

ZB MED - Informationszentrum Lebenswissenschaften

Das Zeidelwesen und seine Ordnung im Mittelalter und in der neueren zeit

Wagner, Max

München, 1895

urn:nbn:de:hbz:38m:1-50241

V
49

3048

Mün-
chen

staatsm.

1895

Wagner

U49/3048



•U49/3048•

K

Das Zeidelwesen

und

seine Ordnung im Mittelalter und in der neueren Zeit.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde bei der Staatswirtschaftlichen Fakultät

der

Kgl. Bayerischen Ludwigs-Maximilians-Universität zu München.

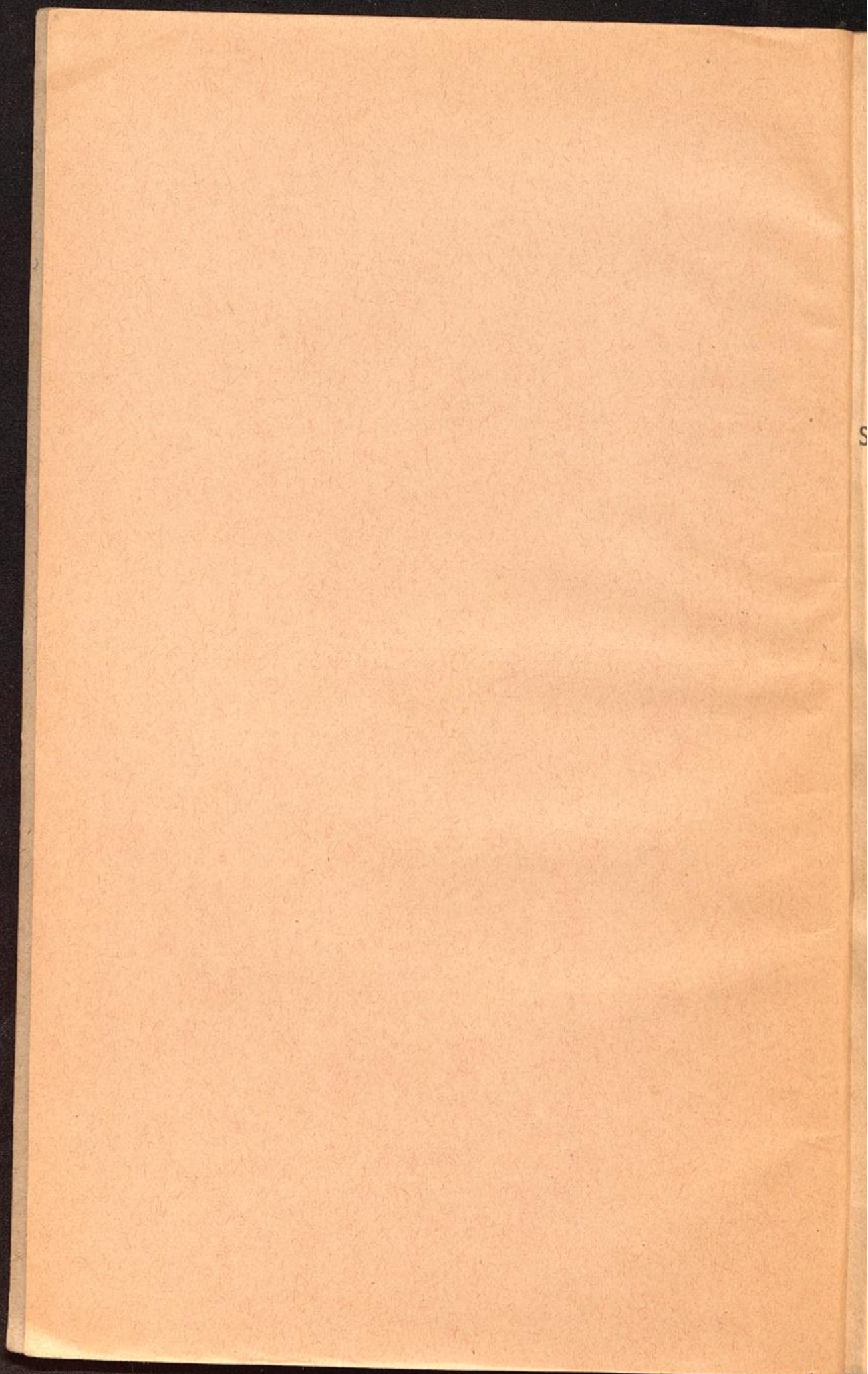
Vorgelegt von -

Max Wagner

Grossherzogl. Bad. Forstpraktikant.



München 1894.



Das Zeidelwesen

und

seine Ordnung im Mittelalter und in der neueren Zeit.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde bei der Staatswirtschaftlichen Fakultät

der

Kgl. Bayerischen Ludwigs-Maximilians-Universität zu München.

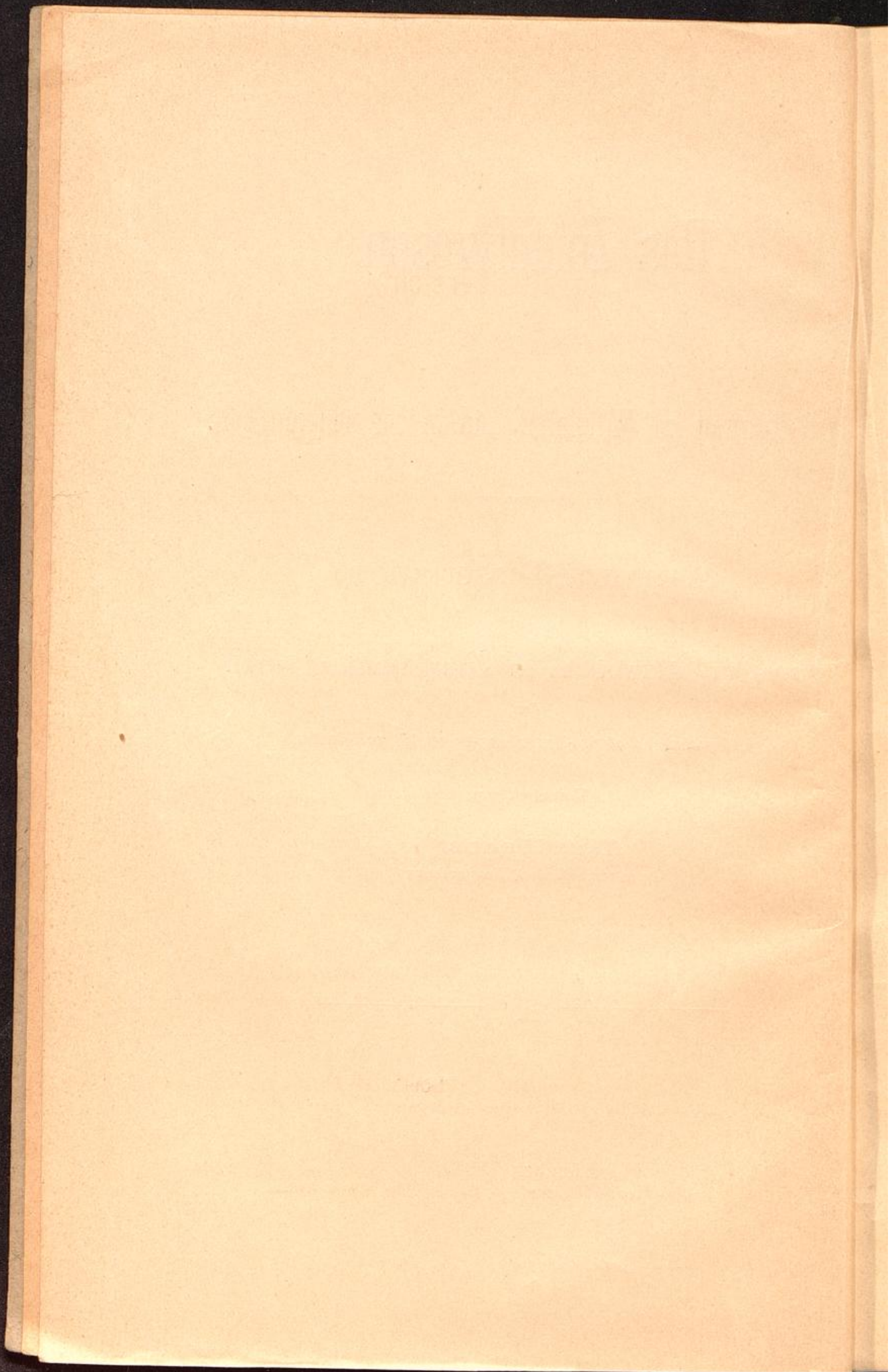
Vorgelegt von

Max Wagner

Grossherzogl. Bad. Forstpraktikant.



München 1894.



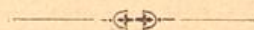
Inhaltsübersicht.

	Seite
Einleitung	1
I. Kap. Die ersten Spuren der Zeidlerei auf deutschem Boden und im östlichen Kolonisationsgebiet . .	3
Haus- und Waldbienen in Markgenossenschaften und Grundherrschaften. — Urkundliches Vorkommen von Zeidlern und Zeidelweiden bis 1025. — Mehrdeutigkeit des Begriffs der Zeidelweide. — Hauptzeidelgebiete.	
II. Kap. Die Technik der Zeidlerei	9
Unterscheidung verschiedener Betriebsarten. — Das Baumbeuten. — Der Klotzbeutenbetrieb. — Die Heidemiete. — Räumliche Gliederung der Zeidelweiden.	
III. Kap. Allgemeine Uebersicht über die Verbreitung der Zeidlerei	15
Kurze Erwähnung der wichtigsten urkundlichen Nachrichten seit Beginn des 13. Jahrhunderts.	
IV. Kap. Specieller Teil. Geschichte und Organisation einzelner Zeidelbetriebe	
A. Das Zeidelwesen im Nürnberger Reichswald . .	19
Das Zeidlerprivileg für den Reichswald S. Laurenzi. — Der Uebergang an Nürnberg. — Ausdehnung und Bedeutung. — Das Zeidelgericht. — Butigler. — Das Feuchter Gericht unter Nürnberger Herrschaft. — Zeidler in Altdorf und auf dem Sebaldiwald. — Der Untergang der Nürnberger Zeidlerei.	
B. Der Zeidelbetrieb im Fichtelgebirge	30
C. Das Zeidelwesen im Hochstift Bamberg . . .	33
Das Grabengericht zu Vilseck. — Die Veldensteiner und Wallenfels' Ordnung. — Die Cronacher Zeidlerei; ihre Vereinigung mit Wallenfels. — Das „Zeitelbuch“. — Das Zeidelgericht. — Aufhebung der Zeidelweiden.	
D. Die Zeidlerei auf der Lochauer Heide	46
Der kurfürstliche Bestätigungsbrief. — Das Beuten im Thüringer Wald.	
E. Die Zeidelbetriebe des Klosters Dobrilugk . .	49
Die Markgrafenheide. — Anderes honigzinsendes Eigentum des Klosters. — Der Zeidler Klaus Brosse.	

	Seite
F. Zeidler und Zeidelgenossenschaften auf der Görlitzer Heide	51
Die Görlitzer Zeidler. — Die Zeidler im Niederkreuschener Wald. — Die Promnitz'sche Ordnung.	
G. Die Zeidlerei in der Standesherrschaft Muskau	58
H. Die Zeidlergenossenschaft im Amt Hoyerswerda	59
Das Schönburg'sche Privileg. — Die Teschen'sche Konfirmation.	
I. Die Zeidlerei in der Kurmark Brandenburg	62
K. Die Zeidlergenossenschaften in Pommern	64
Die ältesten Nachrichten. — Die Gemeinschaft der Bütner im Amt Neustettin. — Die Bütnerordnung für Lauenburg und Bütow.	
L. Ueber Zeidler in Westpreussen	69
M. Zeidler in Kurland	69
V. Kap. Die rechtlichen Grundlagen	70
Der grundherrliche Eigenbetrieb. — Entwicklung zum Erbbestandsverhältnis. — Die Verleihung gegen Zins. — Genossenschaftsbildung. — Rechtlicher Charakter der „Ordnungen“. — Flämingisches Recht. — Anklänge an das Zunftwesen. — Gesamtrecht und Genossenrechte. — Die Privilegskorporation. — Der Zeidelbann. — Die Gerichtsbarkeit.	
VI. Kap. Die Forstordnungen und das Zeidelwesen	79
Die forstpolizeiliche Aufsicht. — Zurückdrängen der Zeidlerei einerseits und erfolglose Versuche zur Wiederbelebung andererseits. — Schluss.	
Quellenangabe und Bibliographie	85

Verzeichnis der Tafeln.

Tafel I	Darstellung der norddeutschen Zeidelmethode (nach Schirach).
Tafel II	„ „ russischen „ „ „
Tafel III	Karte des Nürnberger Zeidelgebiets.
Tafel IV	{ „ „ Zeidelgebiets im Fichtelgebirge.
	{ „ der Zeidelgebiete Sachsens und der Lausitzen.
Tafel V	„ des Zeidelgebiets der Ämter Cronach und Wallenfels.



Einleitung.

Waldwirtschaft wird heute ganz vorzugsweise im Interesse der Holzproduktion getrieben; in der Regel rentiert der Wald allein durch sie; was er sonst noch an materiellen Gütern liefert, bezeichnet man forsttechnisch als Nebennutzung. Der Waldbenutzung im Mittelalter gegenüber bedeutet dies einen Umschwung, wie ihn ähnlich die anderen Bodenproduktionen trotz der gewaltigen Veränderungen in Handel, Verkehr und Technik nicht zu verzeichnen hatten. Seine Ursachen, vielfach erörtert, sind allgemein bekannt.

Im Mittelalter wurden dem Wald eine Reihe von Produkten entnommen, die auf grund der damaligen wirtschaftlichen Verhältnisse — allerdings mit zeitlichen und örtlichen Verschiedenheiten und Ausnahmen — einen bedeutend höheren Wert repräsentierten als das in grösster Massenhaftigkeit dargebotene Holz, das eines weiteren Transportes nicht fähig war.

Die Jagd, die Waldweide und die Mast, sowie Harz- und Rindengewinnung traten als Hauptnutzungen vor und neben den Holzbezug.

Zu ihnen gesellte sich in manchen Waldgegenden Deutschlands besonders geschätzt und schwunghaft betrieben die Benutzung des Waldes auf Bienenprodukte, vielfach in der Form einer gewerbsmässigen Bienenhaltung in Waldbeuten, die sogenannte Zeidelweide.

Aus dem gelegentlichen Finden wilder Immen im Wald und ihrer Okkupation herauswachsend, von einer Reihe von Einflüssen rechtlicher, sozialer und wirtschaftlicher Natur getragen, gestaltete sich die Zeidlerei im Lauf des Mittelalters zu einer höchst bemerkenswerten Institution im Wirtschaftsleben. Den überaus grossen Bedarf des Mittelalters an Bienenprodukten — vornehmlich den der Kirchen und Klöster an Wachs — vermochte, bei dem gänzlichen Fehlen von Surrogaten (Zucker und die feineren Beleuchtungsstoffe), die auf ziemlich primitiver Entwicklungsstufe stehende häusliche Bienenhaltung bei weitem nicht zu decken. Honig und der aus ihm hergestellte Meth, sowie das Wachs bildeten aber auch hervorragende Handelsartikel, die im damaligen Welthandel marktgängig waren (Hüllmann, Städtewesen II, S. 110 ff.). So verschaffte die häufig vorkommende

wilde Biene als Trägerin einer sehr hoch gewerteten Produktion dem Walde und seinem Nutzniesser eine Einnahmequelle, die zu den sichersten gehörte, die damals aus Waldbesitz flossen. Die Zeidelweide sehen wir daher des öfteren Gegenstand forstpolitischer Massnahmen seitens der Grundherrschaft und nachmals der Landesherren werden. Allenthalben finden sich Ansätze zu eigenen Rechtsbildungen; eigene Genossenschaften der Zeidler bilden sich theils nach Waldrecht, theils auf grund herrschaftlicher Privilegien. Die ältesten Spuren der Zeidlerei reichen bis ins früheste Mittelalter zurück, ihre letzten Ausläufer sendet sie noch in unser Jahrhundert herein, nachdem ihre Blütezeit schon zu Ende des Mittelalters im Wesentlichen vorüber war.

Der Wald kam freilich meist schlecht bei ihr weg; denn den Waldbienen wurden die Wohnungen gewöhnlich in den Bäumen selbst bereitet und dabei nicht, wie vielfach die Ansicht ist, hohles Material, sondern dasjenige mit Vorliebe benützt, was wir heutzutage hochwertiges Nutzholz nennen. Nichtsdestoweniger muss die Forstgeschichte auch solche Nutzungsformen, denen nur vom Standpunkt gewisser Zeiten und Zustände eine Berechtigung zuerkannt werden kann, voll und ganz in den Kreis ihrer Betrachtungen ziehen, um so mehr, als sie gerade dadurch mit Grund hoffen kann, der Wirtschafts- und Rechtsgeschichte als ein dienendes Glied sich anzuschliessen und durch diesen Anschluss selbst wieder an grundlegender Bedeutung zu gewinnen.

Auffällig ist es immerhin, dass selbst in den neueren forstgeschichtlichen Werken das Zeidelwesen nur eine ziemlich dürftige Behandlung erfahren hat. Allerdings liegt hier ein Gegenstand vor, der ohne bedeutende Uebergriffe in andere Gebiete nicht erschöpfend behandelt werden kann, der aber eben deswegen ein nicht geringes Interesse bietet. Und wenn hier der Versuch gemacht wird, das Zeidelwesen und seine Ordnung auf grund des allenthalben zerstreuten Materials in umfassender Weise darzustellen, so geschieht das hauptsächlich in der Absicht, der Geschichte der Waldbenutzung und Forstpolitik einen Gegenstand zu vindizieren, der ihr ganz vorzüglich zugehört.

I.

Die ersten Spuren der Zeidlerei auf deutschem Boden und im östlichen Kolonisationsgebiet.

Der Germane kannte die Biene und ihren Nutzen lange bevor er römische Kulturelemente bei sich aufnahm (Bessler, S. 90 f.). Jedoch erst diese, sowie die Einführung des Christentums und das Sesshaftwerden der Stämme bewirkten den Uebergang vom Ausbeuten des Bienenfunds in Feld und Wald zur geregelten Bienenhaltung. Der steigende Bedarf der Kirchen und Klöster an Wachs, der ausgedehnte Verbrauch des Honigs bei der Speisen- und Getränkbereitung (Meth) sowie in der Medizin waren, wie schon angedeutet, die hervorragendsten Triebfedern einer intensiven Bienenwirtschaft.

Die Musterwirtschaften der früh mittelalterlichen Zeit, die villae Karls des Grossen, betrieben eine häusliche Bienenzucht und auch sonst finden sich in Güterregistern und Schenkungsverzeichnissen da und dort Anzeichen, dass auf manchen Wirtschaftshöfen die Biene zu den Haustieren gehörte (Anton I. S. 482 f.). Daneben spielte der sogenannte freie Bienenfang eine grosse Rolle; insbesondere lag in den freien Markgenossenschaften kein Grund vor, die Institution desselben in irgend einer Weise zu modifizieren, da sie den bestehenden Rechtsanschauungen entsprach (z. B. Grimm W. III. 312, 39) und den wirtschaftlichen Bedürfnissen vorerst genügte. Insoweit freilich späterhin die ursprünglich freien Marken zu grundherrlichen werden, hat der Markgenosse auch nicht mehr das volle Recht auf den Bienenfund im gemeinen Wald; dem Grundherrn oder dessen Beamten, oft auch ihnen und dem Gerichtsherrn gebührt ein Anteil am Fund; ja dieser wird manchmal dem Grundherrn ganz allein zugewiesen (vgl. hiezu Maurer, Dorfverfassung I. 278 und Grimm W. II. 55, 293, 300, 304, 319, 517, 522, 642; V. 4, 596; VI. 759 [dem Grundherrn]; Grimm W. I. 404, 707, 815; II. 10, 45, 60, 72, 251, 265, 272; III. 864; V. 49, 698, 494, 8 [Fundanteile]). In Hofmarkgenossenschaften musste dies naturgemäss die Regel bilden; denn wie Jagd und Fischerei ist auch der freie Bienenfang Zubehör des Grundeigentums; hiefür hat Busch in seinem Bienenrecht (S. 49 ff.) in erschöpfender Weise an der Hand der Rechtsquellen den Nachweis geliefert und dabei den Gegensatz zwischen dieser Anschauung und der römisch rechtlichen betont, nach welcher an wilden Bienen weder Besitz noch Eigentum stattfand. (Für obigen Nachweis kommen hauptsächlich in Betracht: lex Bajuvar. XXI, leges Suec. Gothorumq. lib. VI. 39,

Magdebg. Weichbild, art. 119 u. Glosse Nr. 11; dagegen röm. rechtl.: Inst. de rer. divis. (II, 1) l. 5, § 2—5 und I. 26. D. de acquir. rer. dom (XLI 1). Vgl. übrigens auch die nachfolgenden Uebertragungsformeln der Zeidelweide.)

Die grossen Grundbesitzer, unter ihnen insbesondere Kirchen und Klöster waren für die Bienenprodukte die ersten Konsumenten grösseren Stils; neben dem, was ihnen die immerhin nur in beschränkterem Mass auf den Herrenhöfen betriebene häusliche Bienenhaltung lieferte, verlangten sie von ihren Hintersassen Honig und Wachs als Abgabe. Insbesondere gab die Lieferung des letzteren Anlass zur Bildung einer eigenen weitverbreiteten rechtlichen und sozialen Institution, der Wachszinsigkeit (vgl. Grimm, Rechtsaltertümer, S. 315, 331, 360, 362; Grimm W. III. 65, 66, 126 ff., Waitz, Verfassungsgesch. IV. 284, Walter, Rechtsgeschichte, § 424, Jnama Sternegg, Wirtsch.-Gesch. II. 64 ff.). Die ihr unterworfenen Leute, die Wachszinsigen *cere censuales*, waren es neben den Honiggeltern, die für die Befriedigung der gesteigerten Bedürfnisse sorgten. Diese hielten also wohl bei ihren Ansiedelungen Bienen. Ja es kommen sogar eigene Honig- und Bienenhufen vor (Jnama Sternegg II. S. 251, cf. für spätere Zeit auch Grimm W. I. 729 und in dieser Abhandlung S. 16). Dies hatte nun zunächst die Folge, dass man auf den Herrenhöfen selbst die häusliche Bienenzucht weniger pflegte.

Andrerseits lag es für den Grundherrn nahe, die allgemein in Markwaldungen übliche okkupatorische Weise der Nutzung von Bienenschwärmen auch in den inforestierten Wäldern bestehen zu lassen, ja ihre Ausbildung zu fördern. Man brauchte nur die Waldhufner speziell mit Honig- und Wachslieferungen zu belasten oder aber Knechte des Herrenhofs oder sonst dazu geschickte Leute vielleicht unter gleichzeitiger Ansiedelung auf Spezialhufen in den Wald hinauszusenden, um das sich mehr und mehr in komplizierteren Formen abwickelnde Geschäft der Waldbienennutzung besorgen zu lassen. Das sind die Anfänge der Zeidlerei, wie sie sich an der Hand der Urkunden und aufgrund der wirtschaftlichen und sozialen Zustände des frühen Mittelalters ergeben.

Die ältesten historischen Nachrichten über Zeidler und Zeidlerei erhalten wir aus der deutschen Ostmark und aus Bayern. In einer Schenkung des Bayernherzogs Odilo an das Kloster zu Mondsee kommen vor IV *cidlarii* super ribam Danubii et ad Swarzaha Hugipaldus *cidlarius*; ferner noch ein Ratkis *cidlarius* (Petz, anecdot. th. tom VI. p. I. col. 11.). In einer späteren Schenkung an das gleiche Kloster zu Herzog Tassilos Zeiten, die geradezu die Ueberschrift *de cidlaron* in den *traditiones Lunaelacenses* trägt, sind zwei Zeidler genannt, unus est liber et alter est servus (trad. Lun. in Urkdb. d. L. ob. d. Enns I. Nr. 38).

Auch dürfte das öftere schon sehr frühzeitige Vorkommen von Ortsbezeichnungen wie Zidelaren, Zidlersperge, Zidelheimin, Zidlarn, Zeidlarn und ähnlich in der Ostmark und Bayern auf einen ausgedehnten Betrieb der Zeidelweide schliessen lassen (vgl. Maurer, Dorfverf. I. 280 und die dort cit. Stellen Mon. boic. III., IV., VI., XIV.; ferner Seifried, ständ. Gerichtsbark. I. 114 f. 133, 219, II. 31 f. und Urkdb. ob d. E. I. S. 123, 426 f. 540, 556, 589).

Von der Mitte des zehnten Jahrhunderts an mehren sich die urkundlichen Nachrichten über das Zeidelwesen ganz beträchtlich. Sie betreffen jedoch fast alle nur wieder die genannten Gegenden. Wir lernen durch sie die Zeidelweide und die Zeidler als wesentliche Bestandteile grosser Güterkomplexe kennen, wie sie in damaliger Zeit häufig aus der Hand des Königs an geistliche und weltliche Grosse und an die Klöster kamen. Die Urkunden, die ich hier speziell im Auge habe, beziehen sich auf den Zeitraum von 950 bis 1025. Sie enthalten die Zeidelweide in der Reihe der Waldnutzungen, die Zeidler bei den mitverschenkten Knechten und eigenen Leuten nach einer in den Schenkungs-urkunden in ähnlicher Fassung allenthalben wiederkehrenden Formel aufgeführt.

Im Jahr 940 schenkte Kaiser Otto I. zum heiligen Emmeran (Regensburg) die Besitzung Helphindorf mitsamt den Zeidlern (Monum. boica 28^a S. 171; zur geograph. Lage der Orte und Gaue cf. Riezler, Gesch. Bayerns I. 841 ff.). Derselben heiligen Stätte schenkte der Kaiser 10 Jahre später Güter in pago hesinga in comitatu Eberhardi comitis . . . cum . . . silvis forestis forestariisque, cum banno nostro regali ceterisque omnibus commoditatibus, cidelariis mansionariis barscalcis cet. (Mon. boic. 28^a S. 182). Durch Schenkung kam die Herrschaft Grabenstädt am Chiemsee vom Grafen Hartwich an die Kanoniker zu Salzburg; der Kaiser bestätigte den Besitzwechsel 959 in vollem Umfang cum terris cultis et incultis, curtilibus aedificiis mancipiis utriusque sexus barscalchis et aliis servis, cidalariis, vectigalibus (Mon. boic. 28^a S. 184). In demselben Jahr wurde eine den Mönchen beim hl. Emmeran in Regensburg gemachte Schenkung des Grafen Warmunt, den Ort Riut iuxta Enum fluvium in pago Sundargowe betreffend, vom Kaiser bestätigt; auch diese cum mancipiis . . . parschalchis, cidelariis (Mon. boic. 28^a S. 186). Auch Otto II. bestätigte nachmals diese Schenkung im Jahr 980 durch gleichlautende Urkunde (Petz, tom I. p. 3. col. 57).

Vom letztgenannten Kaiser kam im Jahr 973 Bamberg und Nendelinaurach an Herzog Heinrich von Bayern u. a. cum forestis, forestariis, ceilariis, censibus (Mon. boic. 28^a S. 201).

Otto III. schenkte im Jahr 993 einem Sachsen tres regales mansos in loco Gluzonis sclavi cum . . . silvis venationibus, Zidalweida (Hund. Metrop. I, 138); und zwei Jahre später über-

gab er in loco Zudamaresfelt VI regales hubas cum . . . saginationibus venationibus, piscationibus, Zidalweida (Hund. I. c. 138). Im folgenden Jahr verschenkt er in Wacha et in comitatu Heinrichi comitis XXX regales hubas cum terris cultis et incultis . . . venationibus et zudulweden, piscationibus . . . cet. (Hund. I. c. 139).

Sein Nachfolger König Heinrich machte oder bestätigte dem Freisinger Dome im Jahr 1002 eine Schenkung von Gütern in regione Carniola inter tres fluvios libinza [al. subniza], Saba, Zoura . . . cum exitibus et redivibus, sidelwaide foresto, decimis . . . cet. (Hund. I. c. S. 140).

Ins Jahr 1007 fällt eine Schenkung Heinrichs, ebenfalls im Kärnthnerland, in deren Urkunde es heisst: cum saginis sidelweidis, alpibus . . . cet. (Hund. I. c. 142). Im Jahr 1021 endlich bekommt der Dom zum hl. Stephan in Freising noch die Insel Sahsonagaue und den Wald Hart vom König geschenkt cum areis, aedificiis, aquis, piscationibus, venationibus, sidelweidis, pascuis et lignorum incisionibus (Hund. I. c. III. 458 u. Meichelbeck, hist. Freising. I. 1, 212).

Auch von Konrad II. ist aus dem Jahr 1025 eine Urkunde erhalten über eine Schenkung nach Freising, unter deren Bestandteilen „Zidelweiden“ aufgeführt sind (Hund. I. c. I. 143).

Aus den angezogenen Stellen lässt sich nun freilich wenig mehr ersehen, als dass die Zeidelweide gleich Jagd, Fischerei und Schweinemast eine der wichtigeren, darum eigens aufgeführten Nutzungen des Grossgrundbesitzes in den südöstlichen Teilen des Reiches gebildet hat und durch eigene Leute betrieben wurde. Worin sie bestand und namentlich ob der späterhin mit dem Worte verbundene Begriff demselben schon für die damalige Zeit zu Grunde lag, ist nicht festzustellen, insbesondere nicht, ob die gefassten Waldbienenschwärme in eigenen Stöcken im Walde zum Zweck des Sammelns ausgesetzt blieben oder ob es eine Bienenhaltung mit Benutzung der Waldbäume als Bienenwohnungen war.

Es existieren nun noch einige gleichzeitige oder wenig spätere Urkunden, in denen der Zeidelweide ähnliche Nutzungen zur Sprache kommen, ja vielleicht diese thatsächlich gemeint ist, wenn an den entsprechenden Stellen, wo wir oben die Zeidelweide eingereiht sahen, steht cum . . . compascuis sive apium pascuis (Hund. I. c. II. 22 u. 525. Urkunden König Heinrichs 1004 u. 1007, cf. Busch, S. 52). Dies legt die Vermutung nahe, die erste der oben genannten Möglichkeiten, eine Art zur Weide führen der Bienen im Wald sei der thatsächliche Inhalt des damaligen Begriffs von Zeidelweide gewesen. Bestärkt wird man in dieser Ansicht noch angesichts einer Urkunde, in welcher der Bischof Eberhard von Bamberg den Kanonikern seines Domes gewisse Waldnutzungen, u. a. auch das Recht zugesteht apibus ponendi capsulas, quod rustice citelwerda dicitur (Schneidawind,

Versuch. tom. II. Beill. XX. XXI.). Hier ist doch offenbar das Aussetzen von Immenfässern gemeint. Bischof Hartwich bediente sich in einer Bestätigung der vorerwähnten Erlaubnis der nämlichen Worte; nur ist hier der Volksausdruck mit »zeitelweidt« richtiger wiedergegeben.

Zweideutig sind die Worte der Urkunde (Mon. boic. 25, 103), welche die dem Kloster Michelfeld im Veldensteiner Forst zustehenden Rechte aufführt und vom Gründer aussagt: *faciendis quoque alveolis apum ubique in nemore largam licentiam dedit*. Auch die Bezeichnung *utilitas apum* könnte allenfalls auf Zeidelweide gedeutet werden (Busch, S. 53. Roth, F. u. J. gesch. S. 317); allein die Worte sind doch zu unbestimmt.

Auch die Etymologie kann zur Begriffserklärung nichts beitragen; denn das Wort »zeidel« erscheint erstmals im Althochdeutschen in der Form *zīdal* und sonst nirgends in altgermanischen Dialekten. Die Ableitung aus slavischen Wurzeln ist versucht, aber noch nicht hinreichend wissenschaftlich begründet worden (cf. Kluge, etym. Wörterb. v. zeidel).

Wenn vielleicht nach den obigen Zeugnissen vom ersten Vorkommen der Zeidlerei der Schluss nahe läge, dieselbe habe damals lediglich in einer Bienenweide im Wald bestanden, etwa aus folgenden Geschäften zusammengesetzt: Fassen der wilden Bienenschwärme, Einschliessen derselben in besondere Gefässe, Aufstellen dieser letzteren an geeigneten Waldorten, Ernte der gesammelten Produkte — alles dies besorgt von kundigen Leuten, den Zeidlern, — so wäre doch dieser Schluss in seiner Verallgemeinerung anzufechten.

Denn den germanischen Stämmen war die Bienenhaltung in Baumbeuten nichts Unbekanntes. Das geht schon aus zwei Stellen in den *leges Barbarorum* hervor. Die *lex Wisigothorum* verfügt in Buch 9, Tit. 6, Art. 1: *si quis apes in silva sua aut in rupibus vel in saxo aut in arboribus invenerit, faciat tres decurias (XXX) . . . et si quis contra hoc fecerit atque alienum signatum invenerit et irruperit, duplum restituat illi, cui fraus facta est et praeterea XX flagella suscipiat*. Ähnliche Institutionen meinte auch das *edictum Rotharis*, wenn es bestimmt (324): *si quis de arbore signata in silva alterius apes tulerit, componat solidos VI. nam si signata non fuerit tunc quicumque invenerit iure naturali habeat sibi, excepto de gaio regis*.

Das Zeichnen des Baums, in dem man wilde Bienen traf, in der Absicht, die in Bezug auf die Bienen vorgenommene Okkupation darzuthun, die Behandlung der Wegnahme solcher gestalt okkupierter Schwärme oder ihrer Produkte als eines schweren Diebstahls — das alles findet sich in späteren Zeidelordnungen wieder (das Zeichnen auch in den Weistümern, Grimm W., III, 764 u. II, 72 behufs Geltendmachung des Anspruchs auf den Fundanteil).

So ist es nicht unwahrscheinlich, dass auch diese Art der Waldbienenbenutzung nie ganz in Abgang gekommen war und es vielleicht nur des Anstosses durch die wegen ihrer Kunst der Waldbienenzucht altberühmten Slaven bedurfte, um gerade diese Form der Zeidelweide für späterhin in den Vordergrund treten zu lassen. Ein solcher Einfluss hatte zweifellos statt; denn wenn sich auch das Vorkommen der Zeidelweide vornehmlich an das Vorhandensein ausgedehnter Nadelholzwaldgebiete knüpft und solche in den südöstlichen Grenzmarken des Reichs damals in besonderem Masse ausgebreitet waren [ebenso wie es auch im nordöstlichen eigentlichen Slavengebiet hauptsächlich die Nadelholzwaldungen waren, die ausgebeutet wurden], so ist es doch immerhin auffällig und gewiss nicht grundlos, dass das Zeidelwesen nachmals zur vollsten Entfaltung nur an Orten gelangte, für die mit grosser Wahrscheinlichkeit ein Einfluss der Slaven angenommen werden kann oder die geradezu in ehemals ganz slavischen Gebieten liegen. Freilich war auch im westlichen Deutschland, wo, sei es aus Mangel an zusagenden Waldformen, sei es infolge der reichlicher vorhandenen römischen Kulturelemente, mehr die häusliche Bienenzucht in Uebung stand, die Zeidlerei nicht ganz unbekannt (s. unten S. 17. Trier und Montjoie, und Rechte der Stadt Niedeggen im Reichswald, cf. auch Lamprecht, Wirtschaftsleben, I. S. 495).

Die Hauptgebiete waren und blieben aber der früher sogenannte Ratenzgau und Teile des Nordgaus, sowie das Fichtelgebirge (cf. Berichte des hist. Ver. Bamberg Nr. 25, S. 75, 89, 104 f., Nr. 53, S. 8. Inama Sternegg, I. 316. Schröder, Forschungen 19, S. 140, als Nachweise über das Vorhandensein slavischer Bevölkerung in diesen Gegenden); ferner waren es Westböhmen, die Lausitzen, die Mark Brandenburg, Pommern und das Kulmerland. Die Slaven aber waren seit ihrem ersten Zusammentreffen mit germanischen Elementen wegen ihres Reichtums an Bienenprodukten berühmt und führten ihre ersten Tribute an die deutschen Könige vornehmlich in Honig ab, den sie schon damals, wie dies von ihren Nachkommen in Russland und Polen im Laufe unseres Jahrhunderts noch geschah, durch Waldbienenzucht in Baumbeuten gewonnen. Wenn nun auch dieser slavische Einfluss nicht durch einzelne historische Daten bewiesen werden kann, so ist doch die Annahme eines solchen, wie sich im Verlauf unserer späteren Erörterungen hin und wieder zeigen wird, zur Erklärung der Thatfachen notwendig und geschichtlich hinreichend gerechtfertigt.*)

*) Als charakteristisch darf in dieser Hinsicht gewiss auch die Thatfache gelten, dass man einerseits in der allerfrühesten Zeit wirtschaftlichen Lebens in Deutschland, unter Karl d. Gr., und andererseits bei der Ausgangs des vorigen Jahrhunderts betriebenen Neubelebung der Gewerbsthätigkeit jedesmal Bienenmeister aus den Slavenländern bezog. (Z. B. war Korsemka, unter Karl Theodor in Bayern Landbienenmeister, ein Pole.)

II.

Die Technik der Zeidlerei.

Schon in den vorhergehenden Darstellungen war Veranlassung gegeben, die technische Seite des Zeidelwesens zu berühren und es erscheint angezeigt, bevor zu weiteren historischen Erörterungen geschritten wird, zunächst die Technik des Zeidlereibetriebs etwas eingehender zu behandeln. Bezüglich der Quellen, die uns hiefür zu Gebote stehen, muss vor allem auf die bedauerliche Thatsache hingewiesen werden, dass uns die Nachrichten aus der Blütezeit der Zeidlerei, die in das vierzehnte, fünfzehnte und teilweise auch noch in das sechzehnte Jahrhundert fällt, fast vollständig in Stich lassen, so dass wir auf die Zuhilfenahme des jüngeren, schon dem Verschwinden der Zeidlerei aus der Reihe der Waldnutzungen nahestehenden urkundlichen Materials, sowie der Mitteilungen angewiesen sind, die uns von apistischen Schriftstellern gemacht werden, die wie Schirach und Vogel die Zeidelweide teils noch aus Autopsie kannten, teils ihre Kenntnisse aus mündlichen Nachrichten alter Zeidler schöpften. Für diese in der ökonomischen Literatur des vorigen Jahrhunderts gegebenen Darstellungen ist es aber noch notwendig zu unterscheiden, was in ihnen Berichte aufgrund von Thatsachen und was lediglich Vorschläge sind, die im Interesse der Wiederbelebung des alten Zeidelwesens gemacht werden. Dies ist sehr gut möglich bei Schirach und Vogel, fast gar nicht bei Hampel; in Zincke's ökonom. Lexikon im Artikel Zeidler ist Haus- und Waldbienenzucht nicht genügend auseinandergehalten.

Trotz dem geschilderten misslichen Umstand ist es nun doch möglich, sich genauere Vorstellungen von der Technik der Zeidlerei zur Zeit ihrer höchsten Blüte zu machen. Einmal erbten sich nämlich die technischen Kunstgriffe der Zeidler in starrer Ueberlieferung von Geschlecht zu Geschlecht fort und zweitens erfordern die vereinzelt allenthalben selbst in den ältesten Zeidlerordnungen zerstreuten Andeutungen von Zeidelgebräuchen, die aufgeführten Werkzeuge und Hilfsmittel, geradezu die Annahme desselben Geschäftsbetriebs, wie er in den jüngeren Nachrichten geschildert wird.

Des Unterschieds, der zwischen dem Betrieb in Baumbeuten und jenem mit Aufstellung der Stöcke im Walde zu machen ist, wurde oben schon kurz gedacht. Hier werden diese Formen vollständig getrennt zu behandeln sein. Und da die erste seit dem Auftreten des genossenschaftlichen Betriebs ganz entschieden vorwiegt und erst seit den Anfängen eines geordneten Forstwesens mehr vor der zweiten zurücktritt, so möchten wir jene als eigentliche Zeidelweide in den Vordergrund stellen.

Sie bestand im wesentlichen in Folgendem. Für die wilden Bienenschwärme des Waldes wurden in geeigneten, besonders zugerichteten Bäumen Wohnungen bereit gehalten, in welche sie teils infolge ihrer natürlichen Gepflogenheiten von selbst einzogen, teils aber auch, nachdem sie vom Zeidler während des bekannten kurzen Zwischenaufenthaltes beim Schwärmen gefasst worden waren, künstlich eingesetzt wurden. Hier verblieben nun die Bienen, meist ohne einer weiteren Pflege teilhaftig zu werden, die sie freilich auch keineswegs bedurften, bis zur Zeidelzeit, da ihnen dann die gesammelten Vorräte unter Anwendung von Rauch genommen wurden.

Diese Bienenwohnungen hiessen Baumbeuten, kurz auch Beuten, Bueten, Bewnten, piutta und ähnlich in der bunt wechselnden Schreibweise des Mittelalters; die Bäume, in denen sie sich befanden, nannte man Beuten- oder Zeidelbäume oder auch schlechthin ebenfalls Beuten.

Der Beutenbaum soll möglichst langschäftig und astrein, ferner sehr stark, vollholzig und ganz gesund sein.*) Der Zeidler sucht ihn — nach Massgabe der Zeidlerordnungen meist nicht ohne Vorwissen des grundherrlichen Forstmeisters oder Försters — auf seiner Zeidelweide aus und bezeichnet den gewählten mit seinem Zeidelzeichen. Diese Gepflogenheit ist, wie wir sahen, schon den Volksrechten bekannt. Solcher Zeichen waren es natürlich, wo mehrere Zeidler neben einander arbeiteten, verschiedene, als Kreuze, Quadrate, Halbmonde etc.

Die verschiedenen Holzarten eignen sich nicht alle gleich gut zu Beutenbäumen; die Kiefer wird als sehr gut tauglich besonders gerühmt, die Eiche wegen ihres Gerbsäuregehaltes meist ganz verworfen. Eichen, Pappeln und andere Gattungen starker Bäume, sagt Hampel, müssen zuvor mit einem Strohfeuer ausgebrannt und, weil sie noch warm sind, mit Wachs ausgerieben werden, sonst verdirbt der Saft den Bienenbau. Im allgemeinen dürften Laubhölzer, vielleicht Linde und Pappel ausgenommen, zu Beutenbäumen wohl nicht hergerichtet worden sein.

Mit Vorliebe verlegte man die Beuten in vereinzelt stehende Ueberhaltbäume; neben diesen sah man gern einen „Beystall“ d. h. zwei oder drei ganz nahe am Beutenbaum stehende Stämme und schützte sie in den Zeidelordnungen durch besondere Bestimmungen; sonst soll der Standort holzfrei und möglichst windgeschützt sein. Niederes Unterholz und starker Bodenüberzug von Haide und Beerensträuchern waren willkommen. Auch Wassergräben oder kleine Teiche sollten in der Nähe der Zeidel-

*) Entgegen der vielfach herrschenden Anschauung, es seien hauptsächlich hohle Bäume dazu verwendet worden, muss dies besonders hervorgehoben werden. Hampel beschreibt allerdings auch die Zurichtung von hohlen Stämmen zu Beuten; dies dürfte jedoch in der Praxis der alten Zeidlerei, soweit uns bekannt ist, kaum vorgekommen sein.

bäume nicht fehlen. Gewöhnlich wurden von menschlichen Ansiedelungen abgelegene ruhige Waldorte zu Zeideldistrikten gewählt und in Gebirgswäldern die Morgen- und Mittagsseiten bevorzugt. Dass nur in weitausgedehnten, noch urwaldartigen oder doch nur in regellosem Plänterbetrieb bewirtschafteten Waldgebieten diesen Anforderungen Genüge geleistet werden konnte, liegt auf der Hand. Es bildete sich an manchen Orten geradezu ein Ueberhaltbetrieb mit Zeidelbäumen aus, die als solche auf mehrere Generationen hinaus eine beträchtliche jährliche Rente versprachen, während ihr Nutzen, selbst im Falle, dass sie als Starkhölzer zum Hiebe gekommen wären, ein einmaliger, verhältnismässig geringer war. Reflexionen und Berechnungen dieser Art begegnet man öfters. Geringe Verwertungsmöglichkeit starker Hölzer, ein lückiger Bestand mit reichlichem Weichholzunterholz und üppigem Bodenüberzug von Forstunkräutern — der diametrale Gegensatz zu den Idealen der modernen rationellen Holzzucht — das waren die Grundbedingungen eines gedeihlichen Betriebs der Zeidlerei. Einen besonderen Schutz genoss im Zeidelwald die Linde und einige andere reich blühende, von den Bienen gern besuchte Laubholzarten.*) Ein Frevel an ihnen ward nach Massgabe der meisten Zeidelordnungen besonders streng geahndet.

Durch das mehr oder weniger vollständige Vorhandensein der geschilderten Voraussetzungen umschrieb sich von selbst das Gebiet, wo die Zeidlerei in grösserem Umfang noch gedeihlichen Boden fand, mit engen Grenzen. Den genossenschaftlichen Betrieb finden wir nachmals nur noch im Innern grosser Waldkomplexe, die entweder dem Verkehr entlegen oder durch den konservativen Sinn des Eigentümers, der die uralten Rechte der Zeidler anzutasten sich scheute, der ihrem Verfall entgegen eilenden Waldbienenzucht reserviert geblieben waren.

Als weitere Manipulationen, die nun mit dem zum Zeidelbaum ausersehenen Stamm vorgenommen werden, erscheinen in den Zeidelordnungen zunächst das „Wipfen und Lochen“. Ersteres bestand darin, dass dem Beutenbaum der Gipfel oberhalb der eingehauenen Beute abgeschnitten wurde. Wo es nicht in Uebung stand, wie in Norddeutschland, wurde bis hoch hinauf entastet.

Zum Zweck des Lochens, d. h. der Anlegung der Beute im Baum, bestieg der Zeidler den Baum gewöhnlich mittelst einer Leiter und begann, meist in 8—10 Fuss Höhe vom Boden, die

*) Die Wichtigkeit dieser reichblühenden Waldbäume und Sträucher für die Bienenzucht wird neuerdings wieder betont, wie ich einer Notiz des „Donauessinger Wochenblatts“ vom 14. Nov. 1893 entnehme, nach welcher durch die badischen Bienenzuchtvereine bzw. deren Landesverband bei den Forst- und Strassenbehörden dahin gewirkt werden soll, einmal gegen Salweide und Haselstrauch nicht allzu scharf vorzugehen und andererseits an Strassen, wo Obstbäume nicht gedeihen, Linden, Ahorne und Rosskastanien zu pflanzen.

Beute mit Beil und Meissel auszuhauen. Die Einzelheiten dieser Arbeit sind in verschiedenen Gegenden verschieden. Ein Bericht aus Russland (Schirach, S. 148 ff.) beschreibt die dort in den Wäldern des Landes Baschkirija im vorigen Jahrhundert übliche wilde Bienenzucht folgendermassen: „Sie hauen sich ihre Stöcke in verschiedenen Arten Bäume als Eichen, Linden, mehrenteils Kiefern. Sie halten kein regelmässiges Mass im Aushauen, sondern machen sie von verschiedener Grösse . . . Es giebt in dem Lande Leute, welche wohl 500 dergleichen Bienenstöcke haben. Etliche besitzen wohl mehr als 1000 und bekommen davon den grössten Vorteil. Die Besorgung dieser wilden Bienen verrichten die unter ihnen befindlichen Armen, welche fast davon leben und gehörige Instrumente dazu haben. Sie pflegen solche im Herbst und Frühlinge mit allem Fleiss zu reinigen und zu unterkehren . . . Die meisten Bienenwirte aber mieten keine Arbeiter dazu, sondern verrichten diese Arbeit aus Liebe zu den Bienen selber . . . Wer dergleichen Arbeit nicht gesehen hat, dem scheint sie unglaublich zu sein, wenn er den Menschen die entsetzliche Höhe hinaufsteigen sieht, der nicht an den Aesten des Baumes, sondern durch Hülfe eines ledernen Seils, welches er über einen Ast wirft und sodann mit den Händen anfasst, und also die ausgehauenen Stufen (Stopenki, s. d. Figur) in die Höhe steigt und alsdann seine Arbeit mit Bequemlichkeit verrichtet . . . Ihre Sorge und Bemühen ist, dass sie ausgehauene reine und trockene Beuten zu rechter Zeit fertig haben und das Flugloch zubereiten, damit die jungen Schwärme nach ihrem Gefallen diese neue Wohnung beziehen können.“

Die Ausmasse der Beuten waren wohl sehr verschieden; doch dürfte die Länge auch in der älteren Zeit 3—4 Fuss nicht überschritten haben; die Breite und Tiefe war gering. Eine ausführliche Beschreibung des Beutenaushauens bringt Hampel a. a. O. S. 133 ff., ohne jedoch zu bemerken, ob diese seine Methode irgendwo im Gebrauch stand.

Der rechteckige Ausschnitt der fertigen Beute wird mit einem genau passenden Brett verschlossen und das Flugloch dann daneben im Baum selbst ausgebohrt. Während die grosse Oeffnung meist nach Norden oder Nordosten gerichtet wurde, pflegte man das Flugloch gegen Süden und Südosten zu bohren.

Die fertige Beute, deren Herstellung im Herbst oder im frühesten Frühjahr erfolgte, blieb nun noch einige Zeit offen, damit sie gehörig austrocknete. Zur Schwarmzeit der Bienen wurde sie wohl noch mit einer stark riechenden Substanz im Innern ausgestrichen, die die Schwärme anlocken sollte und deren Zusammensetzung lange Zeit ein Arkanum der Zeidler gewesen war. Verstand sich nun ein Schwarm nicht dazu, eine der vorhandenen Beuten zu beziehen oder stand zu befürchten, er möchte aus dem Zeideldistrikt entkommen und dann die mit

vieler Mühe und mehr oder weniger lästigen Formalitäten verbundene Nachfolge notwendig werden, dann beeilte sich der Zeidler, ihn zu fassen. Dies geschah mittelst eines Sackes, in den der Schwarm eingeschlossen wurde. Für den Fall, dass der letztere sich an einen Baumast gehängt hatte, bediente sich der Zeidler eines Seiles, das er über einen nahen Ast warf, um sich an ihm emporziehen zu lassen oder mit dessen Hilfe den Baum zu erklimmen. Der Gebrauch des Seiles ist uralt und schon den älteren Zeidlerordnungen bekannt. War keine Gefahr des Verfliegens oder waren die vorhandenen Mutterstöcke sehr schwarmfreudig, so unterblieb wohl das immerhin sehr gefährliche Schwarmfassen ganz oder wurde doch wenigstens auf minder gefährvolle Fälle beschränkt. Einen gefassten Schwarm aus der Zeidelweide zu tragen, war gemeiniglich verboten.

Das Zeideln der Bienenbeuten im Wald, d. h. die Wegnahme der gesammelten Vorräte an Honig und Wachs, wird in den Zeidellordnungen mit keinem Worte gestreift. Zweifellos gehörten auch die hierbei gebräuchlichen Kunstgriffe zu den Gewerbsgeheimnissen der Zeidler, die sie mit ängstlicher Sorgfalt innerhalb des Kreises ihrer Genossenschaft bewahrten. Doch zeideln sich die Waldbienen nach dem Zeugnisse Schirachs leichter als die Hausbienen, d. h. in damaliger und früherer Zeit, als die Stöcke der letzteren noch die denkbar primitivste Einrichtung besaßen.

Gerätschaften und Handgriffe zum Zeideln im Wald unterschieden sich wohl wenig von den bei der häuslichen Bienenzucht üblichen. Die beigegebenen aus Schirach reproduzierten Abbildungen erläutern den Hergang. Besonders erwähnenswert ist aber, dass die Berufszeidler seit den ältesten Zeiten es verstanden, sich der Bienenprodukte ohne Abtöten der Völker zu bemächtigen, während bei anderen Formen der Bienenhaltung vielfach die Vernichtung des Volks dem Honig- und Wachs- ausnehmen vorherzugehen pflegte.*)

An die soeben geschilderte Art der Bienenhaltung im Wald schliesst sich am nächsten jene mit Benützung der Block- oder Klotzbeuten an. Der Uebergang zu ihr ist in den gewipften Bäumen der alten süddeutschen Zeidlerei gegeben. Abschnitte von Baumstämmen in gleicher Weise ausgehöhlt, wie dies oben

*) In Toskana gab es nachmals ein eigenes Gesetz, das das Töten der Bienen zum Zweck der Gewinnung der Produkte verbot. (Behlens Zeitschr. f. d. Forst- u. Jagdw., Bd. I. 1, u. Reaumur Insektes, V., 2. 355.) Auch in der bayer. Landesordnung heisst es (XXI. tit. fol. CXXII.): „vnd nachdem bisher an vil Orten der Gebrauch gewesst, dieselben (d. Immen), so man einen hat nemen wollen, zv rächen vnd zv brächen vnd also ganz vnd gar verderben, soll dasselb nunmehr verboten vnd hiemit geschafft sein, dass inen allein genommen, aber sie keinsweges mehr gar gebrochen werden.“ (Langenthal, III. 259.)

bei Zurichtung der Zeidelbäume geschildert, wurden teils mit Seilen und Klammern an Waldbäumen aufgehängt, teils an geeigneten Waldorten auf Holzgestellen ausgesetzt. Diese Art Bienen zu halten stand zu Ende des vorigen Jahrhunderts noch in ausgedehntem Gebrauch in Kurland und den benachbarten Ländern, wie sich aus einem Aufsatz in Kästners Sammlung ergibt, der auch die Verfertigung der Klotzbeuten genau beschreibt. (Ulrich Johann von der Brüggen: Aufsatz eines zu Herzberg sich aufhaltenden Curländischen von Adel, die Bienenzucht in seinem Vaterlande betreffend; Kästner S. 348 ff.)

Vielleicht war, wie schon angedeutet, die älteste Waldzeiderei eine Bienenhaltung in Blockbeuten, was sie nachgewiesenermassen in Süddeutschland zur Zeit ihres Niederganges wieder wurde, als eine geordnete Forstverwaltung die Zuweisung von Zeidelbäumen zu verweigern anfang. So beschwert sich z. B. der Zeidelschultheiss Martin Fidler im Namen der Kronacher und Wallenfeser Zeidler beim Zeidelgericht zu Kronach am 13. Juli 1712, „wie dass bei dermaliger Forstbewantnuss zu der Zeitelwaydt untergang kein Baum mehr, so zu einer prünnten dinlich angewiesen würde, würden derohalb stöck zu kauffen genötigt, solche mit stricken auf die Bäum zu ziehen und mit clammern anzuhefften; wann auch ein oder der andere Einen Baum zu einer prünnte ziehete (zeichnete?), würde solcher von dem Hochfürstl. Forstmeister Molitor angewiesen und sohin abgehauen.“

Eine dritte Art der Bienenhaltung im Wald kann hier füglich ausser Betracht bleiben, da man von ihr erst durch die Forstordnungen Kunde erhält und sie zu einer grösseren Bedeutung nie gelangte. Es ist dies die sogenannte Heidemiete. Hausbienenstände werden in die herrschaftlichen Heiden oder Wälder gebracht und für die dort zu erwartende reichliche Tracht eine Abgabe entrichtet. *)

Was nun endlich noch, soweit dies die Technik interessiert, die räumliche Gliederung des Zeidelgebiets, namentlich beim genossenschaftlichen Betrieb angeht, so sind aus den Zeidelordnungen verschiedene Verfahren zu erkennen.

In Süddeutschland wird meist unter der Zeidelweide des einzelnen Genossen der Inbegriff der Bäume verstanden, die dieser zu Beuten zugerichtet oder auch nur vorgemerkt hat; sie können im ganzen Zeidelgebiet zerstreut liegen, dürfen aber nach einigen Ordnungen unter eine gewisse Zahl nicht heruntergehen, an anderen Orten hingegen ein Maximum nicht überschreiten. In Norddeutschland war die Ausscheidung in räumlich getrennte Distrikte gebräuchlicher. Dabei sind diese manchmal nach Massgabe der naheliegenden Ortsgemarkungen abgegrenzt und in sich wieder für die einzelnen Genossen geteilt.

*) Eine ähnliche Einteilung der Formen der Bienenhaltung im Wald nimmt Forstrat Meyer vor in Behlens Zeitschr. f. F.- u. Jagdwesen I. 1. 180.

Im Zusammenhang mit diesen Einteilungsverschiedenheiten stehen auch die verschiedenen Formalitäten bei der Nachfolge. Während für die süddeutschen Genossenschaften meist lediglich bestimmt ist, dass im ganzen Zeidelgebiet nur ein geschworener Zeidler das Recht habe einen Schwarm aufzuheben, musste dort, wo räumliche Abgrenzung der Distrikte statt hatte, eine Norm für den Fall vorgesehen werden, dass ein Schwarm sich innerhalb der Zeidelheide selbst verflog. So ist denn manchenorts eingeführt, dass der entflogene Schwarm vom Eigentümer soweit über die Grenze verfolgt werden darf, als er das Zeidelbeil — manchmal noch unter den auch bei anderen Gelegenheiten gebräuchlichen bekannten Erschwerungen — über die Grenze werfen kann.

Ausführlicheres über diese Bestimmungen muss der Besprechung der Zeidelordnungen und ihrer Rechtsgrundlagen vorbehalten werden.

III.

Allgemeine Uebersicht über die Verbreitung der Zeidlerei.

Noch bevor die einzelnen besonders hervorragenden Zeidlegenossenschaften und ihre Ordnungen zur Sprache gebracht werden, sollen einige Bemerkungen über die seit Beginn des 12. Jahrhunderts urkundlich vorkommenden Zeidelorte und Zeidler die historische Betrachtung wieder aufnehmen. Die grossen Grundherrschaften und der Reichsgrundbesitz, bei denen wir der Zeidelweide als eigentümlicher Waldbenutzung zuerst begegneten, bilden auch fernerhin die Grundlagen für diese Institution. Und zwar wurde auf ihnen das Zeidelhandwerk entweder verdinglicht und zur wirtschaftlichen Unterlage eines Spezialhufenbesitzes gemacht oder gewissen im grundherrschaftlichen Verband stehenden Leuten die Zeidelweide zur Pflicht gemacht oder aus Gnade überlassen, im letzteren Falle vorbehaltlich der Erfüllung gewisser Dienste und Leistungen. Und an diesen Leistungen als an festen Renten bekommt der Grundeigentümer allmählich ein grösseres Interesse, namentlich der weltliche Grundherr, als an den Lieferungen der Zeidler in natura. So bürgern sich auch hier „immer mehr jene Formen der Leihe ein, deren Zweck die Erzielung einer festen Rente für den Grundeigentümer war“ (Jnama Sternegg).

Neben die Nachrichten aus dem Süden des Reiches treten nun auch bald die aus dem walddreichen Nordosten, wo seit dem

Anfange des 12. Jahrhunderts die Slavenländer durch flämische und deutsche Ansiedler eine grossartige Kolonisation erfuhren.

Wertvollem Material begegnen wir indessen erst wieder seit dem Beginn des 13. Jahrhunderts und zwar gerade im nordöstlichen Kolonisationsgebiet. In den diesbezüglichen lateinischen Urkunden ist zwar nirgends das latinisierte Wort für Zeidelweide gebraucht, dessen sich die bisher angezogenen süddeutschen Urkunden bedienen; dass aber mit dem statt jener Formen gewählten Ausdruck *mellificium**) der gleiche Begriff verbunden war, steht ausser allem Zweifel. Mehrere spätere ebenfalls lateinisch abgefasste Urkunden aus Süddeutschland — das mag hier vorgreifend bemerkt werden — führen das Wort *mellicidium* als gleichbedeutend mit Zeidlerei ein.

Da die meisten Orte, die in der folgenden Uebersicht genannt werden, späterhin den Blütestätten der Zeidlerei gehören, so ist hier eine nur kurz gehaltene Zusammenstellung gerechtfertigt.

Eine zweifellos erst spätere Uebersetzung einer Urkunde von 1235 berichtet uns von einem „Zydilmystir Ulrig von Rummelhayn“ und der „Zydillwydi“ auf der sogen. Markgrafenheide bei Liebenwerde; ebenda werden auch „achte flemische Pinhuven“ erwähnt, dieselben, die nachmals im Jahr 1299 im Güterbestande des Klosters Dobrilugk vorkommen, das wir als Mittelpunkt von Zeidelbetrieben noch kennen lernen werden. Auch sonst werden in den Urkunden dieses Klosters nach Borchgrave (*histoire des colonies Belges*) des öfteren flämische Bienenhufen namhaft gemacht, so dass der Schluss naheliegt, die niederländischen Kolonisatoren hätten in der gedachten Richtung die Erbschaft der Slaven bereitwilligst angetreten und den Betrieb lediglich mit neuen Rechtsformen umgeben, während sonst die ganze Kolonisation sich in bewusstem Gegensatz zu slavischem Wirtschaftsleben entfaltete.

Auch Schlesien muss in diesem Zusammenhang genannt werden, wo bereits 1173 Boleslaus I. dem Kloster Lubionz das Recht der Bienennutzung verlieh und *mellificia* häufig als Zubehörden von verschenkten und tradierten Gütern vorkamen. Dortselbst findet sich auch 1204 beim Kloster Trebnitz ein Zeidler, der, solange er seines Amtes waltete, einen garniec Honig zu entrichten hatte.

Aus Ostpommern haben wir gleichfalls aus der ersten Zeit der Kolonisation Nachrichten über Zeidler und Zeidlerzinse. Die bis 1182 zurückreichenden Urkunden werden im Zusammenhang noch besprochen werden.

*) *Mellificium* bedeutet zunächst nur das Zeideln, den Zeidelbetrieb, *mellificia* die Abgaben aus dem Zeidelhandwerk, den Honigzins; *mellificiorum solutores* sind daher die Zeidelzinszahler, die Honiggelter. Doch wird auch die Pluralform im Sinne von „Zeidelbetrieb“ gebraucht in der Stelle: *volumus tamen ut arbores pro mellificiis habiles minime succidant.* (Schwappach I. 138, 8.)

Zu Anfang des 13. Jahrhunderts ist auch im westlichen Deutschland vom Zeidelbetrieb die Rede. So besass der Erzbischof von Trier um jene Zeit Zeidelgüter im „Hochwald“. Hundert Jahre später hatte der Abt von Kornelismünster das Recht, auf dem Reichswald zwischen Münster und Montjoie zwei Zeidler zu haben; das Weistum der Förster auf des Reichs Walde (Grimm W. II. 781, IV. 790 f.) sagt in dieser Beziehung: so sall hey hauen up des ricks walde zweyn ziedeler, ind zwene hoenre venger, den eyne mit recht ind den anderenn mit gnaden, die mit recht muegen missdoyn ind die mit gnaden neit. Die Zeidler sollten sich alle Jahre „presenteyren dem houe“. Im gleichen Walde hatten auch die Bürger der Stadt Niedeggen das Recht, einen Zeidler zu haben (Grimm W. VI. 709). Späterhin verliert sich für jene Gegenden jede Spur von Zeidelbetrieben.

Im Jahr 1250 werden zum ersten Mal Zeidler im Nürnbergschen erwähnt: »vnde daz nieman kain fiur zu holtze furen sol denne coler vnd ceidler“; ein Jahrhundert danach erhielten die Zeidler im Reichswald St. Laurenzi bei Nürnberg ihr berühmtes Privileg durch König Karl IV.

Aus dem Jahr 1288 stammt die Verzichtleistung einer Wittwe auf die ihr testamentarisch auf zwei von ihrem Ehemann verkauften Wäldern vorbehaltene Zeidelweide (cod. dipl. antiq. Nordgav. S. 84, 88): Adelheidis relictā quondam Alberti dicti Rindsmul . . . quod cum Reverendus in Christo Pater et Dominus noster Reimboto Episcopus Ecclesiae Eystettensis in nemoribus suis, videlicet Hengelberg et Brunst fructus apium, qui vulgo Cidelwaid dicuntur etiam pro tempore vitae meae ex solo libertate duxerit concedendos, ex nunc eidem concessioni et omni iuri, quod ex ea etiam competit vel competere possit, cedo et renuntio libere . . . cet. Ihr Gemahl hatte 1284, ein Jahr vor seinem Tode, bestimmt gehabt: apes etiam, quas Domina et uxor mea Adelheidis in nemoribus a me venditis habet et tenet sine impedimento quolibet ad vitae suae tempora possidebit. Was aus dieser Zeidelweide in der Hand des Bischofs von Eichstätt geworden ist, darüber fehlt uns jegliche Nachricht.

Im Veldensteiner Forst, der schon oben (S. 7) als Standort eines Zeidelbetriebs aufgeführt ist, befanden sich im Jahr 1348 46 Zeidler, die jährlich 32 Urnen Honig zur bischöflichen Kammer nach Bamberg lieferten (Roth, S. 315). Auch das Registrum Burghutarum ecclesiae Bambergensis (Berichte des histor. Vereins f. Oberfranken Nr. 18 S. 121) gedenkt der Zeidelweide in diesem Forst: anno (13) LXV dominus fridericus episcopus Cunrado pottensteiner de Nurnberg contulit feoda infrascripta ad tenenda et fidei manu portanda Eberhardo filio quondam heinrici Bruners unam curiam czum dornpach vnd die zeidelweide in nemore veldenforst sitam. Die unten ausführlich zu behandelnde Zeidlerordnung für den Veldensteiner Forst stammt vermutlich

erst aus dem fünfzehnten Jahrhundert. Auch an anderen Orten im Hochstift Bamberg befanden sich Zeidler; im Jahre 1410 wiesen sich die Förster und Zeidler des Vilsecker Forsts im sogenannten Grabengericht zu Vilseck ihr Recht (Grimm W. VI. 111).

Als im Jahr 1350 Karl IV. den Markgraf von Meissen, des römischen Reichs obersten Jägermeister, mit der Pfalzgrafschaft Lauchstädt belehnte, verlieh er ihm auch „sonderlich die Tzolle, Geleide, danach Wälde, Holz, Förste, Heiden und Strücken mit Wild, Zydilweide mit Fischerei.“ (Stisser, Beilage QQ.)

Im Landbuch der Mark Brandenburg von 1375 wird ebenfalls der Zeidlerei gedacht und der Honigzins als besonders sichere Waldeinnahme aufgeführt. Auch späterhin hatte hier die Zeidlerei immer noch eine gewisse Bedeutung, wie sich in der bezüglichen Spezialdarstellung zeigen wird.

Auch aus Böhmen kommt uns aus jener Zeit eine Nachricht über Zeidler (Urkunde im Egerer Stadtarchiv d. a. 1379, Bessler, S. 199): „Do man zalte von Christus Geburte dreizehn-hundert Jar darnach in dem neun und siebenzigsten Jare . . . haben die Forster und Czeidler bei Ihnen ayde gesaget und gesprochen, alles dass hernach geschrieben ist, alss Sie dass vor bey Herrn Kitlitz und bey Herrn Borssen bey dem ayde gesaget haben, dass sie dess von unserem gnädigen Herrn, dem Kayser seligen genöth wurden Nota die sieben Forste Czum ersten der Oberst Forst, Item der nieder Forst“ u. s. w. (in der Nähe von Arzberg und Redwitz im Fichtelgebirge und bei Eger).

Das Fichtelgebirge war überhaupt eine der wichtigeren Stätten des Zeidelbetriebs der damaligen Zeit. Für die Zeidler des daselbst gelegenen Forstes Gossler errichtete Burggraf Friedrich III. von Nürnberg eine eigene Zeidlerordnung (1398), die noch Gegenstand der Besprechung sein wird.

Bis ins Jahr 1392 zurückreichende Urkunden sind uns über die Zeidlerei auf der Görlitzer Heide erhalten und geben uns interessante Aufschlüsse über Rechtsverhältnisse und wirtschaftliche Bedeutung der Waldbienenzucht.

Im Jahr 1445 begegnet uns noch einmal ein einzelner Zeidler des Klosters Dobrilugk, der ausdrücklich vom Anschluss an die Gemeinschaft der Klosterzeidler dispensiert wird. Die Zeidler eines dem Klosterbesitz von Dobrilugk benachbarten Reviers, der Lochauer Heide an der schwarzen Elster, erhielten im Jahr 1487 von Friedrich dem Weisen ihr erstes Privilegium.

Indem wir unsere vorläufige Zusammenstellung mit dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts schliessen, wollen wir nur kurz die Thatsache hervorheben, dass die Entdeckung der überseeischen Länder und die Ausbreitung der Reformation auch für die Geschichte des Zeidelwesens Epoche macht. Surrogate für Bienenprodukte bürgerten sich ein; es sank der Wachsverbrauch für kirchliche Zwecke. Freilich finden wir auch nach 1500

noch mehrere Zeidlergenossenschaften in hoher Blüte, so vor allem jene um Muskau und Hoyerswerda, sowie die Brandenburgischen und Pommerischen, aber ihre Hauptrolle hatte die Zeidlerei ausgespielt. Die hohe Bedeutung aber, die ihr früher thatsächlich und mit Recht zukam, wird aus dem Folgenden erkannt werden.

IV.

Spezieller Teil.

Geschichte und Organisation einzelner Zeidelbetriebe.

A. Das Zeidelwesen im Nürnberger Reichswald.

Unter den vielen über Deutschland zerstreuten Zeidelbetrieben ist von jeher dem im Reichswald S. Laurenzi bei Nürnberg üblichen die meiste Aufmerksamkeit geschenkt worden. Ueber seine Anfänge und primitiven Formen ist nichts bekannt; der Nürnberger Zeidler wird zum erstenmal, wie schon oben erwähnt, in einer Polizeiverordnung von 1250 gedacht; doch wurde jedenfalls auch hier schon viel früher gezeidelt. Kaiser und Reich bezogen von den Zeidlern namhafte Einkünfte; wie von manchen anderen Reichseinkünften erfahren wir von ihnen auch erst dann etwas, als sie dem Reich verloren gingen. Im Jahr 1350 verpfändete König Karl IV. die Zeidlereinkünfte auf dem Reichsforst bei Nürnberg, das Reichshoniggeld, an Arnold von Seckendorff, um 200 Mark löttiges Silber, die er ihm schuldig war (Urkunde bei Stisser, Beil. FF.) Wenige Wochen nach dieser Verpfändung erschienen vor dem König „unser lieb getreu, die Zeidler gemeinlich uff unserm und des Reichs Walde bei Nürnberg und haben uns gebetten und geflehet mit gantzem Fleiss, dass wir ihn alle ihre rechte, die hernach geschrieben stehen, die sie von langer Zeit bissher gehabt haben, von den zeidelguten auff dem vorgenannten walde bei Nürnberg bestättigen und confirmiren wollen von besondern unsern königlichen gnaden.“ Das daraufhin ausgestellte königliche Privileg enthält die wichtigsten Rechte und Pflichten der Zeidler, die gleich den Förstern auf eigenen Gütern sassen und, wie diese, Organe der Reichsforstverwaltung waren. Als solche lernen wir sie schon aus früheren Urkunden und kaiserlichen Verordnungen kennen. Schon im Jahre 1302 schwuren die Förster und Zeidler dem Rate zu Nürnberg*),

*) Braun a. a. O. S. 41 f. überliefert Namen und Zahl der Schwörenden: 12 Forstbeamte (incl. Stromer und Forstmeister) und 22 Zeidler (incl. Zeidelmeister).

dass sie sich pflichtgemäss Mühe geben werden, dass der zu Aeckern verwüstete kaiserliche Wald wieder hergestellt werde (Lotter, S. 21). Seit der Verordnung Heinrichs VII. von 1310 hatte der Rat der Stadt Nürnberg ein Oberaufsichtsrecht über die Reichswaldungen; Ludwig der Bayer emanirte 1331 eine gleichlautende Verordnung, deren erster Artikel lautet (Stisser, Beil. PP.): „Des ersten, dass alle Amptleut Forster und Zeidler auf beeden Wäldern jedwederhalb der Pegnitz wann man die fordert, von des Raths wegen (zu) Nürnberg alle Jahr zu einem mahl sollen kommen auf den Rath und zu den Heiligen schweren, zu behalten, was dieselben Bürger zu Rath verdent, das dem Reich und der Stadt gut und nütze sey und sollen auch rügen bey demselben Eyde, was demselben Walde schädlich sey.“ Die weiteren Artikel belehren uns noch des Näheren über die Forstbeamten auf den Reichswäldern, die ihr Amt damals noch direkt vom Kaiser zu Lehen trugen; die Zeidler sind ohne Andeutung ihrer eigentümlichen Rechte und Pflichten neben den Förstern genannt. Wie diese letzteren unter ihrem Oberforstmeister und dem Forstmeister standen, so waren die Zeidler dem Zeidelmeister untergeordnet, der von des Reichs Gnaden zu Feucht sass. Ein solcher Zeidelmeister begegnet uns erstmals im Jahr 1296. (Hist. dipl. LV. S. 201.) Genaueres erfahren wir aber über die Zeidler und ihre Organisation erst aus dem erwähnten königlichen Privileg von 1350 (Lünig, Reichsarchiv XIV, S. 93. Stisser, Beil. M).

Danach sassen die Zeidler auf eigenen Zeidelgütern im Reichswald Laurenzi und hatten neben dem Oberforstmeister und den Förstern ein ausschliessliches Recht, im Walde Bienen zu halten und Schwärme aufzuheben. Das Zeidelgut durfte der Inhaber mit Holz aus dem Reichswald zimmern, das vom Waldstromer (Oberforstmeister) und dem Forstmeister umsonst angewiesen wurde. Nur der Förster, in dessen Hut der Schlag geschieht, darf zwei Heller fordern. Das Recht auf wöchentlich zwei Fuder Stöcke und Rannen steht dem Zeidler ebenfalls zu; ein Forstrecht (Gegenreichnis) braucht er nicht zu geben. Das Zeidelgut ist ein Erblehen vom Reich und als solches unveräusserlich; doch ist dem jeweiligen Inhaber die Freizügigkeit gewahrt; er gibt, wenn er den Willen hat, von seinem Gut zu fahren, dem Zeidelmeister 13 Heller; wer nach ihm auf das Zeidelgut fährt, bezahlt einen Schilling Heller „der kurtzen“; das muss dem Zeidelmeister genügen. Die Erbzeidler sind nun aber auch dem Reiche gewisse Dienste und Leistungen schuldig; sie sind schuldig zu dienen dem Kaiser und dem Reich zwischen den vier Wäldern*) und zwar ist ihr Dienst also, „dass sie dienen sollen mit sechs Armbrüsten und zu denselben Armbrüsten soll

*) Darunter sind wohl zu verstehen: Steigerwald; Thüringer-Frankwald; Fichtelgebirge-Böhmerwald; südlicher fränk. Jura.

man ihn geben Pfeil, was sie ihr bedürfen“; auch Kost und nötige Fahrzeuge bekommen sie vom Hof, wenn sie dienen. Ferner soll jeder Zeidler von seinem Gut sein Honiggeld an Kaiser und Reich geben, wie es Herkommen ist seit alter Zeit. Dafür sind die Zeidler aber auch zollfrei „in allen Stetten des Römischen Reichs“ und haben kein Recht zu halten denn vor ihrem Zeidelmeister zu Feucht.

Dieser Zeidelmeister soll die Zeidelgüter besetzen und entsetzen, dass dem Kaiser und dem Reich an seinen Gütern nichts abgehe und das Reich seinen Dienst auf ihnen finde. Wenn er selbst in des Reiches Dienst verfährt, muss man ihm bei Hof Kost geben und ist ihm seinen Weisspfenning schuldig. Er sitzt dem Zeidelgericht vor, kann aber auch, wenn er dies nicht thun will, „einen andern Zeidelmeister an sein stat setzen nach der Zeidler Rath und nach ihrem Willen“. Zweimal im Jahr wird bei ihm ein Rügegericht gehalten wegen der Frevel gegen die Zeidelweide. Für die schwereren Vergehen müssen ihm namhafte Bussen gezahlt werden. Wer eine Beute niederhaut, ist dem Zeidelmeister zehn Pfund und einen Heller schuldig, wer einen gewipfelten oder auch nur einen gemerkten Baum abhaut, muss dem Zeidelmeister und dem Zeidler, dem er gehörte, je ein Pfund Heller geben. Richtet der Zeidelmeister die vorgebrachten Klagen nicht aus, so finden die Zeidler weitere Rechtshilfe beim Reichspfleger, der dann auch die Bussen nimmt. Verbrechen gegen Leib und Leben gehören vor den Landvogt.

Wegen kleinerer Vergehen, wie das Abhauen von Linden, Salen und Spürkeln, darf der einzelne Zeidler den Frevler sofort pfänden, doch muss er das Pfand dem Waldstromer überantworten, der ihm die Hälfte davon überlässt.

Das waren im Grossen und Ganzen die Rechte und Pflichten der Zeidler zu der Zeit, als die Zeidelweide aus der Hand des Kaisers an seine Gläubiger überging. Die Verpfändungsurkunde setzte dem Arnold von Seckendorff, seinen Erben und Nachkommen, des Reichs Hönig-Geld zu einem rechten Pfand und verlieh ihm die Befugnis, dass, was von den Zeidlern gefällt und von den Zeidelhuben mit allen Rechten, Diensten, Ehren und Nutzen, wie sie das Reich seither bezog, er und seine Erben inhaben und geniessen sollen ohne Abschlag, bis der König oder seine Nachkommen am Reich die Schuld bezahlen. Ihm ist auch die ganze Gewalt verliehen, „der Zeidler aller und Ihr jedlichen besonder zu setzen und zu entsetzen“. Ferner darf der Pfandinhaber die Pfandschaft mit aller Zugehörung um dasselbe Geld weiterversetzen und ganz in der Weise, wie er sie vom Reich bekam. Und zum Schlusse sind die Zeidler ermahnt, dass sie dem obgenannten Arnolden, seinen Erben und Nachkommen mit allen Rechten, Nutzen, Ehren und Diensten, warten, gehorsam und unterthänig sein sollen gleicherweis als dem Reich.

Schon im Jahre 1358 machte Arnold von Seckendorff von seinem Rechte, das Pfand weiter zu versetzen, Gebrauch und überliess das Honiggeld mit Höfen und Gütern, Rechten und Diensten an den Edlen Albrecht, Burggrafen zu Nürnberg. Der Kaiser genehmigt den Pfandübergang und weist das Honiggeld an den Burggrafen. Die weiteren Artikel des Verpfändungsbriefs sind dieselben, wie bei der ersten Verpfändung.

Im Jahre 1360 beabsichtigte der Kaiser, die Zeidelweide durch die Nürnberger einlösen zu lassen: „So haben wir denselben Burgern der Stadt zv Nürnberg von vnser Kaiserl. macht vnd gewalt solch gnade gethan vnd thun auch mit kraft dieser Brief, dass sie mit den fünffhundert gülden von Florenz, die wir ihn beschaiden haben zv nemen von den zweien tausent gülden, die sie vns jetzund zv lösung vnd Bedingung der Stat Windssheim vnd Weissenburg zur helffte gegeben haben, die gut vnd Zeidelweid, die gehören zv vnsern vnd des Reichs walde zv Nürnberg vnd die unserm lieben getreuen Arnolden von Seckendorff von vns vnd dem Reiche zv einem rechten pfande versetzt waren sollen ledigen vnd lösen.“ Dazu gab der Kaiser noch die besondere Versicherung, „dass die obgenannten gut vnd Zeidelwaide bey dem Reiche vnd bey der Stadt Wäldc zv Nürnberg fürbass ewiglich sollen bleiben vnd davon nimmermehr entfremdet werden in keinerley weise.“ (Hist. dipl. S. 302, Nr. 169.) Allein die Auslösung kam aus unbekannten Gründen nicht zur Ausführung. Auch als König Wenzel seinem Münzmeister Herdegen Valzner zu Nürnberg im Jahr 1397 die Auslösung um 500 fl. empfahl, und ihm schon im voraus einen förmlichen Verpfändungsbrief gegeben hatte, kam es zu keiner rechtsgültigen Pfandübertragung. (Hist. dipl. S. 507, Nr. 170.)

Erst als im Jahr 1427 der Burggraf Friedrich, Kurfürst von Brandenburg, alle seine Rechte dem Rat der Stadt Nürnberg verkaufte, kam auch die Zeidelweide an die rasch aufgeblühte reiche Stadt. (Kaufbrief etc. Hist. dipl. Nor. Nr. 304—309.)

Dieser Kaufvertrag erhielt die kaiserliche Bestätigung noch im nämlichen Jahr; Bestätigungserneuerungen erfolgten 1433, 1452, 1476 u. a. zuletzt 1744. So blieben also die Zeidelgüter mit ihren Rechten und Diensten bis zum Erlöschen des Zeidelbetriebs bei der Stadt Nürnberg. Die Zeidlerei blühte noch bis zu Anfang des 16. Jahrhunderts; dann trat ein rascher Verfall ein; das Zeidelgericht blieb als untergeordnete Stelle für Erledigung von civilrechtlichen Streitsachen über die Zeidelgüter und für Aburteilung von Polizeiübertretungen bis 1796 bestehen.

Was dann die Ausdehnung und Bedeutung der Nürnbergschen Zeidlerei anbetrifft, so sind wir auch hierüber verhältnismässig gut unterrichtet. Nach den Dissertationen von Scheurl und Braun, denen auch der Verfasser der *Deliciae Topogeographicae Norimbergenses* seine Kenntnisse entnahm, befanden sich auf dem

Laurenzer Wald allein 50 Zeidelgüter und zwar 18 einschichtige Güter, 10 Muttergüter und 22 sogen. Zeideltöchter, welche letztere den Reichsbeamten und dem Zeidelgericht nur mittelbar unterstanden, während die Muttergüter und die einschichtigen Güter unmittelbar von des Kaisers Grundherrschaft abhingen (cf. hiezu Inama-Sternegg, II, S. 193).

Die Abgaben, die früher in natura und in unbestimmter Höhe geleistet werden mussten, waren 1350 schon in Geld abgelöst und vielleicht auch schon fixiert. Die Urkunden sprechen nur vom Honiggeld; das Salbüchlein aber führt unter den Einkünften vom Walde (Laurenzi) einfach „das Honick“ auf. Verzeichnisse der Leistungen der einzelnen Güter haben wir erst seit 1505 in den drei „Honigbüchlein“ der Stadt Nürnberg. Nach Lotters Auszug aus dem Honigbüchlein von 1606 waren die Leistungen der 28 unmittelbaren Güter auf 355 Mass Honig festgesetzt, die in Geld zu 35 fl. 1 Pfund und 26 Pfg. angeschlagen waren; und zwar war dieser Betrag nach verschiedenen Sätzen auf die einzelnen unmittelbaren Güter repartiert. Das Nähere ist aus folgender Uebersicht ersichtlich:

Zeidler-Orte	Art und Zahl der Güter M = Muttergut E = einschicht. G. T = Tochtergut	Natural- leistungen des einzelnen Guts in Mass Honig	Geldwert im Ganzen			Be- merkungen	
			Gulden	Pfund	Pfennig		
Eybach	2 M; 2 T	jedes M	6	1	1	18	Die Mass Honig war zu 20—24 Pf angeschlagen.
Mayach	1 M; 4 T	das M	12	1	1	18	
Diepersdorf	3 T	.	.	.	.	.	
Fischbach	1 E	.	8	6	12	06	
Kitzenau	1 M	.	24	2	3	06	Der Gulden wurde zu 8 Pf., das Pfund zu 30 Pfg. gerechnet. (Lotter S. 22 f.) Scheurl c. III, § 1.
Feucht	5 E; 2 M; 9 T	verschieden.	8	4	08	08	
Netzstall	1 E	.	12	1	1	18	
Lauffenholz	1 E	.	12	1	1	18	
Mospach	3 E; 2 T	2 E à 1 E à	12 6	3	0	00	
Birnthon	1 M	.	12	1	1	18	
Röthenbach	2 E; 1 M; 1 T	2 E à 1 M	12 24	2	3	06	
b.S. Wolfgang		das M	24	2	3	06	
Schwaig	3 E; 1 M	2 E à 1 E	12 5	2	7	06	
„		das M	24	2	3	06	
Ungelstetten	1 M; 1 T	.	8	.	6	12	
Zabelshof	1 E	.	12	1	1	18	
Rüblingshof	1 E	.					
			35	1	26		

Das Gericht der Zeidler des Reichswalds S. Laurenzi befand sich, wie erwähnt, zu Feucht; es war zugleich Rügegericht und Civilgericht. Wie lange dasselbe schon bestand, als Karl IV. den Zeidlern das Privilegium erteilte, ist nicht mehr zu ermitteln. Urkundlich wird es schon im Jahr 1296 erwähnt. (Hist. dipl. S. 201, Nr. 55. Braun, S. 77.) Als im Jahre 1353, offenbar infolge von Kompetenzstreitigkeiten, die durch die Verpfändung hervorgerufen worden waren, der Zeidelmeister Heinrich vor dem Landrichter zu Nürnberg erschien, um sich einen das alte Recht der Zeidelmeister betreffenden Brief, der schadhaft geworden war, neu bestätigen zu lassen, wurde der Wortlaut dieses Briefs von 1296 in die neu ausgestellte Urkunde aufgenommen. Danach galt im genannten Jahre zu Recht, dass der Zeidelmeister den Zeidlern Recht sprach („swer aber hintz den Zeidler eine vnd die er durch recht versprechen sol icht zv elagen hett, der sol das vordern vor einem Zeidelmeister vnd anders nyndert“). Der Zeidelmeister selbst aber stand unter dem kaiserlichen Butigler zu Nürnberg als einem Oberrichter („swer hintz dem Zeidelmeister selb icht zv sprechen het, der solt daz vordern vor einem Butigler zv Nuremberg“). Die Zeidler konnten also dem Zeidelmeister gegenüber beim Butigler Recht nehmen und fordern. Verweigert der Zeidelmeister Jemand das Recht (d. h. einem Nichtzeidler, der Zeidler beklagt), so kann geklagt werden, wo einem das Urteil zuteil wird, gleichviel wo dies sei („verzug aber der Zeidelmeister ymant das Recht, so solt er elagen, wo er wolt, do Im die vrteyl geviel“). (Hist. dipl. S. 201, Nr. 55.)

Ueber Amt und Würde des Butiglers ist schon viel geschrieben und gestritten worden. Der Worterklärung nach ist Butigler offenbar soviel wie Schenk (buticularius). Sinescalcus et buticularius führten nach dem Capitulare de villis Karls des Grossen den Oberbefehl über die iudices der einzelnen Villen. Als nach dem Tode Karls d. Gr. und vollends in nachkarolingischer Zeit die stramme Ordnung der königlichen Wirtschaft aufgelöst wurde und in jeder Hinsicht die Dezentralisation um sich griff, schufen die Kaiser wohl da und dort an wichtigen Plätzen ähnliche oder die gleichen Hofämter in vermehrter Zahl, wie sie das karolingische Reich nur als Centralbehörden am Königshofe gekannt hatte. So war der Butigler zu Nürnberg zweifellos ein kaiserlicher Ministerial zur Oberaufsicht über die Reichsgüter und den Eingang ihrer Gefälle; später war seine lokale Wirksamkeit auf das für das Reichsgut bei Nürnberg besonders wichtige Zeidelwesen beschränkt, während er ausserhalb seines Amtskreises zu mannigfachen anderen mit seinem ursprünglichen Amte in keinerlei Zusammenhang mehr stehenden Diensten verwendet wurde.*) Vom Jahre 1236 bis 1288 werden eine Anzahl

*) Hoffmann annal Bamberg. I. IV. Ludewig tom. II. reliq. mscrpt. S. 162: Fridericus imperator ad ecclesiae Bambergensis damna resarcienda et ad

solcher Butigler, deren Amt nicht erblich war, urkundlich genannt (Braun, S. 54 f.). Als um die Wende des dreizehnten Jahrhunderts die Stadt Nürnberg ein Oberaufsichtsrecht über Förster und Zeidler ausübte, nachdem schon vorher 1266 den Waldstromern von Konradin das Oberforstmeisteramt und 1289 durch Kaiser Rudolph den Kolarn das Forstmeisteramt des Walds Laurenzi als Erblehen übertragen worden war und der Burggraf von Nürnberg das Oberforstmeisteramt über den Sebalder Wald schon seit 1273 besass, da mochte wohl das Amt eines Butiglers überflüssig geworden sein. Ob es förmlich aufgehoben wurde, darüber ist nichts bekannt.

In dem Privileg Karls IV. vom Jahr 1350 wird denn auch eines Butiglers nicht mehr gedacht, sondern die Zeidler an den Reichspfleger als höhere Instanz gewiesen. Auch die Förster wurden, wie aus dem bekannten Brief Conrad Waldstromers vom Amt und Recht der Förster, Forst- und Oberforstmeister aus dem Jahr 1373 (Braun, S. 89) hervorgeht, in Sachen, die dem Waldstromer „zu schwer“ sind, an den Reichs-Landvogt gewiesen. Welchen Schicksalen das Amt des Zeidelmeisters während der Verpfändungsperiode unterworfen war, ist uns nicht bekannt. Im Jahre 1418 verpfändeten die Burggrafen von Nürnberg dem Heinrich Hutt, Bürger daselbst, das iudicium Mellicidii um 900 fl., im Jahre 1425 bekam ein Waldstromer (Franz W.) die Lehenschaft des Zeidelgerichts, nachdem die Waldstromer schon längst nicht mehr Oberforstmeister waren; sie hatten ihr Amt schon 1396 an die Stadt Nürnberg verkauft, etliche zwanzig Jahre, nachdem die Koler mit ihrem Beispiel vorangegangen waren. Kaiser Sigismund bestätigte 1426 dem Franz Waldstromer die Lehenschaft zu Feucht; aus den betreffenden Worten der Urkunde (Braun, S. 59) erhellt, dass es sich hiebei nur um das Recht, das Zeidelgericht zu besetzen, handelte, das die Burggrafen dem Stromer um 1300 fl. verpfändet hatten: „item die Lehenschaft des Zeidelgerichts zu Feucht, da sie auch einem jeden Richter von hant leihen sollen, das sie von dem Gerichte daselbst haben vnd dazu 4 Schrott Honigs daselbst der der Herdegen 2 vnd pröll 2 jerlichen geben, item 1½ Schrott Honigs von des Kressen Gut zu Mayach.“

Eine wesentliche Umgestaltung erfuhr das Zeidelgericht, als mit dem Jahre 1427 die Stadt Nürnberg in den Besitz der Rechte der Burggrafen gelangte, die sich von allen ihren Herrlichkeiten (Grafschaft mit der Jurisdiktion im Landgericht Nürnberg, die burggräfliche Burg, Anteil am Stadtgericht zu Nürnberg mit Bezug von $\frac{2}{3}$ der Strafgeelder, Schmiedzins aus der Stadt, Grundzins und Erntedienst aus der Stadtseite Laurenzi, das Oberforstamt

vindicandas possessiones procuratores constituit Cammerstenium et Marquardum butigularium. a. 1241.

auf Sebalder Seite, das dritte Wild, der dritte Baum und das Abfallholz im Sebalder Wald, Anteil am Schultheissenamt und am Zoll mit je 10 Pfund Pfennigen u. a. m.) nur den Wildbann auf Sebalder Seite reservierten.

Der Rat von Nürnberg besetzte nun das Zeidelgericht mit folgenden Beamten:

- 1) als Oberrichter fungierte der jeweilige Waldamtman Mann des St. Laurenzer Forsts;
- 2) einem Unterrichter, der seinen Amtssitz zu Feucht hatte;
- 3) zwölf Schöffen, die aus den Besitzern der unmittelbaren Güter gewählt wurden;
- 4) einem Gerichtsschreiber (dem Schreiber des Waldamts St. Laurenzi);
- 5) einem Gerichtsdiener (puttel).

Den Vorsitz des Gerichts behielten sich die Rats Herrn selbst vor, indem die 6 auf die 7 Aeltesten des Rats nächstfolgenden Herrn, Waldherrs genannt, nebst zwei „Consiliariis“ persönlich an den Sitzungen teilnahmen. Die Waldherrs, der Oberrichter und „vier die elttisten oder namhafftesten aus der gemein“ wählten zusammen noch einen Ausschuss, die sogen. „Vierer“.

Nach der Zeidelgerichtsordnung von 1478 sollten alle Jahr „drey ehafft gericht“ gehalten werden und zwar am Walpurgis-Tag, am St. Michels-Tag und an Ostern. Jedem Gericht folgte nach vierzehn Tagen ein Nachgericht.

Dem Zeidelgericht unterworfen war nun nicht mehr blos, wer ein Zeidelgut innehatte, sondern die ganze Gemeinde Feucht, die sogar ihre Gemeindeordnung vom Zeidelgericht erhielt. Und wer dem Gericht unterworfen war, musste in eigener Person zu-gegen sein, wenn eine Sitzung stattfand; diese waren mit einer Unsumme von Formalitäten verbunden, über die wir durch Kieffhabers und Lotters Forschungen bis in die Einzelheiten unterrichtet sind. Den Hergang einer Tagung beschreibt eine Urkunde von 1490 (Kgl. Archiv z. Nürnberg; Lotter, S. 53 f.) also:

Item des ersten nympt der richter und wer mit im von rats wegen da aussen ist, der elsten schöpfen zween, die desselben jars an dem gericht gesessen seyn. Vnd wenn das also geschehen ist, so fragt man dieselben zween ob icht geprechens an den schepfen sey gewesen desselben vergangenen jars.

It. darnach so welet der richter vnd der mit Im von des rats wegen hinauss komen ist, Vnd die elsten zween schöpfen die zwölf, die dann des jars vrteyl an den gericht sprechen sülln.

It. darnach so muss dann der Richter geloben vnd sweren u. s. w.

It. darnach so muss der vntrichter gehorsam tun . . .

It. darnach so muss der schreywer geloben vnd sweren . . .

It. der puttel muss auch geloben vnd sweren . . .

It. darnach so muss die gantze gemein geloben, dass sie dem Gericht gehorsam vnd getrew sein.

It. darnach so nympt der richter einen vnd die gemein einen*) Dieselben zwen sein dann des jars burgermeister vnd die müssen dann geloben.

It. darnach rügen dann die Zeidler.

It. darnach rügt die gemein.

It. darnach fragt man die gemein, ob sie icht geprechens vnter eynander haben . . .

Dieser Hergang war noch ein verhältnismässig einfacher und sachgemässer dem gegen über, den die späteren Verordnungen vorschreiben. Es würde zu weit führen, diesen Gegenstand nur einigermassen erschöpfend vorzutragen.***) Nur die Eidesformel der Zeidler, wie sie auf grund der Festsetzung von 1503 gesprochen wurde, sei des Vergleichs wegen mit den an anderen Orten üblichen Formeln hier eingefügt. Es sollen alle Zeidler „sweren, dass sie dem Rath vnd der Stadt Nürnberg von des Waldes vnd ihrer Zeidelgüter wegen getreu vnd den Ambtmann, den ihnen E. E. Rath gibet, gehorsam sein, getreulich Rügen, wass dem wald schädlich ist, so oft es der Ambtmann begert.“

„Auch sollen sie von ihren Zeidelhub- oder Zeidelgütern angehörigen gar nichts versetzen oder zertrennen ohne E. E. Raths oder Amtmanns willen vnd wissen vnd wer sein Zeidelhub oder Zeidel Gut verkauffen will, so soll ers einem verkauffen, der E. E. Rath oder Gemeiner Stadt unterworffen ist vnd keinem andern, vnd so er solch Zeidelgut verkaufft hat, soll er solches als-balt vnd von stund an E. E. Rath oder dem Ambtmann zu wissen thun.

„Dass sie auch am Zeidelgericht Recht sprechen wollen auff E. E. Raths vnd dess walds Freyheit alles getreulich vnd ohne gefehrde.“

„Sie sollen auch pfenden an Linden, Spurkeln, an salchen, an der Heide vnd an beunten Bäumen, ihre Recht auff den wald nicht verendern, noch anderst halten, denn wie es vor Alters herkommen, ohn alles gefehrde.“ Allen den Eidesleistungen ging eine umständliche Erinnerung über die Wichtigkeit des Eides voraus; ihr folgte das Berühren des „Stabs“.

Die Zuständigkeit des Zeidelgerichts erstreckte sich nach der Reformatio Norica vom Jahr 1564 auf folgende Gegenstände:

„Alle sachen sprüch vnd forderungen betreffend der Forsthuben, Zeidelgüter, Waldrecht vnd derselben pfandungen auch die Conträkt vnd ander sprüch vnd sachen, die sich zwischen den Personen denselben Gerichten underworffen, zutragen, die

*) Aus dieser gemeinsamen Wahl gingen später die sog. „Vierer“ hervor.

**) Es kann hier auf Lotters Schrift verwiesen werden, die in diesem Punkte recht zuverlässig gearbeitet ist, während die Abschnitte über das Zeidlerrecht und die Privilegien nicht ganz einwandfrei sind.

sollen an jren von Römischen Kaisern und Königen gefreyten Gerichten fürgenommen vnd jedesmal von dem Stadt-, Paurn-Straf- und Fünfergericht dahin gewiesen werden.“

Was die Prozessordnung anbelangt, so finden sich weitläufige Bestimmungen darüber teils in der Zeidelgerichtsordnung von 1478, teils in einer Verordnung von 1529 „Vorst- und Zeidelgerichtsproces vnnnd Ordnung betr.“ Mit peinlicher Sorgfalt ist dann weiter das Gebührenwesen geregelt und eine Reihe von Ordnungsstrafen für Ungehörigkeiten in währendem Gericht festgesetzt. Einen Anwalt zu nehmen, war den Parteien freigegeben. Die Klagen wurden teils schriftlich und dann, namentlich wenn Vorladungen notwendig wurden, 8—14 Tage vor dem betreffenden Termin eingereicht, teils, soweit sie nur „Rügen“ waren, auch am Gerichtstag selbst mündlich vorgebracht.

Das Urteil wurde in der älteren Zeit von den Schöffen gefunden; publiziert wurde es vom Obrichter, der auf Verlangen auch einen Urteilsbrief ausfertigte; späterhin hatten wohl die Schöffen den rechtsgelehrten Herrn des Rats wenig mehr dreinzureden, sondern sassen nur mehr der uralthergebrachten Form wegen noch auf ihren Bänken. Als Beispiel eines Urteilsbriefs mag ein solcher aus dem Jahre 1447 (Hist. dipl. Nr. 347) dienen. Er beginnt mit dem Namen des Obrichters und der Schöffen, bezeichnet dann die Streitsache — es handelte sich um den Besitz eines Ackers — und enthält schliesslich das Urteil, das die Schöffen „nach genugsamblicher Verhörung“ der Parteien auf Befragen des Waldamtmanns abgeben.

Eine Appellation an den Rat der Stadt war zugelassen; eine Verordnung von 1478 (Nr. 587 im k. Archiv zu Nürnberg; Lotter, S. 72 f.) regelte die dabei zu beobachtenden Formalitäten.

Das Zeidelgericht bestand bis zum Jahre 1796. Die letzte feierliche Sitzung aber war schon 1779 gehalten worden (1. Sept.); eine ausführliche Beschreibung der dabei nach altem Herkommen vorgenommenen Ceremonien und Amtshandlungen findet sich im histor. diplom. Magazin für d. Vaterl. II. 379 ff.

Die Verhandlungen des Zeidelgerichts sind vom Jahre 1503 an, mehrere Bände füllend, noch vorhanden (k. Kreisarchiv zu Nürnberg). Sie betreffen teils die freiwillige Gerichtsbarkeit, teils civilrechtliche Streitfälle aller Art, teils Polizeiübertretungen; eigentliche Zeidelsachen kommen kaum mehr vor. Schon hierin dokumentiert sich der Niedergang der Zeidlerei recht deutlich. Das Interesse an den Waldbeuten war verloren gegangen, auch wohl die technischen Kenntnisse abhanden gekommen. Dazu kam noch, dass die meisten Zeidelgüter aus den Händen der Bauern in die Nürnberger Patrizier kamen, die auf ihnen Herrensitze errichteten und sich um das Zeideln nicht mehr kümmerten. Bei Gericht liessen sie sich durch Prokuratoren vertreten. Die häusliche Bienenhaltung, von jeher neben der

Zeidlerei betrieben, trat jetzt etwas mehr in den Vordergrund und muss sich auch anfangs für die bäuerlichen Wirtschaften gut gelohnt haben. Nach den in den Zeidelgerichtsbüchern eingetragenen Verkäufen und Inventarien der Zeidelgüter wurde im Jahre 1538 ein Bienenvolk zu 3 fl., 1543 freilich schon zu 2 fl. und von 1555 an unter einem Gulden angeschlagen. Die Mass Honig galt 1587 noch 42 Pfennig, zu Anfang des 17. Jahrhunderts wurde sie nur mehr für 20—24 Pf. angesetzt.

Für die Wertschätzung der Waldimmen indes sind keine Anhaltspunkte gegeben. —

Zeidler und Zeidelgüter befanden sich auch in der Hofmark Altdorf, die im Jahr 1505 aus der Hand des Herzogs Otto von Bayern an Nürnberg überging. Es waren 42 Güter, darunter das im Laurenzer Wald gelegene Brunn mit 7 Gütern. Die Leistungen beliefen sich auf 360 Mass Honig, die in Geld zu 27 fl., 2 Pfund 24 Pfennig angeschlagen waren (die Mass zu 18 bis 24 Pfg. gerechnet). Ueber die Verfassung dieser Zeidler ist Näheres nicht bekannt geworden. Die Güter in Brunn wurden nachmals unter die Laurenzer miteingerechnet. Dem Zeidelgericht zu Feucht scheinen sie indes ebensowenig wie die andern unterworfen gewesen zu sein.

Vielleicht noch älter als die Zeidlerei im St. Laurenzi-Wald ist jene im Walde auf der Sebalder Seite. Denn der Sebalder Forst gehörte seit der Gründung des Bistums Bamberg diesem letzteren zu und die oben (S. 6) erwähnte Erlaubnis der Kanoniker von Bamberg *apibus ponendi capsulas* bezieht sich auf den Sebalder Forst. Vielleicht wurde damals schon ein Bienen Garten von der Art eingerichtet, wie ihn nachmals das Reich, als es wieder in Besitz des Sebaldiwalds gelangt war, nach den Worten des Salbüchlein im Amt Heroldsberg forderte: „Vnd daz ampte sol setzen dem Reich einen pingarten hintz dem Eyech da zwen vnd siebentzig ymmen inne sein, die untötlich sein vnd die sol schaiden hintz der Pillenreut, der Hof ist do zuë belehnet.“ Aus diesen Worten lässt sich nun freilich nicht viel entnehmen, allein es befanden sich auch auf dem Sebalder Wald berufsmässige Zeidler, wie schon aus dem Kaufvertrag zwischen Nürnberg und den Burggrafen aus dem Jahr 1427 hervorgeht. Sie waren dem Forstgerichte über den Sebalder Wald unterworfen, das ähnlich zusammengesetzt war, wie das Feuchter Zeidelgericht. Die Zeidler hatten auch hier das Recht wegen Frevel an der Zeidelweide zu pfänden, wie das aus einer „Rug“ über ihren Waldamtman hervorgeht, die sie beim Rat der Stadt im Jahre 1441 anbringen [Nr. 38 im k. Archiv zu Nürnberg], weil ihnen angeblich ihr Recht nicht wird. Insbesondere wird hier das Recht, wegen Abhauen der Linden ein Pfand zu nehmen, hervorgehoben: „Dann gnädigen lieben herren, es sind dy linden vor alter das swerst pfand gewesen, dy hewt vnd passt man so

shedlichen, das man ir schir nicht vil findet in dem walde vnd sehen nyemani, der sich ernstlichen darumb an wil nemen weder Vorster noch Amptmann vnd piten ewr. weysheit demütigklichen, das ir vns dar inne beholffen seit, das die lynden pass beschrempft werden, wann vnser pyn der nicht gerate mügen vnd wie dy lynden nicht pass bewart werden, so werden dy zeydelrecht nichtz wert.“ Die Gegenantwort des Amtmanns lässt uns freilich auch die Zeidler nicht im besten Licht erscheinen. Wir sehen aus allem: es ging nicht mehr recht mit der Zeidlerei; an den Linden allein wird es nicht gelegen haben; vielleicht spielte auch die Konkurrenz der slavischen Länder eine Rolle.*)

Vor allem aber fehlte es zum Zeidelhandwerk den Wäldern an der nötigen Ruhe; unausgesetzt wurden von den Berechtigten und auch solchen, die es nicht waren, Hölzer, wie man sie gerade brauchte, entnommen. Sägbäume waren nach Aussage der Sebalder Zeidler im Walde kaum mehr zu finden; der Amtmann weiss nichts zu antworten, als: „das ist all jar gerugt worden, sind das der walt mains herrn margraffen gewest ist vnd ist kein new dink.“ Es fehlten also wohl auch allenthalben die zum Zeidelbetrieb nötigen Stammstärken; vor allem aber mag der Schutz der Beuten vor Freveln aller Art sehr erschwert gewesen sein. Aehnlich lagen die Verhältnisse wohl auch im Laurenzi-Wald und beförderten hier wie dort den Uebergang von der Waldzeidlerei zur häuslichen Bienenhaltung, die noch einige Zeit blühte, bis auch sie in den Wirren des dreissigjährigen Kriegs ihren Untergang fand.

B. Der Zeidelbetrieb im Fichtelgebirge.

Der ausgedehnte Betrieb der Zeidlerei auf dem Forste Gössler im Fichtelgebirg, der den Burggrafen von Nürnberg gehörte, gab dem Burggraf Johann III. Veranlassung, eine eigene Zeidelordnung „nach des Reichs forsten recht“ aufzurichten; sie datiert vom 30. Mai 1398. Sie bestätigt nach ihrer eigenen Aussage altes Gewohnheitsrecht und macht es für die Zeidler der Aemter Weissenstadt, Wunsidel, Hohenberg, Kirchlamitz, Regnitzhof, Münchberg und Schauenstein zur festen künftigen Norm.

Wer in des Burggrafen Wäldern und Hölzern zeideln will, muss zuvor ordentlich eine Zeidelweide bestehen, sie pachten. Das soll er thun vor dem Zeidelgericht zu Weissenstadt. Dies wird jährlich zweimal, an dem auf den ersten Sonntag nach Ostern folgenden Montag und den Montag nach St. Michelstag unter dem Vorsitz des Forstmeisters gehalten. Kein Zeidler darf diese Gerichtstage versäumen, es sei denn, dass ihn „ehehaft

*) cf. Fischers Gutherziges Schreiben an seine Landsleute 1763 [Lausitz betreffend] S. 103. Ausfuhr vor Alters nach Bamberg und Nürnberg.

not“ daran hindert zu erscheinen; einmaliges Fehlen kostet ein halb Pfund Heller Busse; fehlt ein Zeidler dreimal nach einander, so hat er seine Zeidelweide verloren. Dies Gericht ist zuständig für alle Verhandlungen und Sachen, die die Zeidelweide berühren; der Forstmeister ist der Richter und besetzt das Recht mit den Zeidlern, aus deren Zahl auch die Fürsprechen genommen werden.

Vor diesem Gericht findet also die Belehnung mit der Zeidelweide statt; der Bestandnehmer schwört dabei zu den Heiligen, Recht und Gewohnheit der Zeidler zu halten und entrichtet einen Schilling Heller. Vor Gericht hat auch das Aufgeben der Zeidelweide zu erfolgen; ausser einem Schilling Heller, der auch in diesem Falle gezahlt werden muss, verlangt man von dem Ausscheidenden als sichtbare Zeichen der Endigung seines Geschäftes einen Eimer, ein Beutenbeil, zwei Völker und einen Schwarm. Die Zeidelweide, d. i. in unserm Falle der Inbegriff derjenigen Bäume, die als Beuten vorgemerkt oder schon gewipfelt und gelocht sind, ist erblich und frei veräusserlich; wer sie ordentlich bestanden hat vor Gericht, der mag in allen den Wäldern, die zu dem Gericht gehören, nach des Forstmeisters Rat lochen und wipfen und die Zeidelweide arbeiten allenthalben, ungehindert vor allen Zeidlern; die gezeichneten Bäume anderer soll er meiden und selbst keinen in Angriff nehmen ohne Vorwissen des Forstmeisters. Lässt ein Zeidler seine Zeidelweide ungearbeitet Jahr und Tag, so mag der Forstmeister dieselbe einziehen und einem andern hinlassen. Wer von den Zeidlern einen von ihm gemerkten und gewipften Baum nicht alsbald locht, verliert ihn an den nächsten der dazu kommt; der mag ihn fertigen und geniessen.

Da auch hier die Zeidler wie im Nürnbergischen Gebiet häusliche Bienenzucht neben der Zeidelweide betrieben, so war bestimmt, dass aus den dem Zeidelrecht unterworfenen Wäldern Niemand einen Schwarm heraustragen und in einen Stock oder ein Fass fassen dürfe, deren Stand „uss der zeydelwayd“ wäre. Dagegen darf jeder beliebig Schwärme in die Zeidelweide tragen und Beuten damit besetzen. Auch das Recht betreffend die Bienen ausserhalb der Zeidelweide musste vor dem Zeidelgericht genommen und gegeben werden.

Jeder geschworene Zeidler hat Macht zu pfänden wegen der an der Zeidelweide begangenen Frevel; die Gerichtsgefälle sind halb der Herrschaft und halb der Zeidler. Von Strafthaten sind eine ganze Reihe namentlich aufgeführt nebst den Strafen, in die der Thäter verfällt. Diese sind meist sehr streng; wer einen Immen erbricht, dem soll geschehen, als einem Kirchenräuber; wer eine besetzte Beute ersteigt, verfällt der Herrschaft mit Leib und Gut, wenn er am oder über dem besetzten Immen angetroffen wird; blieb er unterhalb desselben, so zahlt er 60 Pfund Heller. Zu einer Strafe von 10 Pfund Heller wird verurteilt, wer beim Abstieg von einer Beute ertappt wird; ihm wird dann auch der

Aufstieg zu 10 Pfund gerechnet; wer eine umgefallene Beute wegnimmt ohne des Forstmeisters Wissen, ist ebenfalls 10 Pfund zu geben schuldig; desgleichen wer Linden oder Salweiden haut oder einen Schwarm wegträgt, der an das gehegte Holz (den Zeidelwald) gekommen ist. Für das Fällen von Beuten oder Wipflern ist eine Strafe von 5 Pfund und 5 Schilling Heller festgesetzt; ebenso hoch wird das Aufheben und Wegtragen eines Schwarms gebüßt, der in eines Zeidlers Zeidelweide fällt; desgleichen das Verhauen oder Fällen eines „Beystalls“. Wer vom Forstknecht „an der wahren That begriffen wird“, dem hilft kein Leugnen; er wird auf grund der Aussage des Försters verurteilt.

Die Leistungen der Zeidler sind so normiert, dass von je zwei Immen ein Nösel Honig gegeben wird; es gehört zu den Artikeln des Zeidlerschwurs, den Zins rechtlich zu reichen. Wer aber diesen seinen Zins nicht giebt, verfällt, wenn er der Hinterziehung überführt wird, der Herrschaft auf Gnade und Ungnade. Erleichterungen sind insofern gewährt, als von einem neugefassten Schwarm im gleichen Jahr kein Zins mehr gegeben zu werden braucht; sonst aber muss jeder Stock, dessen Volk lebt, verzinst werden, „die pyn pringen frucht ader nicht“.

Ueber die Quantität dieser Leistungen sind wir durch kein anderes Zeugnis unterrichtet als durch eine Bemerkung im Wunsiedeler Urbar, nach welcher jährlich vier Bauern den gelieferten Honig nach Kulmbach führen mussten.

Von den weiteren Schicksalen dieses Zeidelbetriebs ist nur noch wenig bekannt. Im Jahre 1459 wurde die Zeidelordnung vom Markgrafen Albrecht Achill bestätigt und neu veröffentlicht. Um die Mitte des folgenden Jahrhunderts, in der kriegerischen Zeit Albrechts von Brandenburg-Kulmbach, verfiel das Zeidelwesen. Die Brandenburgische Forstordnung „auf dem Gebürg“ von 1574 beklagt den Rückgang der Zeidelweide und empfiehlt deren Wiederaufnahme. Auch das Zeidelgericht überdauerte hier den Zeidelbetrieb nicht, wie jenes zu Feucht. Ein Brief des Magistrats von Weissenstadt vom 27. September 1576 (bei Oetter) bestätigt uns dessen Ausgang.

Dass noch ein anderes Zeidelgericht im Brandenburg-Kulmbachischen bestand, nämlich zu Drossenfeld für die Zeidler der Hauptmannschaften Bayreuth und Plassenburg, behaupten Lang und Roth, ohne es jedoch zu beweisen. Nachrichten von demselben waren keine aufzufinden.*)

*) In einer alten Deduktion: „Species facti, was es mit dem a. 1715 zu Thurnau unweit Culmbach durch etliche vom Adel verübten Tumult vor Bewandtniss habe“, findet sich ein Extrakt aus dem alten Landbuch der Herrschaft Plassenburg vom Jahr 1398: „Es ist zu merken, dass alle hienach geschriebenen Vesten, Stete, Dörfer, Höffe, Wüstungen mit allen Hölzern, Feldern, Weyern, Fischwassern, Wylpann, Zeydel-Weyden mit allen andern erntten vnd sachen . . . in die Herrschaft vnd Gericht gehören.“

Es gab freilich noch andere Zeidler als jene, die zu dem Gericht nach Weissenstadt gehörten; das beweist ein Bruchstück einer Urkunde, das bei Oetter abgedruckt ist (angeblich von 1499): „item Buckelgreiss ist bey Hermann Tolhopfen in einem Kasten zu Herwerig, hat innen meines gn. Herrn Zeidelwaid.“

Noch ein Herrensitz der Burggrafen von Nürnberg, die Cadolzburg bei Nürnberg, soll Mittelpunkt eines Zeidelbetriebs gewesen sein, wie der Verfasser der bei Nürnberg erwähnten *Deliciae* mitteilt*); auch dies kann heute nicht mehr bewiesen werden.

C. Das Zeidelwesen im Hochstift Bamberg.

Die Geschichte der Zeidlerei im ehemaligen Hochstift Bamberg ist ziemlich vollständig bekannt. Ihre Anfänge reichen bis in das zehnte Jahrhundert zurück, indem der Hof Herzogenaurach, auf dem, wie wir oben sahen, 973 sich Zeidler befanden, bei der Gründung des Bistums an dieses überging, das damals auch Teile des Sebalderwalds besass und auf Zeidelweide ausnützen liess. Zur Zeit der Blüte der Zeidlerei wird diese innerhalb des Hochstifts von vier Genossenschaften betrieben, von denen wir zwei bis zum Erlöschen verfolgen können. In welchem Zusammenhang jene früheste Bamberger Zeidlerei mit den späteren Betrieben stand, das kann nicht nachgewiesen werden; es genügt jedoch zu wissen, dass die Aufmerksamkeit der bischöflichen Verwaltung schon frühzeitig auch dieser Waldnutzung zugewandt war.

Die älteste Zeidelordnung, die uns aus dem Bambergischen Gebiet erhalten ist, ist jene der Zeidler zu Vilseck von 1410. In diesem Jahre wurde das Grabengericht zu Vilseck mit besonderer Feierlichkeit abgehalten. Bischof Albrecht von Bamberg wohnte ihm persönlich bei und der Herzog Johann in Bayern, der Vogt des Gebietes um Amberg, war durch Abgesandte vertreten. Vierundvierzig Erbförster und Zeidler schwuren des Waldes Recht zu weissen nach bestem Wissen und Gewissen. Was nun die Zeidler betrifft, so sind ihre Rechte die folgenden. Eine Zeidelweide empfängt man vom obersten Forstmeister mit 18 Hellern; sie wird aufgegeben mit dritthalb Immen; der ausscheidende Zeidler darf keinen Baum aus der Zeidelweide „entfremden“. Die Beuten, die im Forste stehen, und die zwei zunächst dabei befindlichen Bäume, desgleichen die Linden sind durch besonderen Frieden

*) Er scheint sich ganz allein auf folgende „sichere um das Jahr 1463 geschriebene Nachricht“ zu stützen: „Lewpolten zv Reichenbach ist die Zeidelweide allenthalben Im Ampt Cadolzburg verlazen worden vmb halbe mit den Imstocken in Hoff vnd was darvon gefellet ist halb der Herrschaft vnd was die Kosten mit Honigsam (sic!) sol die Herrschaft auch halb darlegen.“ Angeblich war dieser Nachricht eine aus viele Artikeln bestehende Zeidelordnung angehängt. *Deliciae* S. 45. cf. Hirsch, fränkischer Bienenmeister.

geschützt. Fällt ein Beutenbaum um, so soll man ihn liegen lassen, bis dass er verfault. (Das Weistum sagt „bis daz ein hirt mit dem fusz dadurch tritt“). Wer eine Beute abhaut, muss während eines Zeitraums von neun Jahren jährlich ein „pfalt honiges“ auf den Stock legen; dieser Verpflichtung kann er sich nur durch ein Abkommen mit dem Geschädigten entledigen.

Alle Zeidler stehen unter dem Grabengericht, das alle Jahr zu Vilseck als ungebotenes Ding gehalten wird. Soll ausser diesem noch ein Gericht gehalten werden, so muss es drei Tage vor dem gewünschten Termin dem Richter zu Amberg und allen Förstern und Zeidlern angesagt werden.

Die Leistungen der Vilsecker Zeidler beschränken sich auf die Abgabe je der dritten „pfalt honiges“ an den Herzog, also auf eine blosse Vogteiabgabe. (Grimm W. VI. 111 f.)

Von den Zeidlern im Veldensteiner Forst ist oben schon kurz die Rede gewesen; auch hier war die Zeidlerei uralte; hierher gehört die früher angeführte Urkunde über die Stiftung und Dotierung des Klosters Michelfeld bei Auerbach. Der Betrieb geschah auf Grund einer Ordnung, die mir nur in einer deutschen Uebersetzung von 1490 bekannt geworden ist. Sie stimmt im wesentlichen mit der nachfolgend zu betrachtenden „Ordnung der Zeidler im Amt Waldenfels“ überein. (Bamberger Zeidelbuch.)

Die Zeidlerei im Amt Wallenfels scheint ehemals bedeutender gewesen zu sein als zu der Zeit, da wir sie kennen lernen. Sie erhielt sich von allen Bambergischen Zeidelbetrieben am längsten und überdauerte den „Schwedenkrieg“ um ein Jahrhundert. Nachdem während des grossen Krieges auch die alte Zeidelordnung zu Verlust gegangen war, nahm man Veranlassung, die schon ziemlich geringfügig gewordene Wallenfelsche Zeidlerei mit der im Amt Cronach zu vereinigen und für die beiderseitigen Zeidler nur mehr ein Gericht zu halten und das Kastenamt Cronach zur alleinigen Zinsablieferungsstelle zu machen.

Von der Wallenfelschen Ordnung wurde eine Abschrift in der Amtsstube des Kastenamts Rosenberg ob Cronach gefunden und von Johann Fürbner Obrist-Wachtmeister am 15. September 1665 wieder neu ausgefertigt. Das Zeidelbuch enthält mehrere gleichlautende Kopien davon. Sie bestehen alle aus 2 Teilen. Zur Einleitung sind 10 Artikel aufgeführt zur besonderen Hervorhebung der wichtigsten Zeidlerpflichten; diese Zusammenstellung ist offenbar jüngeren Datums als die darauffolgende Abteilung, die ganz den Charakter eines Weistums oder sogen. „Waldrechts“ trägt und im wesentlichen gleichlautend ist mit dem Zeidelrecht für den Veldensteiner Forst. Dieser letztere Teil gehört also ganz bestimmt dem 15. Jahrhundert an, während wir die Einleitung und den zwischen beiden Teilen eingefügten „Zeitleraydt, wie die zum Gericht schweren“ in das Zeitalter der ersten Forstordnungen versetzen, d. h. ans Ende des 16. Jahrhunderts.

Nach der Veldensteiner Ordnung und dem zweiten Teil der Wallenfelsischen bestand für die Zeidler folgendes Recht. Wenn der Grundherr einem Zeidler eine neue Zeidelweide verleiht, so muss der also Beliehene im ersten Jahr 24 Bäume zu Beuten zurichten. Von jedem Schwarm, der eine dieser Beuten bezieht, muss er, solange die Zahl zwölf noch nicht erreicht ist, zwei, wenn sie überschritten wird, vier Heller geben. Das war das Einstandsgeld. Will ein Zeidler sein Recht dem Herrn aufgeben, so soll er das thun mit zwei Immen, einem Gescheide*) und sechs besetzten Bäumen, deren Immen zum Ueberwintern geeignet sind, unter gleichzeitiger Zahlung von zwölf Hellern. Ist der Forstmeister, „oder wer dess gewalt hett“, zur Annahme dieser Aufgabelleistungen nicht gewillt, so bietet der Zeidler sie ihm nochmals feierlich vor den Waldgenossen an und will er sie dann noch nicht nehmen, so legt er ihm das Geld vor die Füße und ist dann ledig von Rechtswegen. Die Zeidelweide ist frei veräusserlich und kann sowohl auf Söhne als Töchter vererbt werden, doch sollen die letzteren Männer haben, die die Zeidelweide besorgen können. Die Verleihungen und Bestandsübertragungen fanden zweifellos in der Regel vor dem Waldgericht statt, das wir alsbald als Strafgericht kennen lernen werden. Hier wurde auch der Schwur geleistet, den jeder Zeidler thun musste, bevor er die Zeidelweide zu arbeiten begann: „auch ist des waldts recht, das kein Zeidler auff den waldt geen sol noch steigen, er hab denn das ersten dem herrn undt dem waldte gesworen“. Dieser Zeidlereid lautete später nach der Abschrift der Wallenfelsers Ordnung also:

„Ich N. schwere statt des hochwürdigen Meines gn. Fürsten und Herrn von Bamberg dem Voigt, dass ich Seiner Fürstl. Gnaden Zeitelwaydt erhalten helffen will, auch ich solches getreulich leisten, wo einer Seiner Fürstl. Gn. Zeitelweydt zuwieder were anzeigen undt nicht verschweigen; Ob ein Zeitler dem Andern zuwieder wehre order nahe Arbeith; ich will aus seiner Zeitelweydt, wie dann die in sich halt undt mit sich bringt vermög der Artickhel, Steiff vest undt unverbrüchentlich halten alss helff mir Gott undt sein heil. wordt.“

Ein geschworener Zeidler soll nun jedes Jahr sechs neue Bäume wipfeln und zu Beuten zurichten. Das zu den Jochen**) notwendige Holz darf er aus dem Wald nehmen; jedoch darf es nur Lagerholz sein von Fichten, Tannen, vom Apfel- und Birnbaum. Ebenso bekommt ein Zeidler jedes Jahr Flechtmaterial zu einem „pome“ (?) und zu einer Drisumer (Korb) und was er dazu an Bast bedarf. (Fehlt in der Wallenfelsers Ordnung.) Wirft

*) Ein Hohlmass = $\frac{1}{2}$ Sumer.

**) Wahrscheinlich ist der Querbalken gemeint, der vor der Beute angebracht war und auf dem der Zeidler zum eigentlichen Geschäft Platz nahm. Cf. Abbildg. Taf. I.

der Wind einen besetzten Baum um, so darf der Zeidler die Bienen heimführen aus dem Wald. Fällt eine leere Beute um, so darf er das Bienfass herausschroten, das andere muss er liegen lassen. Das Gleiche hat zu geschehen, wenn eine Beute unfruchtbar wird. Von dürrgewordenen Beuten darf der Zeidler, der Recht hat in dem Wald zu holzen, das Holz nach geschehener Anzeige heimführen. Selbst eine noch grüne Beute, die nicht gut ist, kann ihm zur Nutzung des Holzes überlassen werden, wenn er den Forstmeister darum bittet. Wenn dagegen einer, selbst wenn er Holzberechtigung im Wald hat, ohne Erlaubnis eine nicht besetzte Beute, sie sei grün oder dürr, abhaut, der hat verwirkt fünf Pfund und 60 Heller. Dieser Strafbestimmung schliessen sich nun noch eine Reihe anderer an. Wird einem Zeidler ein besetzter Baum abgehauen, so soll der Geschädigte das Waldgericht anrufen; wurde der Thäter auf frischer That ertappt oder anderweitig überführt, so kann man ihn, „der solch unzugt an den walde getan hat, furen zu dem stock do der bawn gestanden ist und dem der schade gescheen, der sol Ime mit recht die rechten hant auff dem stock abschlagen und sol Ime die pessern mit einem Bamberger pfennig oder als vil werung als dofür gepurdt“. Diese schwere Strafe kann durch die Gnade des Herrn erlassen werden; der Frevler muss jedoch das erste Jahr drei Bamberger Pfennig auf den Stock legen und diese Summe alle Jahre verdoppeln so lange, bis dass ein Hirsch mit den Klauen durch den Stock treten kann. Eine Strafe von fünf Pfund 60 Heller trifft jenen, der einen zu einer Beute vorgemerkten Baum abhaut; jeder der beiden einer Beute zunächst stehenden Bäume wird im Falle der Wegnahme ebenso hoch gebüsst. Wer auf einen besetzten Baum steigt, den soll man, ergreift man ihn unter der Beute, an den nächsten besetzten Baum hängen *); wurde er oberhalb der Beute betroffen und sieht man, dass er den Bienen nicht übel wollte, so soll man ihn pfänden für fünf Pfund 60 Heller und zwar kann dies alles ohne Urteil geschehen.

Das Material, das die Zeidler zur Waldarbeit nötig hatten, war gegen Entwendung durch Genossen und andere Leute geschützt. Welcher Zeidler einem andern ein Joch von seinem Baum bricht und vor seinen Baum macht, der verliert diesen Baum an den Eigentümer des Jochs und zahlt ausserdem fünf Pfund 60 Heller. Die gleiche Strafe hat verwirkt, wer den Zeidlern Material nimmt, das sie bei ihren Bäumen liegen haben.

Was nun noch die Leistungen der Zeidler an den Grundherrschaften angeht, so ist bestimmt, dass, wenn der lebende zum Ueber-

*) Der Passus vom Hängen ist aus der Wallenfelsener Ordnung ausgemerzt; der erste Teil des Artikels lautet dort: . . . begreift man in unter der Peunnten, der dabei stehet der besetzt ist; steigt er aber u. s. w.; ist also sinnlos. Todesstrafe traf den Bienendieb auch nach den sächsischen Gesetzen.

wintern geeignete Bestand in den Beuten zwölf Immen beträgt, das nächste Jahr darauf am St. Martinstag bei scheinender Sonne*) ein „pfalten honigs“ gegeben werden muss. Diese Abgabe muss geleistet werden, der Zeidler benütze sein Recht oder nicht. Wer den Zins nicht giebt, dem soll vom versäumten Termin an die geforderte Leistung unter jeweiliger täglicher Verdoppelung zur rechtskräftigen Strafe auflaufen, wenn er landanwesend ist.

Das sind die Grundzüge der Zeidelordnung für den Veldensteiner Forst, mit der wie schon erwähnt der ältere Teil der Wallenfelsischen im wesentlichen übereinstimmt. Die zehn neuen Artikel der letzteren werden aus Zweckmässigkeitsgründen einstweilen noch zurückgestellt, bis die Zeidlerei im Amt Cronach in ihrem Verlauf zur Schilderung gelangt sein wird. Aus der Zeit aber, als zu Wallenfels selbst noch Gericht gehalten wurde, ist uns die Kopie eines Zeidlerbestandsbriefs erhalten, der nachfolgend zum Abdruck gelangt:

Ich Johannes pertzsch vogt zv waldenfels bekenn mit diesem offenen Brieff gegen Jedermenniglich, die In sehen hören lessen, das Ich in gehecktem Gericht m. gn. f. vnd herrn von Bambergk zv waldenfels gesessen bin mit den hernach beschriebenen Gerichtschöpfen, da Ist Hans Sundt von Kunreuth für mich vnd einem Rathe kommen vnd durch seinen zv Recht angedingt fürsprechen reden lassen, Wie er einer Kuntschafft notturtig sei Einer Zeittelwaydt halben im Ambt zv Rodeck gelegen, wie er solche Zeittelwaid bestanden hab vnd an In kommen sei, das wir Im solche schriftlich vrkund geben, als viel vns ware Kund vnd wissen sei, haben wir des Raths vns mit einander vntterredet, Wie die Warheit Einem Jeden vnuersperdt sein soll, sondern deren Einen freien fortgang lassen.

Sagen mir das Hans Sundt obgenandt vnd Nickel wunder zv Vns gehn Waldenfels kommen sein vnd haben Nicklaussen von Wündischen grün mit Im bracht vnd Im diese Zeittelwaid uff dem Rodecker waldt abkauft, solche Waidt ist Im geliehen worden mit aller gerechtigkeit, wie In Vnseres gn. f. vnd h. von Bambergk Land, Nemblichen zv Waldenfels gerechtigkeit vnd Landsgewonhait vnd von Alters herkommen ist, Von Georgen semmelmann seliger gedechtnus der Zeit ein geordneter Richter gewesen vnd Im geliehen vmb 8 mas honigs oder vmb 4 ℥ wachs, solches soll stehen zv der herrschafft wilkur, dauor soll er Jerlich die gerechtigkeit haben Erstlichen das Im keiner kein schwarm auffheben soll weder zv dorff noch zv feldt on wissen sein oder eines andern Zeitlers, mehr soll er die gerechtigkeit haben, Wen ein Schwarm In ein Hörl oder vngelöcherten Baumb ging sol

*) Vgl. hiezu in Fink geöffnete Archive 1823/24 Bd. I S. 159 einen Artikel des Archivars Paul Oesterreicher über die Martinslehen und die bei diesen herrschenden besonderen Gewohnheiten.

den niemandt macht haben Einem aufzvheben oder heraus zv hauen, dan er, Auch sol er die gerechtigkeit haben, das Im keiner vff solcher seiner Zeitelwaidt arbeiten soll, Als lang er sein Zins dauon raicht vnd gibt, mehr ist Im solche Zeitelwaidt gelassen, Was sich daruff verlaufft durch Vnthat oder mutwilligen Leiden, solche Freuel geschen, sollen die bei Vns zv Waldenfels mit Recht ausgeörttert werden, Auch ist er selbst persönlich zwei Jar bei Vns am Zeitelgericht gesessen vnd sich gehalten als Einem frommen Biedermahn Zimbt vnd zustehet, Auch hat er mir Johann pertzschen Vogt zwei Jahr sein Zins schön gereicht vnd bezahlt vnd Ich die Einem Castner zu Cronach Jobst wagner genannt von m. gn. f. vnd h. wegen vberantwort, soliches alles ist vns wahr Kund vnd Wissendt, das es also ergangen vnd geschen das sagen wir uff vnser Aidespflicht, das mir zv Einem Rathe gelobt vnd geschworen, Vnd sind dies die geschwornen des Raths Fridel Prutz zv waldenfels derzeit ein burgermeister, Hanns payer, Endres Potter zur Steinwiesen, Hanns Forndran, Hanns Zuber zu waldenfels, Endres Kautzsch von Welks (?), Melchior Fürber, Barthel Barb, Hanns Weber zu Zeyern, Hanns Deug uff der Heide Nickel vorradt, Hanns Deug der Jung daselbst als geschworne des Raths, Des zu wahrer Urkund vnd mehrer gezeugnus haben wir obgemelte geschworne des Raths Hanssen pertzschen vogt obbenannt vleissigen gebetten, das er sein Insiegel zu Endt dieser schrifft hat furdrucken aus gebrechen eigenem Insigel, das Ich gedachter vogt geschen bekenn, doch mir vnd Einen Ersamen Rath sur schaden, Der geben ist ao xv^e vnd dem andern Jahr am tag omnium animarum.

Ein viertes und letztes Zeidelgebiet des Hochstifts Bamberg bildeten die ausgedehnten Waldungen um Cronach. In Cronach selbst befand sich nach Hofmanns Bambergischen Annalen ein iudicium Mellicidarum, was er zu deutsch mit Triebelgericht wiedergibt. Nach Stöhrs*) Chronik von Cronach wurde dieses Triebelgericht jährlich im Kastenhof Haus Rosenberg ob Cronach am Margarethentag gehalten; im Jahre 1553 wurde es auf den Tag nach dem Margarethenfest verlegt, sofern dort kein Festtag sei. Jeder Zeidler war gehalten zu diesem Gericht zu erscheinen; Versäumnis wurde mit fünf Pfund bestraft. Zu Beginn der Verhandlung wurde Jeder gefragt, ob er etwas in Bezug auf des gnädigen Fürsten und Herrn Zeidelweide zu rügen habe. Wer

*) Stöhr macht diese Mitteilungen auf Grund von Originalakten, die ihm durch das k. Rentamt Cronach zugänglich gemacht worden waren und die nunmehr vernichtet sein müssen; denn unter dem von genannter Stelle an das k. Kreisarchiv Bamberg im Jahr 1880 extradierten Material befand sich nur mehr das oben erwähnte Zeidelbuch, welches von dem von Stöhr Gebrachten nichts mehr enthält. Stöhr berichtet ganz flüchtig und mangelhaft; mir zweifelhaft scheinende Stellen sind im Wortlaut wiedergegeben. Für manche Artikel der von ihm excerpierten Zeidelordnung giebt er nur summarisch an, wovon sie handeln.

einen ihm bekannten Frevel absichtlich verschwieg, wurde um 5 Pfund gestraft. Die Geldstrafen gehörten halb der Obrigkeit und halb den Schöffen. Vorsitzender und Richter war der fürstbischöfliche Vogt.

Das Recht der Zeidelweide wurde von der Herrschaft verliehen; „auch sollen die Peunthen-Distrikte, welche vor alters zusammengehört haben, Bey einander bleiben, wenn es nicht das Zeidelgericht zu des Fürstl. Gnaden und der Zeidler Besten anders erachtet“. Wer eine neue Beute aufrichten will, soll dies mit Vorwissen der Obrigkeit thun. Ferner ist das Anbringen der Zeidelzeichen zur Pflicht gemacht. „In Streitigkeiten soll jeder auf einen benannten Tag einen „Biedermann“ stellen, die sollen sich der beklagten Schäden gegen einander entscheid lassen.“

Ueber das Entkommen von Schwärmen und die Nachfolge waren ebenfalls Bestimmungen getroffen. Schwärme aus der Zeidelweide wegzubringen war strafbar; die Strafe soll 15 Pfund an Geld betragen haben. Ferner war den Lebküchnern, „die mit ihr Honigsamen bey Sommerszeit grossen Schaden thun oder auch die Bienen auspressen“, eine Strafe angedroht. Als Zins sollte der Zeidler „wie vor Alters 1515 gewöhnlich war“, ein Pfund Wachs liefern für je 20 Bäume, in denen er Beuten hatte. Wer das erste Mal beim Zeidelgericht sass, musste dem Gericht zwei Viertel Wein reichen „und bey Zeidelweidlehen ein Viertel Wein den Zeidlern und 2 Viertel dem Kastner geben“. Ein Spottwort gegen die Schöpfen in wählender Sitzung wurde mit 2 Viertel Wein, ein Schimpfwort mit einer Geldbusse von 5 Pfund geahndet.

Von der Ausdehnung und Bedeutung der Cronacher Zeidlerei können wir uns aus den Angaben des im k. Kreisarchiv Bamberg befindlichen Zins- und Gült-Urbers der Stadt und des Amtes Cronach vom Jahr 1507 ein Bild machen. Hiernach hatten auf den Wäldern des Amtes Cronach 18 Personen ein Zeidelrecht und gaben dafür an das Amt jährlich $27\frac{3}{4}$ Pfund Wachs. Nach dem oben angegebenen Berechnungsmodus (von 20 Bäumen 1 Ø) müssten ca. 550 Zeidelbäume vorhanden gewesen sein. Dabei darf indes nicht ausser Acht gelassen werden, dass die Zeidler ein naturgemässes Interesse daran hatten, die Zahl der Beutenbäume möglichst niedrig anzugeben. Eine allzuscharfe Kontrolle brauchten sie wohl nicht zu befürchten. Dass aber solche Visitationen vorgenommen wurden, beweist eine Stelle aus einem alten Zeidelbuche, die Stöhr mitteilt: „Im 1558. Jhar pin ich Wolf Johan Schrepfer uf die zeittelwaitd gangen, dieselbe besichtigt, hab ich funden 29 Ime ongeverlich in L peunnten“ u. s. w.

Da die Zeidalgerechtigkeit hier nicht mit bestimmten Gütern verknüpft war, so finden wir Zeidler bald in diesen, bald in jenen Ortschaften und Einödhöfen des Amtes Cronach. Die wichtigsten Orte waren zu Anfang des 16. Jahrhunderts Effelter, Posseck,

Eyla, Neufang, Birnbaum, Steinberg, Steinwiesen, Nordhalben, Tschirn (vgl. die beigegeb. Karte).

Die Distrikte der einzelnen Zeidler sind im Urbar nur ganz oberflächlich nach Waldorten und Feldgewannen ausgeschieden; von einer durchgebildeten räumlichen Gliederung der Zeidelweide, wie wir sie bei einigen (allerdings bedeutend jüngeren) norddeutschen Genossenschaften kennen lernen werden, ist hier nicht im entferntesten die Rede.

Wenn wir die Cronacher Zeidlerei schon in der Zeit, aus der das genannte Urbar datiert, soweit sie wenigstens als Einnahmequelle für die bischöfliche Kammer in Betracht kam, als ziemlich geringfügig bezeichnen müssen, so dürfen wir ihr für den Zeitraum nach Beendigung des dreissigjährigen Krieges jede Bedeutung absprechen. Man vereinigte nunmehr die Wallenfels und die Cronacher Genossenschaft; allein während die Zeidler des Amtes Wallenfels noch immer ihre Rechnung bei ihrem Betrieb fanden, konnten sich die Cronacher Zeidler nicht mehr halten. Unter Bischof Marquard beschwerten sie sich im Jahre 1693 wegen des nunmehr drückend gewordenen Zeidelrechts. Seit zwanzig Jahren hätten sie von der Zeidelweide keinen Genuss mehr, während doch fortgesetzt jeder Zeidler jährlich $1\frac{1}{2}$ Pfund Wachs in natura oder in Geld erstatten müsse; sie bäten also „bèy diesen ohnehin geldspengen Zeiten“ um Befreiung von den Abgaben. Auf diese Vorstellungen hin verfügte der Fürstbischof unterm 17. Februar 1693, sofern sich die Zeidler des Amtes Cronach des ferneren Besuchs der Zeidelweide gänzlich enthalten wollten, seien sie künftighin mit Forderung des Bestandzinses zu verschonen. Hiermit war formell die Genossenschaft der Cronacher Zeidler aufgelöst; einzelne Personen im Amtsgebiet Cronach, die die Zeidlerei betrieben, sind dem Zeidelgerichte zu Cronach unterworfen geblieben, das als Zinseinlieferungsstelle und Rügegericht für die Wallenfels Zeidler noch geraume Zeit bestehen blieb. Früher war, wie wir sahen, zu Wallenfels selbst Gericht gehalten und Zins eingezogen worden. Die Leistungen der Zeidler wurden indes, wie es scheint, hier nicht gebucht und verrechnet, sondern vom Vogt sofort an den Kasten nach Cronach abgeführt. So kommt es, dass im Cronacher Urbar von 1507 auch die Wallenfels Zeidler aufgeführt sind, und zwar waren es damals zwölf Zeidler, von denen jeder 1 ℔ Wachs zinste. Ihre alte Zeidelordnung hatte nur Honigabgaben gekannt, der oben angeführte Brief von 1502 lässt dem Zinspflichtigen bereits die Wahl zwischen den beiden Bienenprodukten. Aus dieser und einigen anderen Abweichungen von der alten Ordnung erhellt, dass diese schon im Jahr 1507 nicht mehr voll in Geltung war. Zu welcher Zeit freilich die neueren zehn Artikel abgefasst und vor bezw. an die Stelle der älteren Ordnung gesetzt wurden, das entzieht sich der genaueren Bestimmung. Vielleicht lässt sich aus der starken

Hervorhebung des polizeilichen Elements in diesen Artikeln der Schluss rechtfertigen, der oben (S. 34) gezogen wurde. Diese neuen Zeidlerartikel bestimmen nun:

Erstlichen, dass ein Jeder Zeidler den negsten Tag nach St. Katharina vor aylff Uhr^{*)} soll gehorsamblich erscheinen vndt von wegen Meines Gnedigen Fürsten und Herrn von Bamberg einem bestellten Vogt zu Wallenfels^{**)} von zwanzig Bäumen ein pfund Wachs überaindtwortten vndt zu zinss geben.

Zum andern, dass Keiner die Tagszeit versäume, sondern umb aylff^{***)} uhr vor Gericht erscheine; von welchen solches nicht geschieht, der soll ein ordt^{†)} eines Guldens verfallen vndt zur Straff zu geben schuldig sein.

Zum Dritten, dass ein Jeder uff den Aydt vnd die Pflicht, so er zum Gericht gethan, wass der Zeitelwaydt entgegen ist, anzeige vnd nicht verhalte.

Zum vierten, dass keiner dem Andern zu nahe Arbeit, wie dan das Seyl-Mass ausweist, nemblichen mit Sechszehen Claffter zu ihme Gurtten bei Verliesung des Baumbes vndt anderer Straff, die ihme auferlegt wirdt.

Zum Fünfften, dass keiner kein Baumb, da er vermeindt nicht lenger zu stehen, abhaue ohne vorwiessen des obristen Zeitler bey auferlegter straff.

Zum Sechsten, dass keiner die Bin heimlicher Weiss von den Wäldten hinwegtrag bey vorermelter Straff.

Zum Siebenten, dass keiner kein Schwarmb uff den Wäldten uffheb, er sey dan dess befugt vndt hab den negsten Baum daranstossent bey auferlegter Straff.

Zum Achten soll keiner kein Gerechtigkeit verkauffen, er hab sie dan zuvor denen im Ding angeboten bey gemelter Straff.

Zum Neunten soll keiner kein Feuer zu ungebührlicher Zeit uff die Wälder tragen, ess sei dan die Noth vorhanden.

Zum Zehnten, dass ein Jeder, der Straff oder Buss zu geben schuldig, dieselbe bei Sonnenschein ohne verzug erlegen solle, darnach sich jeder weiss zu richten vndt vor schaden zu hüten.

Mit dem Jahre 1700 beginnt das „Zeitelbuch“ und giebt uns über die weiteren Schicksale und die Endschaft der Zeidlerei im Bambergischen genaue Auskunft. Es enthält zunächst die Kopien einiger auf das Zeidelwesen bezüglichen Dekrete, sodann das Hauptbuch über die Zeidelweiden, ihre Inhaber und Gefälle und endlich die Protokolle des Zeidelgerichts im Haus Rosenberg, welche jeweils aus 2 Teilen bestehen: nämlich aus der Bestätigung

*) Wurde nach Verlegung des Wallenfelscher Gerichts nach Cronach geändert in „an St. Margarethen umb 12 Uhr“.

**) Geändert in „Castner zu Cronach“.

***) Geändert in „12 Uhr“.

†) Geändert in $\frac{1}{2}$ R.-Thaler.

über die Einlieferung des Zinswachses und einem die von den Zeidlern vorgebrachten Klagen behandelnden Teil.

Aus einer Vergleichung der Angaben des Zins- und Gült-Urbars mit den Daten des Einnahmeregisters von 1700 ergibt sich zunächst, dass einerseits die Beteiligung des Amtes Wallenfels eine sehr geringe geworden ist, andererseits sich im Amte Cronach, wo formell die Zeidlerei aufgehoben worden war, doch noch einige Zeidler befanden, welche, wie es scheint, das Fortbestehen ihrer Zeidelgerechtigkeit höher schätzten als das Opfer, das sie jährlich durch Erlegung des Zinses zu bringen hatten. So kann folgerichtig dieser letzte Ausläufer der Zeidlerei im Bambergischen als das Verschmelzungsprodukt zweier früher getrennter Betriebe angesehen werden. Die Eingänge beziffern sich jetzt auf ca. 24 Pfund Wachs, das teils in natura geliefert, teils in Geld abbezahlt wurde; hiebei wurde das Pfund zu 30 Kreuzer angeschlagen. Die vereinigten Betriebe ergaben also dem Kasten zu Cronach eine etwas geringere Einnahme als früher die aus der Cronacher Zeidlerei allein gewesen war. Durch die Anwendung des Umlagefusses von 1 $\mathcal{R}$ auf 20 Bäume würde sich ein nomineller Bestand von 480 Beutenbäumen ergeben. Der thatsächliche Bestand war viel geringer. Denn obschon es vorkam, dass ein Zeidler 7 und mehr Fächer mit Beuten in einem und demselben Baum hatte (Gerichtsfall von 1700), so gab es doch andererseits auch Zeidler, die Zins zahlten und längst schon gar keine Beutenbäume mehr besaßen. (Zeidelbuch ad a. 1712.) Im Folgenden ist eine vergleichende Zusammenstellung der Einnahmen von 1507 mit jenen von 1700 gegeben.

1507 Cronach.	Pfund Wachs	1700 Wallenfels und Cronach.	Pfund Wachs
Effelter: Claus Banntzer	1	Cronach: Martin Pabstmann	1 $\frac{1}{2}$
Fridell Breme	1	Rosslach: Martin Fidler (Zeitel-	1
Marx Ditsch	1 $\frac{1}{2}$	schultheiss) (später Peter	
Ott Stadellmann	1	Fidler)	
Closs Stadellmann	1	Neufang: Hanns Parnickhel	3
Posseck: Hanns Fidler	1	(später an die Fidler nach	
Cuntz Kesel	1	Rosslach verkauft)	
Heintz Hodertay	1	Neufang: Endres Förtsch und	1
Eyla: Heintz Rephun	1 $\frac{1}{4}$	Hanns Fidler (später wie	
Newfang: Enndres Wich	5	oben verkauft)	
Pirpawm: Hanns u. Ott Wachter	2	Friesen: Paulus Kayser	2
Peter Stögker	1	Heselbach: Thomas Wich	3 $\frac{1}{4}$
Steinperg: Ott Bückgreys	1	(später sein Sohn, dann	
Erhart Pachmann	1	anderweit verkauft)	
Steinwiesen: Jung Hanns Bayer	3	Steinwiesen: Jakob Kähnleins	3 $\frac{3}{4}$
Tschirn: Hanns Puntzolt	2	Sohn	
Hanns Schühlein	2	Neufang: Hanns Föhr sen.	2 $\frac{1}{2}$
Peter Stogker	1	Heinrich Müller im	2
„ „ an anderm Ort	1	Gschwend	
	27 $\frac{3}{4}$		20

1507 Wallenfels.	Pfund Wachs	1700 Wallenfels und Cronach.	Pfund Wachs
Uebertrag	27 ³ / ₄	Uebertrag	20
Uff der Heyde: Hanns Tucke	1	Nurn: Hanns Simon	1
Hanns Taige	1	Michael Wunder	1
Wartenfels: Fritz Taige	1		22
Waldenfels: Nickel Volrat	1	22 Pfd. zu 30 xr. repräsentieren	
Reichenbach: Barthel Schubert	1	einen Zins in Geld von 11 fl.	
Geusser: Nickel Smidt	1	In den Jahren 1701—1740 sind	
Zeyern: Weltsch Enngker	1	die Leistungen nicht immer ganz gleich,	
Barthel Barb	1	sondern bewegen sich zwischen 22	
Hanns Weber	1	und 24 Pfd. bezw. 11 und 12 fl. Die	
Welsch Enngkers Son	1	Leistungen erfolgten durchschnittlich	
Steinwiesen: Heintz Beyer	1	häufig in natura und häufig in	
Hanns Bayer	1	Geld.	
	39 ³ / ₄		

Wir haben uns nun noch dem Zeidelgerichte zuzuwenden. Wir dürfen dabei keineswegs an eine dem Nürnbergschen Institute gleichen Namens auch nur ähnliche Einrichtung denken. Das war schon nach dem bisher Gesagten zu erwarten und ist durch das Zeidelbuch vollauf bestätigt. Für das Gericht zu Feucht und seine Entwicklung war der Umstand wichtig, dass dort die Zeidelerichtigkeit auf gewissen Gütern haftete; dies war hier nicht der Fall; dort diente das einmal vorhandene Gericht auch noch anderen Zwecken; hier blieb es vom Anfang bis ans Ende auf die Erledigung der Zeidlersachen beschränkt und teilte die Schicksale der Zeidlerei im vollsten Mass.

Früher hatte der Vogt des Bischofs von Bamberg Gericht gehalten und Urteil gesprochen und zwar in ältester Zeit gewiss nicht ohne den „Umstand“ befragt zu haben; nun vertrat der Kastner zu Cronach diese Stelle, der ja auch den Zins einzog. Die meisten Fälle seit 1700 betreffen einfache Rügen; die Strafen werden auf Grund der Zeidelordnung ausgesprochen und betragen meist einen Reichsthaler. Kamen Fälle vor, für die eine Strafe nicht vorgesehen war, so wurde sie „durch umbfrag“ festgestellt. Eine solche Umfrage scheint für Fälle, die nur einigermaßen juristische Kenntniss erforderten, nicht mehr gehalten worden zu sein, die Entscheidungen wurden alsdann vom Kastner eigenmächtig gefällt. Gemeinsame Angelegenheiten der Zeidler bringt der Zeitelschultheiss *) vor, in der „Ordnung“ „obristler Zeitler“ genannt; die einzelnen Zeidler klagen wegen ihnen persönlich widerfahrenen Unrechts und rügen selbst beobachtete Frevel an der Zeidelweide. Das Zeidelgericht hat die Befugnis, Angeschuldigte vor sein Forum zu citieren und in Fällen, die einen Augenschein

*) Die Wahl eines solchen wird z. B. im Gericht von 1720 vorgenommen, nachdem der bisherige „Zeitelschultheiss das Zeitliche quittiret“.

notwendig machen, Besichtigungen durch Gerichtspersonen vornehmen zu lassen.

Von den Verhandlungen selbst ist jene des Jahres 1709 besonders wichtig, weil sie uns beweist, dass das Zeidelrecht im Bambergischen damals bereits den Charakter eines landesherrlichen Regals angenommen hatte, so dass die bischöflichen Zeidler auch in anderen als landesherrlichen Waldungen Beuten haben konnten und thatsächlich seit unvordenklicher Zeit besaßen. Die genannte Verhandlung mag zugleich als Beispiel hier nach dem Wortlaute angeführt werden: Anno 1709 den 13. July Ist das Zeittelgericht den alten observations gemäs in gegenwarth deren in die Hauptmannschafft Cronach gehörigen Zeittlern gehalten, das schuldige Zinswachs von ihrer Zeitelwaid gebührend erlegt, benebens auch von Johan Geörg Zieglern Zeitler der revier Cronach bey gedachtem Gericht angezeigt worden, welcher Gestalten Hanns Kotschenreuther zu Kodresgrund einen Pründenbaum in dessen Holz oder Waldung, welcher bereits über 40 Jahr verzinzt worden, sine prescitu gemelten Zeitlers umbgefäld und zu Feüerholz auffgemacht habe; der Beklagte ist hierauff beschaidet und über solche Klag vernommen worden, welcher sogleich das factum confessirt mit dem ausdrückhlich gegeneinwurff, wie das man von seithen Bamberg nicht berechtigt wäre, die Zeitelgerechtigkeit in seiner Revier zu suchen, welches sein gndgst. H. Prelat nicht gestatten thäte; Weiln aber demselben die unvordenckliche proscriptio (?) nicht allein in seinem Distrikt, sondern auch dergleichen undisputirliche iurisdiction in der Herren von Redwitz zu Teysenorth revieren und hiesigen Pfarr- auch Spithalhölzern sat samb remonstriret und probirt worden, dessentwegen er Beklagter dergleichen Künheit ohne vorbewusst des Zeitlers sich nicht unterfangen sollen, als ist derselbe von dem allhiesigen uhralters hergebrachten Zeittelsgericht der beschriebenen ordnung gemäss mit 1 Thl. straff mit restituierung des stockhs angehalten worden.

Ueber den Charakter der Zeidelweide als eines landesherrlichen Regals, zudem sie sich in Deutschland nur vereinzelt und verhältnismässig spät auswuchs, den sie aber auf französischem Boden ganz allgemein besass*), wird an einer späteren Stelle noch berichtet werden. Bemerkenswert ist in dieser Hinsicht ferner noch ein Urtheil von 1733, durch welches einem Bamberger Unterthan, der in seinem Privatwald Bienenstöcke ausgesetzt hatte, dies untersagt und im Falle weiteren Beharrens in der Uebertretung gewaltsame Entfernung der Stöcke angedroht wird.**)

Was die Art und Weise der Verhandlungen anbetrifft, so mag das angeführte Protokoll von 1709 als Beispiel genügen; es bietet

*) cf. Artikel abollagium in Du Cange's Glossar: ius quod habet dominus feudi in apum examinibus, quae reperiuntur in silvis vassallorum.

**) Beuten in Gemeindewaldungen kommen auch in der unten erwähnten Letzttaufnahme des Beutenbestands vor.

uns zugleich einen Beleg dafür, dass der Kastner von Cronach es den zünftigen Juristen seiner Zeit, in sprachlicher Hinsicht wenigstens, gleichzuthun redlich bemüht war.

Einen breiten Raum in den Zeidelgerichtsprotokollen nehmen die unausgesetzten Reibereien zwischen den Zeidlern und dem Forstmeister Molitor zu Cronach ein, der es sich mit grösstem Eifer angelegen sein liess, den Zeidlern den Aufenthalt im Wald zu erschweren und schliesslich auch der Zeidlerei ein Ende zu bereiten wusste. Schon im ersten Protokoll, dem von 1700, bringt er eine Beschwerde vor „wie dass Thomas Wich zu Heselbach in seiner Zeitelwayd sehr viel Bäume nicht allein zu tief abgehaut, sondern auch in selbig Bäume über sieben Pald und Fächer, so wider das Zeitelrecht lauffet, gemacht, welches verursacht, dass die Bäume über die Zeith mürsig dürr und faul werden, so dan des Hochstifts waldung grosser schad ist.“ Wenn er auch mit dieser Klage von den Zeidlern Recht erhält, so wissen diese doch in anderen Jahren wieder bitter über ihn zu klagen; der Inhalt ihrer Beschwerden ist schon oben (S. 14) wiedergegeben; immer und immer kam es wieder vor, dass der Herr Forstmeister die Zeidelbäume zum Hiebe anwies. Derjenige freilich, der die Fällung vornahm, wurde, wenn er eruiert wurde, vom Gericht in gebührende Strafe genommen, „weil er wohl gewusst, dass er dergleichen bäume nit annehmen dörfte“. Der Forstmeister liess sich in seinem Streben, die überaus waldschädliche Zeidlerei ganz aus dem Walde zu verbannen, nicht beirren.

Den Anfang vom Ende machte die Resolution, die dem Hans Föhr, der um Befreiung von der Wachsabgabe nachgesucht hatte, unterm 30. März 1740 zuteil wurde: „Weilen bisanhero durch die Zeitelweyt denen Waldungen mehr schaden alls Nutzen zugefügt worden ist, da die Waldungen aber aller orthen dergestalten zusamben gehen, dass Mann genugsambe ursach findet auff deren auffnahm und wachssthumb möglichsten Bedacht zu nehmen; Solchem nach wird Forst-Meister zu Cronach dahin angewiesen derley Zeitelbaum einzuziehen, dahingegen den Supplicanten . . . von der jährlichen gewehrung des wachss zu befreyhen“ u. s. w.

Gelegentlich des Zeidelgerichts von 1741 wurden die Inhaber von Zeidelweiden auf Eid und Gewissen befragt, wie viel ein Jeder noch Beutenbäume im Wald habe. Die fürstbischöfliche Kammer war berichtet worden „dass Jeder 20, 23 und Mehr in Wäldern stehen und behencket habe“. Dem war aber nicht so; die eidlichen Aussagen der Zeidler geben ein trauriges Bild von dem Verfall der Zeidlerei. Es waren noch 54 Bäume vorhanden, von denen jedoch nur noch 28 besetzt bzw. behängt waren; die übrigen waren faul und unbrauchbar. Auf Grund dieses Ergebnisses wurde im darauf folgenden Jahre 1742 die Zeidelgerechtigkeit und das Gericht aufgehoben.

D. Die Zeidlerei auf der Lochauer Heide.

Wir betreten nun die norddeutschen Zeidelorte und wenden uns zunächst der Lochauer Heide zu. Sie ist südlich vom heutigen Schweinitz zwischen Elbe und schwarzer Elster gelegen und bildete ehemals das Revier einer Vereinigung von Zeidlern, die erstmals im Jahre 1487 privilegiert wurde. Nachdem der Verleiher dieses Privilegs, Kurfürst Friedrich (der Weise) im Jahr 1525 gestorben war, und sein Bruder Johann die Herrschaft angetreten hatte, baten ihn die Zeidler um die Erneuerung ihres Freiheitsbriefs. Dieselbe erfolgte im Jahr 1527 durch einen Bestätigungsbrief, von dem eine gleichzeitige Abschrift im Grossh. Sächsischen Geheimen Haupt- und Staatsarchiv noch vorhanden ist, die nachfolgend zum Abdruck gelangt.

Sachsen-Ernestin. Gesamtarchiv, Weimar, Copialbch. B. 9. fol. 443. Der zeitler uff der Lochischen heide bestetigungsbrief uber die peuten.

Von gots gnaden wir Johans etc. nachdeme uns die zeitler uff der Lochischen heide einen brief von weiland dem hochgebornen fursten unserm lieben bruder hertzog Fridrichen churfursten etc. seligs gedechtnus furgelegt mit undertheniger bith jnen dieselben sambt der freihait wie sie die von gedachtem unserm brudern und unsern vorfaren seligen gehabt haben, furder zu bestetigen und wir aus desselben unsers bruders seligen vorschreibung befunden, das sein lieb jnen ein refier umb verhutung willen der jrrungen, so derwegen furfallen mochten angezeigt, so thun wir jnen hiemit diesen unsern offen brief dieselbig refier auch anzeigen, wie weit sie geistlichen burgern und bauern weren sollen, bewthen zu hauen und stocke uffzuziehen, aber unsern erbar mannen die in dem refier sitzen, sol es uf jren eigen holtzern nit gewert werden. Nemlich zwischen der Elb und Elster niden anzuheben als die Elster in die Elbe gehet bis gein Tristwitz, Falckenbergk und klein Rosyn sol kein geistlicher, burger oder pauer kein beuthe hauen oder stocke aufziehen, an den enden sol die freiheit der obgemelten stuck wenden, wurde aber irgent ein stat, die auf dieser seite der Elster lege und auf jener seiten der Elster gehultz haben, die sollen auch nit beuthen darjune hauen ader stock aufziehen. So weit sollen sie es mit hulf unser amtleut weren und were solches ubertreten wurde, den sollen unser amtleut darumb zu strafe nehmen und ungestraft nit lassen. Wir wollen sie auch sunst bey aller freiheit und altem herkomen lassen, die sie von unserm brudern gotseligen in unser heide und sunst gehabt haben, doch also das jr keiner soll holtz zu beutbretern ader pflocken hauen, er bringe es dann an der peuten nutz und haue das mit wissen unsers amptmans ader schossers zur Locha, wurde es aber jemandes an erlaub der heidenknechte hauen, heimfuren und zu andern dingen nutzen, wo der erfaren

wurd, so soll jnen unser amptman zur Lochau darumb strafen und auch den zeitlern besonders die buese geben, es soll auch je keiner mehr dann sechzehen beuten im jhar zu ende gantz heide hawen, welcher in dem ubervunden wird, soll auch von unserm ambtman gestrafft werden und den zeitlern die bus geben alles ane geverde. Zu urkund etc. und geben zu Torgau suntags Invocavit anno etc. XXVII.

Nach Ausweis dieses Briefes hatten die Zeidler auf dem ihnen zugewiesenen Revier, vom Zusammenfluss der Elster und Elbe bis gegen Tristwitz, Falkenberg und klein Rosyn, das ausschliessliche Recht, Bienenbeuten zu haben. Hier durfte kein Geistlicher, Bürger oder Bauer Beuten hauen oder Stöcke aufziehen, selbst wenn er Wald besass. Den Edelleuten sollte es auf ihren eigenen Gehölzen nicht verwehrt sein. Der Zeidelbann erstreckt sich aber noch weiter; in den jenseits der Elster gelegenen Stadtwaldungen war den Waldeigentümern das Zeideln ebenfalls untersagt. Wer diesen Bann missachtete, der sollte von des Kurfürsten Amtleuten zur gebührenden Strafe gezogen werden. Im übrigen sollten die Zeidler bei den althergebrachten Rechten und Freiheiten belassen werden; nur eines wurde noch besonders eingeschärft, dass nämlich kein Zeidler Holz zu Beutenbrettern oder Pflöcken hauen soll ohne Vorwissen des Amtmanns oder des Schössers zu Lochau und Voranzeige an die Heideknechte. Alles unter dem Titel des Zeidelbetriebs genutzte Holz musste wirklich zu der Beuten Nutz verwendet werden. Wer dem zuwiderhandelte, sollte vom Amtmann gestraft werden; das Strafgeld gehörte den Zeidlern. Mehr als 16 Beuten durfte kein Zeidler in einem Jahr hauen; wer mehr aufrichtete, musste eine ihm vom Amtmann zuerkannte Busse an die Mitzeidler entrichten.

Auf dem Thüringer Wald, wo man wegen der Nähe der ausgedehnten Bambergischen Zeidlerei versucht wäre, ebenfalls alte Zeidlergenossenschaften zu vermuten, wurde das Waldbeuten erst in der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts eingeführt. Da wir die erste und einzige Mitteilung hierüber von Kius haben, bringe ich die betreffende Stelle nach dem Wortlaut. „Im Jahre 1569 schrieb nämlich Johann Wilhelm an den Oberaufseher der Gehölze, H. von Obernitz, dass er entschlossen sei, die Zeidelweide und das Beuten auf den thüringischen Wäldern einrichten zu lassen. Da ihm der Ueberbringer des Briefs als ein guter Zeidler empfohlen sei, so habe er ihn dazu bestellt und angenommen; die Holzknechte sollten ihn soweit eines jeden Revier ginge, in die Gründe und Orte, da solch Beuten am besten geschehen könne, führen, auch, was er anders mit Zeichnen der Bäume und sonst dazu nötig habe, folgen lassen.

Wenige Wochen darauf erfolgte die Verleihung der Bienenbeute auf dem Lehestener*) Wald. — Wir thun kund und be-

*) Lehesten ca. 30 km nördlich von Wallenfells, am Südostende des Thüringer Walds. Die Belehnung erfolgte durch H. von Obernitz.

kennen, dass wir Peter Elmer Müller zu Lehesten die Zeidelweide und Honigbeuten auf dem ganzen Lehestener Wald, soviel davon jetzo besessen, erfunden und künftiger Zeit durch ihn ferner zugerichtet und gemehret werden möge, um den halben Theil alles darin erbaueten und erlangten Honigs und Wachses auf sein Leben lang anstatt und von wegen hochgedachtes unseres gnädigsten Fürsten und Herrn verlassen und eingethan haben, also dass er der Beuten und Bienen mit Fleiss warten, auch dieselben von dem Seinen ernähren und halten und pflegen solle.“ —

„Was auch für Bäume im Walde dienlich, die soll er verplätzen oder sonst wie gebräuchlich zeichnen, auf dass sie nicht umgehauen werden mögen. Soviel neuer Beuten zu machen von Nöthen und beweislich dargethan, zu der jeder soll dem Beutner zween Groschen zur Herren Hälfte gegeben werden. — Wenn es auch an gewöhnlicher Zeit ist, nach den Bienen und dem Honig zu sehen, soll er solches zuvor ins Amt Saalfeld dem Schösser oder Befehlhaber daselbst berichten und es soll ihm Jemand zugeordnet werden, der den Honig und das Wachs aufs Gleichste mit ihm theile und was also zu des gnädigsten Fürsten und Herrn Hälfte fällt, das wird der Schösser Befehl haben, an den gehörigen Ort zu verschicken. — Wo nun befunden, dass er der Beuten und Bienen, inmassen er zu thun angelobet, fleissig und treulich wartet, dieselben auch mehren hilft und nicht zur Verringerung derselben durch Nachlässigkeit Ursache giebt, desgleichen keinen Vortheil noch eigenen Genuss, der auch in alle Wege bei diesen Dingen nicht sein soll, an ihm vermerkt, auf den Fall soll auch durchs Amt oder den Schultheiss zu Lehesten fleissig über ihn gehalten werden, damit ihm einiger Einhalt, Hinderniss, Schaden oder Nachtheil zu den Beuten und Bienen von anderen Leuten nicht geschehen möge. Da aber dem zuwider Vortheil, Untreue oder Unfleiss an ihm erkannt würde, so soll unserm gnädigsten Herrn vorbehalten sein, in dem zu jeder Zeit Veränderung zu machen, ihn des Dienstes zu entsetzen und in gebührliche Strafe zu nehmen.“

Diesen thüringischen Zeidelbetrieben war nun jedenfalls ein nur kurzes Dasein beschieden. Machte sich ja doch in jenen Gegenden zuerst die Wirkung der Reformation geltend, die den enormen Wachsverbrauch für kirchliche Zwecke*) nicht kannte. Ferner war Thüringen mit Sachsen einer der Hauptkriegsschauplätze während des dreissigjährigen Krieges. Gewerbskundige Leute werden nur wenig mehr vorhanden gewesen sein, der Verbrauch im eigenen Lande war gesunken, der auswärtige Handel mit Bienenprodukten war lahmgelegt; die herrschaftlichen Heiden in

*) Nach einer Mitteilung Schirachs in seiner Waldbienenzucht S. 81 verbrauchte man vor der Reformation in der Wittenbergischen Schloss- und Stiftskirche, wo über 900 Messen jährlich gelesen wurden, jährlich ca. 35 570 Pfund Wachs zu Kerzen.

der Nähe günstiger Verkehrswege wurden mehr und mehr der Befriedigung anderer Bedürfnisse dienstbar gemacht und boten für die Ausübung der Zeidelweide keinen Raum mehr.

Was es mit der in der allgemeinen Uebersicht erwähnten Zeidlerei in der Pfalzgrafschaft Lauchstädt für eine Bewandtnis hatte, ist nicht mehr festzustellen.

E. Die Zeidelbetriebe des Klosters Dobrilugk.

Südöstlich von der oben genannten Lochauer Heide zieht sich die sogenannte Markgrafenheide von Uebigau längs der schwarzen Elster bis nach dem heutigen Liebenwerda und erstreckte sich ehemals bis ins Sonnenwaldische. Sie gehörte ursprünglich den Herzogen von Sachsen und wurde durch Rodungen im Laufe der Zeit ganz erheblich verkleinert; den Rest schenkte Herzog Rudolph im Jahr 1325 dem Kloster Dobrilugk mit allen Zugehörden und Rechten, nämlich proprietatem merice, que dicitur des Maregreuen heyde cum lignis, cum uenationibus, pascuis, mellificiis, utilitatibus et proventibus quibuslibet iam existentibus aut in posterum proventuris. (Ludewig S. 310.)

Sie war offenbar der Mittelpunkt eines uralten Zeidelreviers und vermutlich von den Slaven schon als solches benutzt worden. Eine dieses ganze Gebiet betreffende Urkunde kommt nachstehend zum Abdruck:

„Wir hynrig fon Gottes Gnadin markgraue tzw Myssin. vnd yn die Osterlande. Landgraue tzw Doringin. vnd pfallentzgraue tzw Sachssin. bekennin yn disin schriftin daz wir angesehn habin di gros arbytt vnd fil kost. den vnsir Zydelmystir Vlrig von Rummelhayn von vnsir wegin gehat hat in den cryg vnd dir czwytracht tzw Ubigowe. vnd in kunftigin czytin habnn mag. dorumb haben wir mit wolbedachtem mut vnd mit rechter wissin demselben Vlrig vnd noch in seynem lehes erbin tzw rechtem manlehen verlyhenn das Land an dir Prensniß. daz ist di veste Harig an dir swartzen Elstire gelegenn. daz dorff Talbergk. der Akir by den Tzsigbergk. daz dorff Knüssyn. vnd achte flemische Pinhuuen in Saarer. biz an eynenn malboum der da stet vf die lingke Hand kein di Marggrauenhydi. mit allir freyheit vnd gnaden. vnd mit sulchem rechte alz vnsir eldirn daz ann vns bracht vnd wir itz bitzher gehat habnn. Ez sye ann gerichten. ann tzehindnn, an hunigkgulte, an dinsten, besucht vnd vnbesucht, zv velde, zv dorffe, am holze, an wazzir, an wuene, an Hut vnd Zydillwydi, mit wyern, mit wyerstetin, mit vischwazzirn, wi daz genant sind, adir wue si gelegen sind, also daz her vnd syn erbin solch guttere uon vns vnd vnsirn nakomeñ zv rechten manlehn habñ. nuzzin vnd gebruchñ sullin. vnd was denselbñ vnsirn nakomen gewonlich eyde huldunge trewe vndertenkyt vnd gehorsamkyt vnd all andir sache dauon tun

sollinn als andir vnsir manne uon irenn mannelehn flichtigk sind
tzw tun. diser Dinge sint getzüge Otte der vogt. Otte vnd Siverd
gebrudere uon Rydecke Bertold Spiegel. vnd Alexandir unsir
schryber vnd me fromer Lute. gigeven tzw Löwene do man tzalte
nach Gots gibort tzwelf hundirt Jar vnd fünf vnd dryzzig Jar.
an den abinde vnsir libnn vrowen liechtewye.“ (Weisse III. S. 223 f.)

Zur Erläuterung dieser Urkunde, einer späteren Uebersetzung
eines lateinischen Originals, bedarf es zunächst des Hinweises auf
die Thatsache, dass von den hier genannten Oertlichkeiten gegen-
wärtig nur mehr einige wenige bekannt sind, so dass eine genaue
Lokalisirung des erwähnten Zeidelbetriebs nicht mehr möglich ist.
Immerhin sehen wir eine Art organisierten Betriebs eingerichtet,
an dessen Spitze ein belehnter Zeidelmeister steht. Die acht
flämischen Bienenhufen, deren wir in der Uebersicht schon ge-
dachten und die wir hier an Ulrich von Rummelhayn kommen
sehen, werden schon im Jahr 1200 gelegentlich der Bestätigung
der Eigentumsgrenzen des Klosters Dobrilugk durch den Mark-
graf von Meissen erwähnt (Ludewig S. 16). Sie gehörten also
damals zum Kloster und wurden ihm in dem „cryg und dir
czwytracht tzw Ubigowe“, einer lange Jahre hindurch zwischen
den Bischöfen von Meissen und den Aebten von Dobrilugk fort-
gesetzten Streitigkeit, an der auch viele Weltliche teilnahmen,
entfremdet, um dem Herrn von Rummelhayn mit anderen Gütern
als Entschädigung seiner Aufwendungen und zur Belohnung seiner
Verdienste um die Meissener Sache verliehen zu werden. Im
Jahre 1299 finden wir sie jedoch wieder im Besitz des Klosters.
Wenn es auch gerade nicht feststeht, dass diese Hufen Grund-
lagen eines Zeidelbetriebs gewesen sind, so rechtfertigt sich doch
deren spezielle Erwähnung als einer Besitzkategorie, die zu unserem
Gegenstand jedenfalls in enger Beziehung stand. (Siehe oben S. 16.)

Als im Jahre 1226 die Grafen Otto und Dietrich zu Bren
auf Bitten des Abts von Dobrilugk allen Schenkungen, Käufen
und sonstigen Erwerbungen des Klosters, soweit sie von Mit-
gliedern oder Lehensträgern ihres Hauses herrührten, die Be-
stätigung erteilten, wurde von ihnen auch das Eigentumsrecht
des Klosters an dem predium, quod vulgariter Windischemarke
appellatur, das die Mönche von Wilhelm und Hermann vom
Ryne erworben hatten, anerkannt; unter den Zubehörden befindet
sich auch die utilitas apum, worunter für jene Gegenden, deren
Wälder von den Slaven nach deren uralter Gewohnheit vorzüglich
auf Bienenprodukte genutzt worden waren, zweifellos die Zeidel-
weide zu verstehen ist.

Im Jahre 1296 verkauften die Brüder Hans und Wittich
von Sonnenwalde dem Kloster die Honiggülten, die sie in den
Dörfern alten und neuen Boren besassen, nebst denen, die sie
zahlten, qui vulgo dediti appellantur, um vierzig Mark schwarzes
Silber Lückowischen Gewichts. Dieser Kauf fand im gleichen

Jahre die Bestätigung durch Markgraf Dieterich, der nun seinerseits ebenfalls noch 1296 dem Kloster weitere Honiggülden schenkte; es waren: in Dobrazdrow quinque, in Nozzedil quinque, in nouo Boren duo, in antiquo Boren unum. Die Schenkung umfasste auch hier die Gült und die Personen der Verpflichteten. Die Honiggült ist hier durchaus mit mellificium wiedergegeben, war also eine Abgabe für den Betrieb der Zeidlerei. (Ludewig S. 164 bis 173.)

Dass diese auf manchen Besitzungen des Klosters genossenschaftlich organisiert war, ist durch nachfolgende Urkunde bewiesen, durch welche ein einzelner Zeidler, der sich eine kleine Heide zum Zweck der Waldzeidlerei erwarb, von der Gemeinschaft der Klosterzeidler befreit wurde. Sie lautet:

„Wir Benediktus, Abt zum Dobriluge bekennen in diesem unserm ofenn brife, das wir recht und redelichen mit wohlbedachtem mute und mit rate und willen unser gantzen Sampnungen vorkoufft haben und vorkouffen Clawsse Brosen zu Oppelwayn gessen und seinen rechten Erben in crafft dises briffs acht schillinge Bohme vor sibem schog groschen, die er uns bezalet hat zu einer Heide uff unser heiden und gehültze hinder dem Schultze gelegen doch die nechste Gelegenheit wollen wir vor unser gottishusz behalden, was er zu seiner haben sal, das sollen unser Fürster im wisen, dauon er in unser gottishusz alle Jar sal geben zwene eyhmer gutes honiges zu zinse, würde denn von alders halben im etzlich bohem abegein, so haben wir im gelabet den vortorbenen Bohm zu wechseln, den alden zu uns zu nehmen und im einen nuwen zu geben, wir und unser nachkomen. Weren denn Behnen in dem alden Bohme, di mag er vor sich behalden. Auch haben wer en gefreyet, das er mit andern unsern Zeidelern keine gemeinschaft halden dörfte umb der heiden ungelegigkeyt willen, doch sal er unserthalben keinerleye frey seyn. Auch hot der genante Brosse unserm gotshuse solchen willen getan, würde er abegein todehalben ane Erben, so sal di gnante seine heide und behnen an unser gotshusz kommen und fallen und seine Fründe, Brüder und Swestern sollen kein recht daran haben, sunder alleine seine kinder und so fürder ire kinder ummer vor sich hin und nimandt anders. Ouch sal er desen seinen briff ader eine usschriff des briffes vor di herschaft brengen alle Jar, wenn er semen czinss antwort. Des zu waren Bekenntnisse etc. . . . 1445. an sent Bartholomeustage.“ (Ludewig S. 478.)

F. Zeidler und Zeidelgenossenschaften auf der Görlitzer Heide.

Auf der ausgedehnten Görlitzer Heide wurde die Zeidlerei eifrigst betrieben, sowohl auf jenem Teile, der früher ein Lehen der Herren von Penzig (und derer von Rechenberg) gewesen und im 15. Jahrhundert an die Stadt Görlitz gekommen war, als auch auf dem später reichsgräfllich-solms'schen Anteil. Bezüglich des

ersteren sind wir durch einige Urkunden des Archivs der Stadt Görlitz unterrichtet, für letzteren existiert eine allerdings erst 1698 erlassene Zeidelordnung, die aber wie viele ihrer Art nur altes Gewohnheitsrecht bestätigte; was die Herrschaft an neuen Vorschriften dazu fügte, ist gewöhnlich leicht kenntlich.

Nach den oben spezifizierten Urkunden lässt sich nun erkennen, dass die Zeidelweide, ähnlich wie wir dies schon bei Wallenfels sahen, durch den grundherrlichen Vogt auf Ansuchen verliehen wurde. Als Gegenstück zu dem an genannter Stelle veröffentlichten Lehenbrief für einen Wallenfelsler Zeidler mag hier die Belehnung des Elygast zu Siegersdorf durch den herzoglichen Vogt Anselm von Ranow abgedruckt folgen: (a. d. Jahr 1392.)

„Ich Anshelm von Ranow czu der czit voit czu gor. vn czu der Sittaw Bekenne mit dieszim offinen briue allin die en sen ader horen lesen wie daz die erb'. vrowe Margaretha schultisynne czu Sigirsdorf vor mich komen ist vnd hot vor mir vfgelosen Elygast erim elichin wirt vnd irre beyde erben. die sie myt en andir bys her gehabt haben vnd noch haben mogin die cidelweide of der görlicischen heide die an sie von erin ewirt vnde von erin elichin kindern recht vnde redelich gesturbin vnde geerbit ist vnd ir dornoch von tedingen vnd von ansproche wegin mit orteil vnd mit rechte czu gesprochin ist vnde von des rechtin wegen geteilet vne hot mich gebetin mit grosem flieze das ich dem egenanten Elegaste vnd irre beide erbin die vorgenannte cidelweide reichen vnde liehen solde. Des habe ich angesehen ire beider getruwe dinst die sie myme herrin dem herczogen geton haben vnde noch tegelichen thun sullen vnde habe deme vorgenanten Elegaste vnde irre beider erben von geheisse vnde beuelunge wegin mins gnedigin herren herczoge hannos die vorgenannte czidelweide gereicht vnde gelegen lihe vnd reiche mit crafft diesz briefes also das sie der uorgenanten czidelweide gerulichen gebruchin vnde genissen sullen dach vnschedelichen allen dinsten vnde rechten die myme herren herczogen Hannus douone geboren. Czu orkunde diesz sachen etc. Gorlicz 1392 ante Margarethe.“ (Neues Lausitz Mag. B. 33).

Eine andere ähnliche Belehnung mit der Zeidelweide ist zum Jahre 1400 im „Entscheydebuch“ vorgetragen: „Bartusche merische von tormirstorf ist von dem haubte dez landes von schepphin dy cydilweide dy synis elichin bruders Thomas merischen dem got gnade gewest ist czugesprochin. gelegin uff der sandicer heide vndir Fredrich von Rabenow.“

Ueber die Rechte der Zeidler ist zwar nur wenig überliefert, doch ist immerhin soviel sicher, dass auch hier ein Zeidelgericht bestand, vor dem die Genossen ihr Recht suchten, soweit Sachen der Zeidelweide in Frage kamen. Was die Zeidelweide nicht betrafte, vor allem wohl Kriminalfälle, das war dem geordneten Gericht zugewiesen. Im „Entscheydebuch“ fol. 2a heisst es:

„was do ir czydelrecht antritt daz sullen sü stüchen als sü vor alder gesucht habin. In deme gerichte waz se adir sust czu enden hetten vnd czu schuldegin, daz nicht czeydilweide anrürt da sullin sü antwerthin jn dem gerichte wo sü begriffen werdin“.

Vermutlich war das Zeidelgericht schon damals zu Rothwasser, vielleicht ist jedoch das im Entscheidbuche a. a. O. genannte „gerichte czu richinwalde“ damals das Zeidelgericht gewesen.

Wie wohl also peinliche Sachen vor die ordentlichen Gerichte verwiesen waren, masste sich das Zeidelgericht mit der Zeit das Recht an, auch über diese zu erkennen. Als deswegen im Jahre 1484 Klage geführt wurde, bekannten die Zeidler ohne Widerrede ihre Schuld an diesen Uebergriffen in fremde Gerechtsame und baten den Bürgermeister und Rat zu Görlitz „dorobir in gnadn und nicht im rechtn zuirkennen“. (Lib. actor. ad ann. 1484.)

Von Gebräuchen der Zeidler ist uns lediglich das Zeichnen der Beutenbäume überliefert (1396) und aus einer viel späteren Nachricht die uralte Gepflogenheit bestätigt (1654), dass ein dürrgewordener Beutenbaum dem Zeidler gehöre, der ihn seither benützte. Einen besonderen Rechtsschutz genossen die Beutenbäume, so viel uns bekannt geworden, darin, dass Niemand mit dem Pflug näher als 6 Ellen ackern durfte: „ouch sal nymant keyn geczeychentin boum ern, wen uf sechs ellin an arg“. Bäume, die nicht recht gezeichnet sind, genossen keinen Schutz: „ouch sulle wir dar czu sendin rechtfertige czeydeler, was dy sprechin by orm eyde daz da nicht recht gezeichnet ist, daz sal abe gen“.

Ausser der Erwerbung einer Zeidelweide durch Belehnung ist uns noch eine andere Form überliefert, die wahrscheinlich bei besonders ergiebigen Waldkomplexen stattfand, eine Art Rentenkauf. Nikolaus Ranfft zu Tormersdorff kaufte um 200 Mark die Zeidelweide im Niederkreuschener Walde von den Gebrüdern Kaspar und Georg von Gerssdorff zu Rengersdorff. Der Vertrag zwischen beiden Parteien wurde 1486 in das Stadtbuch eingetragen und lautet: „Ich Caspar vnnnd Georg von Gerssdorff zcu Rengersdorff gesessen mit vnnszern rechten erben vnnnd erbnehmern, Wir bekennen jnn dieszem offenbrieffe vor alle den dy en sehen horen adir leszin das wir eyn rechten erbkauff gehabit habin vnnnd haben mit Nickel Ranfft zcu Tormersdorff vnnnd seynen erben vnnnd erbnehmern vmbe dy zceydelweide jn deme neder Crewschner walde nemlich vor zcwey hundert margk dy denn itczvnde genge vnde gebe seyn, eynen hvngl. guld vor 1 schock ane 1 gr. also sal der egnan. Nickl Ranfft oder seyne erben sulch beczalvng thven dy montze hoette sich ader nedirte So lange bisz sulch zwen hvndert margk bezalet werden, nemlich vff alle oster heiltage X mr. So sal er mir seyne erben vnnnd erbnehmen alle jor dovon czinszen eyn virtel von eyner tonne honiges, nemlich vff martini gen Rengersdorff vff den hoff. Auch habn wir Im mete vorkaufft alle gebewtte bewme vnnnd

welchen bawm er rappeln wil, dovon sal er geben dem ferster
czwene gr. dy sal er dem erbherrn geben. Auch sal er eyne
eyche alle jore habn zcu hawen, dy ehm dynet zcu klöchen.
Auch sal er hawen wysche zcu seyner notdorfft vnde ap Im ynet
eyn bawm zcu nohn stynde der Im schaden brengin möchte, das
sal er dem ferster sagen der sal en vorkeuffen ader wegk rewmen.
Auch sal der obgnant Nickel Ranfft ader seyne erben eynen freien
wegk habn zcu seynen bewtten zcu faren noch seyner notdorfft.
Auch sal er hawen holcz zcu bewtten brete zcu seyner notdorfft
jn deme walde vnnnd nicht drawsz zcu faren. Bey sulchem kauffe
vnnnd handl ist gewest etc. Zeugen. Siegel. 1486 am Sonntage vor
Ambrosii (ex libr. actor. 1484—1490).

Aus diesem Brief lässt sich das in Uebung befindliche
Zeidlerrecht etwas ergänzen. Im allgemeinen finden wir gegen-
über den in Süddeutschland gebräuchlichen Förmlichkeiten und
Rechten wenig Neues mehr. Von dem Baum, den der Zeidler
durch Anschalmen kennzeichnet, muss er dem Förster zwei
Groschen geben; auch hat er ein qualitativ und quantitativ be-
stimmtes Beholzungsrecht im Herrenwald. Er kann ferner die
Wegnahme von Bäumen fordern, die den Beutenbaum irgendwie
beeinträchtigen, und hat das freie Zugangs- und Zufahrtsrecht zu
seinen Beuten. Das hier in einem einzelnen Falle geltende Recht
war zweifellos dem allgemein üblichen angepasst und nimmt des-
wegen unser Interesse in Anspruch.

Die Zeidler widmeten sich in vielen Fällen wohl nicht voll
und ganz ihrem Geschäfte, sondern betrieben auch noch anderes,
vielleicht auch hier die Hausbienenzucht als Nebenbeschäftigung,
oder aber Angehörige anderer Berufsarten übernehmen eine Zeidel-
weide neben ihren Berufsgeschäften. So kennen wir aus einem
Briefe des Herrn von Kottwitz auf Kuhnau an den Bürgermeister
und Rat zu Görlitz einen Mann namens Christoph Schreyber,
der des Herrn von Kottwitz Hammermeister und zugleich ein
Zeidler der Stadt Görlitz war.

Die Leistungen der Zeidler waren auch hier anfangs Natural-
lieferungen; noch Nikolaus Ranfft (1486) macht sich verbindlich,
ein Viertel von einer Tonne Honig jährlich auf den Hof des Herrn zu
zinsen. In der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts ist die
Ablösung in Geld zur festen Regel geworden, die vielleicht, soweit
es die Stadtzeidler betrifft, schon lange üblich gewesen war, während
die Zeidler der kleineren Edelleute noch lange in natura lieferten.
In den Forstrechnungen der Stadt Görlitz finden sich über Honig-
zinsen in den Jahren 1586—88 folgende Aufschreibungen:

1586/87 Honnigk Czinnisz

42 mk 31 8 gr haben die tzeideler gegeben tzinnisz den
6. nouember zur biela ao. 86

42 — 1 kandel honig paul miller

42 — 1 kandel honig valten ritter

mk 9 — — — die rottwasser gegebn honigk czins den
20. nov. 86

1587/88 Honnig tzinnsz

26 mk 24 gr honnigk tzinnsz zur billau

9 — — — haben die walder undt rottwasser gegeben

7 — — — hat hans gussel rausch. gegeben*).

Von den Herren von Rechenberg, die ebenfalls grosse Teile der Görlitzer Heide zu Lehen trugen oder auch als Eigentum besaßen, kam im Jahr 1690 die Herrschaft Wehrau durch Kauf an die Grafen von Promnitz. Da auf den Heiden dieser Herrschaft noch damals das Zeidelwesen blühte, so nahm der neue Herr, Graf Balthasar Erdmann von Promnitz, Veranlassung, seinen Zeidlern die Ordnung „wie sie solche von Alters her unter sich gehabt“, wieder zu erneuern, dies geschah am 30. Oktober 1698. Danach bestanden folgende Einrichtungen und Rechtsgebräuche. (Allgem. Forst- u. J.-Ztg. 1830 S. 585 ff. Spangenberg.)

Die Zeidler waren nach Art einer Innung organisirt und standen unter einem sogen. Zeidelstarosten. Die jährliche Versammlung fand vor Michaeli statt und wurde unter dem Vorsitz des Starosten abgehalten. Der oberste Forstbeamte der Herrschaft wohnte als Beisitzer an. Hier wurden die Artikel der Zeidelordnung verlesen, Klagen und Beschwerden vorgebracht, Strafen erkannt und beigetrieben und endlich der Zeidelzins erhoben. Dem Starosten standen eine Anzahl von „Aeltesten“ zur Seite, wie sie unten auch in der Ordnung für Muskau erwähnt werden.

Die herrschaftliche Zeidelheide war in räumlich ausgeschiedene Distrikte geteilt. Diese einzelnen Zeidelweiden waren erblich, konnten jedoch auch verkauft werden, nur hatte im letzteren Fall ein Mitglied der Innung das Vorkaufsrecht. Verstarb ein Zeidler ohne männliche Erben, so fiel seine Zeidelheide an die Herrschaft zurück, die nach ihrem Belieben darüber verfügte. Die Auswahl von Stämmen zu Zeidelbäumen musste im Beisein des Heidereiters oder zweier oder dreier Zeidler geschehen. Wenn die Herrschaft einen Beutenbaum oder einen dazu sich eignenden Stamm umhauen liess, dann sollte dem Zeidler die Beute selbst oder der betreffende Stammteil als Klotzbeute überlassen werden. Kam ein Zeideldistrikt zum Kahlabtrieb, dann mussten um jeden Beutenbaum fünf oder sechs Bäume zur Hegung des ersteren übergehalten werden. Jeder Zeidler musste in seinem Revier die eingehenden Zeidelbäume alsbald durch neue ersetzen, jedenfalls aber jährlich 2—3 neue Beuten hauen und in einem und demselben Revier nur ein Zeidelzeichen verwenden, das alle zehn Jahre an den Beutenbäumen neu einzuhaue war. Ein vom

*) Von grösstem Interesse wäre an dieser Stelle eine Vergleichung mit dem gleichzeitigen Holzerlös, allein eine in dieser Richtung an den Magistrat zu Görlitz gerichtete Anfrage wurde nicht in zweckdienlicher Weise beantwortet.

Winde umgeworfener oder gebrochener oder sonst unbrauchbar gewordener Zeidelbaum sollte dem Zeidler, dessen Zeichen er trug, nach erfolgter Besichtigung durch den Forstbeamten und, wenn der Stamm nicht mehr zu Nutzholz tauglich war, gegen zwei Groschen Stammgeld ausgefolgt werden. Das Ersteigen der Beuten durfte nur mit Zuhilfenahme eines Seiles oder einer Leiter, niemals aber vermittelst Steigeisen geschehen. Bezüglich der Nachfolge war bestimmt, dass ein entflogener Bienenschwarm nur so weit über die Grenze des Zeideldistrikts verfolgt werden durfte, als der Zeidler, dem er entkommen war, von der Grenze aus das Zeidelbeil warf. Legte sich ein solcher Schwarm an einen andern als einen Kiefernstamm, so hatte überhaupt kein Zeidler mehr ein Recht auf ihn, sondern die Herrschaft konnte ihn an sich nehmen; doch sollte dem ursprünglichen Eigentümer, wenn er die Angelegenheit meldete, nach geschehener Besichtigung erlaubt sein, den Schwarm auch aus Laubholzstämmen auszuheben, jedoch nur gegen Erlegung von acht Groschen. Ausserhalb der ihm zugewiesenen Grenzen durfte kein Zeidler eine Zeidelweide aufrichten.

Wer nicht zur Innung der Zeidler gehörte, durfte selbst auf eigenem Grund und Boden keine Beute zurichten. Der Zuwiderhandelnde wurde strenge bestraft. Es war also hier der Betrieb der Zeidelweide thatsächlich ein Regal des Grundherrn geworden, gleich geworden dem französischen Abollagium.

Für Nichtzeidler war auch die häusliche Bienenhaltung in der Weise beschränkt, dass in Bäumen des Gartens oder Hofraumes Bienen nicht gehalten werden durften. Wollte ein Zeidler auf dem Eigentum eines Nichtzeidlers einen Baum mit Bienen besetzen und so das seinem Herrn zustehende Regal zum Ausdruck bringen, so durfte der, auf dessen Grund der Baum stand, den Boden nicht mit Pflug oder Hacke bearbeiten, bis die Herrschaft erkannt hatte. Feuer in die Heiden mitzunehmen war den Zeidlern nur für den Notfall erlaubt; unachtsame Hantierung mit demselben wurde an Leib und Gut bestraft.

Wenn wegen der Zeideldistrikts Grenzen Streit entstand und ein Zeidler dem andern mit seinen Beuten zu nahe kam, so wurde eine Besichtigung vorgenommen und dem, der im Unrecht befunden wurde, eine Strafe auferlegt.

Dafür, dass diese Zeidelgenossenschaft in ihrer inneren Struktur den städtischen Innungen ähnelte, gibt schon die Bestimmung hinreichend Zeugnis, dass Beutenbäume an Mitzeidler zu verkaufen, zu versetzen etc. nur dann gestattet sein sollte, wenn vorher Anzeige beim Starosten und beim Amt erfolgt war und ersterer die entsprechenden Einträge in die in der „Lade“ zu haltenden Bücher bewirkt hatte. Einen Zeidelbaum anderweit zu verkaufen, ja auch nur die Aeste oder sonst Holz von ihm für eigene Zwecke zu nutzen, war dem Zeidler verboten.

Der Besuch der Zeidlerzusammenkünfte war obligatorisch; der ohne erhebliche Ursache Fernbleibende wurde um vier Groschen gestraft und musste die Zeche der betreffenden Sitzung pro rata mitbezahlen. Die vom Zeidelgericht erkannten Strafen, die theils in Geld, theils in Bier zu entrichten waren, fielen zu zwei Dritteln der Herrschaft und nur zu einem Drittel den Zeidlern zu, welche den flüssigen Teil derselben nach gehaltenem Gericht alsbald seiner Bestimmung zuzuführen pflegten. Wer in der Herrschaft und der Zeidler Strafe verfallen war und sich nicht zur Zahlung verstand, konnte ohne weiteres beim Amt krumm geschlossen werden. Daraufhin blieb es dem Angeschuldigten dann freilich unbenommen, seiner vermeintlichen Unschuld durch eine Klage beim Amt zur Anerkennung zu verhelfen.

Am Schlusse der Ordnung behielt sich die Herrschaft das Recht vor, einzelne Artikel derselben zu ändern und zu verbessern.

Was nun die Leistungen der Zeidler an die Grundherrschaft betrifft, so berichtet v. Spangenberg a. a. O., dass der Zins für eine Zeidelheide, deren Grösse er jedoch nicht anzugeben weiss, 2—4 Rthlr. betragen habe.

Die weiteren Schicksale und das Ende dieses Zeidelbetriebs sind uns ebenfalls bekannt. Nachdem schon bald nach Erlass der Ordnung Unregelmässigkeiten in der Verzinsung eingetreten waren und Klagen über Abnahme der Zeidelweiden laut wurden, fand die ganze Zeidlerei ein unerwartetes plötzliches Ende durch einen Waldbrand, der im Jahre 1719 fast das ganze Zeidelrevier zerstörte. Die Zeidler stellten daraufhin bei der Herrschaft den Antrag, das Privilegium „wieder allergnädigst von ihnen zu nehmen“; demselben wurde noch im selben Jahre durch die Kämmererei zu Sorau entsprochen.

Die Zeidlerei in dem geschilderten Revier hatte eine sehr grosse Bedeutung besessen, für die jedoch zahlenmässige Belege nicht mehr beizubringen sind. Auch auswärtige Zeidler, z. B. solche aus der Gemeinde Waldau, die wir oben kennen lernten, zeidelten hier und zahlten Zins.

Die benachbarte Herrschaft Klitschdorf hatte das Zeidelrecht im sogenannten Buchwalde auf der Bunzlauer Heide und veranschlagte den Wert desselben, wenn es wieder nutzbar gemacht würde, im Jahre 1690 auf 40 Rthlr. jährlich. Für Holzerlöse waren nach v. Spangenberg nur 200 Rthlr. vorgesehen, obwohl es sich um einen mit Eichen gemischten Kiefernforst von 1½ Quadratmeilen Fläche handelte.

Als v. Spangenberg schrieb, war als letzter Ueberrest der ehemals blühenden Zeidlerei in der Herrschaft Wehrau und Klitschdorf die Gewohnheit der Dorfbewohner übrig geblieben, ihre Bienen gegen Zins in die herrschaftlichen Heiden zur Weide zu führen, d. h. die Stöcke auf Lagern im Walde aufzustellen.

G. Die Zeidlerei in der Standesherrschaft Muskau.

Eine gleichfalls ausserordentlich lange Zeit erhalten gebliebene Zeidlergesellschaft betrieb das Beuten in den Waldungen der Standesherrschaft Muskau. Nachrichten hierüber verdanken wir hauptsächlich dem Rektor Vogel zu Muskau. Nach ihm war die Waldbienenzucht um Muskau uralt und zu seiner Zeit (c. 1770) noch überaus blühend; die schriftlichen Nachrichten von den Vorrechten der Zeidler und ihren Privilegien, sagt er, gehen um mehr als anderthalb hundert Jahre zurück. Vielleicht haben wir es jedoch auch hier mit einem viel älteren, noch von den Wenden übernommenen Betrieb zu thun. Noch zu Kurfürst August's Zeiten suchte man in Sachsen die Anknüpfung an die slavische Zeidlerei wieder aufzunehmen, indem man sich wendische Zeidler kommen liess, war sich also wohl bewusst, wer die Meister der Waldbienenzucht waren.

Das grundherrliche Zeidelrevier (Grundherren waren die Grafen von Callenberg) war in einzelne Zeidelheiden eingeteilt, und diese wieder nach Massgabe der in denselben befindlichen Beuten in „Masse“ untergeteilt. Ein solches Mass war ein Stück Wald, in dem sich 60 Beutenbäume befanden; auch das Mass war noch weiter teilbar. Die Zeidelheiden trugen Benennungen nach den benachbarten Gemeinden und waren ganz oder teilweise den Zeidlern zur Benützung überlassen; einige Zeidelheiden jedoch waren mit gewissen Bauerngütern unzertrennlich verbunden, daher nicht wie die anderen frei veräusserlich. Ein Zeidler konnte mehrere Masse in Benutzung haben, während andere wieder nur Vierteile oder Hälften von einem Mass betrieben. Im Falle der beabsichtigten Veräusserung eines Teils der herrschaftlichen Zeidelweide durch einen Zeidler hatte ein Mitglied der Zeidlergesellschaft ein Vorkaufsrecht. Die Einweisung in ein neu angekauftes Mass erfolgte durch den Zeidelrichter und die Aeltesten unter Zuzug der benachbarten Zeidler.

Die Genossenschaft hatte hier einen ähnlichen Aufbau wie die soeben geschilderte Zeidlerinnung der Herrschaft Wehrau. Sie war in zwei Rotten geteilt mit je einem Richter an der Spitze; demselben sind sogen. „Aelteste“ beigeordnet. Zweimal jährlich wurde Gericht gehalten und zwar am Montag nach Estomihi und den Montag nach Bartholomäi. Dabei sass der Zeidelrichter nach uralter Gepflogenheit einen weissen Stab haltend auf einem leeren Fass. Vorsitzender des Gerichts war jedoch ein Beamter der Herrschaft. An diesen Gerichtstagen wurde der Zins gezahlt, Streitsachen erledigt, Strafen für Uebertretungen der Zeidelordnung ausgesprochen und die Ehrenämter neu besetzt. Die Strafen sollen nach Vogels Mitteilung sehr streng gewesen sein; vom Strafgeld bekam hier die Herrschaft nur ein Drittel.

Der zu entrichtende Zins betrug für jede Beute, sie mochte besetzt sein oder nicht, 3 Pfennig, für das Mass also 15 Groschen (à 12 Pfennig). Die Zeidelgesellschaft umfasste im Jahr 1769 noch 170 Personen und war wie erwähnt in zwei Rotten mit eigenen Vorständen geteilt. Die Anzahl der Beuten belief sich auf etwa 7000 Stück, immerhin eine ansehnliche Zahl, die nach Obigem fast 73 Reichsthaler Zins brachten. Die einzelnen Masse wurden beim Verkauf verschieden bewertet; für manche wurden 30 und mehr Thaler gezahlt, andere galten kaum die Hälfte.

Eine wie lange Dauer dem muskauischen Zeidelbetrieb noch beschieden war, ist uns nicht bekannt geworden.

H. Die Zeidlergenossenschaft im Amt Hoyerswerda.

Das Alter des Zeidelbetriebs im Amt Hoyerswerda in der Oberlausitz lässt sich wie bei den meisten Betrieben in Norddeutschland ebenfalls nicht mehr genau ermitteln. Im Jahre 1558 bekam die damals schon blühende und angesehene Genossenschaft der Zeidler durch Wilhelm von Schönburgk (Schumburgk?), dem damaligen Erb- und Landesherrn ein Privileg, das ihre alten Gewohnheiten und Gerechtigkeiten bestätigte. Nachdem die Reichsgrafen von Promnitz Grundherrn von Hoyerswerda geworden waren, legten die Zeidler diesen ihre alte Ordnung vor und baten um Bestätigung und Erneuerung. Dieselbe erfolgte am 16. Februar 1585 durch Seyfriedt von Promnitz, den Herrn von Pless, Sorau, Triebel und Hoyerswerda; der alten Zeidelordnung wurden gleichzeitig noch einige neue Artikel hinzugefügt. (Schirach S. 174 ff.)

Nach dieser neuemanierten Ordnung war nun bestimmt, dass ein herrschaftlicher Zeidler die Zeidelweide, die er inne hatte, aufgrund der Privilegien und gegen Entrichtung des Honigzinses genießen konnte. Ein Erbbestandsverhältnis ist nur in der Form anerkannt,*) dass die Uebergabe an den Sohn noch bei Lebzeiten des Vaters geschehen musste, wenn der Genuss der Zeidelweide in gleicher Weise fortgesetzt werden wollte. War eine solche Uebergabe beim Ableben des Vaters noch nicht erfolgt, so mussten die Söhne sich mit der Herrschaft erst wieder neu vertragen und dabei „zwey schock groschen Landesgänger Münze“ entrichten. Verstarb ein Zeidler ohne Leibeserben, so fiel seine Zeidelheide an die Herrschaft zurück. Wer ohne Pachtvertrag mit der Herrschaft Bäume mit Bienenstöcken besetzte, soll einem Dieb gleichgeachtet, ehrlos sein und der Herrschaft zu einer Strafe von vier Thalern verfallen. Hinsichtlich der Ausübung des Zeidelhandwerks war bestimmt, dass alte abgängige Beutenbäume von dem Zeidler umgehauen und gegen ein Entgelt von neun kleinen

*) Nach Schirach gab es indes auch Zeidelheiden, die mit gewissen Bauerngütern unzertrennlich verbunden waren.

Groschen für die Herrschaft und einem kleinen Groschen für den Förster erworben werden konnten. Vom Feuer beschädigte oder vom Wind geworfene Zeidelbäume durfte der Zeidler nach geschehener Mitteilung an die Herrschaft und den Förster ohne weiteres für sich benutzen. Verdorrte ein angeerbter Zeidelbaum, so durfte dieser gleichfalls erst dann umgehauen und weggenommen werden, wenn Anzeige erfolgt und an die Herrschaft wie oben neun, an den Schösser und den Förster je ein Groschen bezahlt waren. An Stelle der unbrauchbar gewordenen Beuten hatten die Zeidler das Recht neue zu machen. Das dazu nötige Holz durfte aus den herrschaftlichen Heiden genommen werden. Ausserdem aber war den Zeidlern noch das Recht des Eichel-lesens und Streurechens eingeräumt. Zum Schutz der Zeidelweide war bestimmt, dass, wer Aecker oder Wiesen in einer Zeidelheide bearbeitete, mit seinen Werkzeugen mindestens sechs Schritt von den Beutenbäumen fern bleiben sollte. Der Zuwiderhandelnde musste der Herrschaft vier Thaler und den Zeidlern eine Tonne Bier bezahlen. Beschädigungen an Zeidelbäumen gleichviel welcher Art wurden an einem Gutsunterthan der Herrschaft Hoyerswerda mit fünf Thalern, an einem Auswärtigen mit zehn bestraft.

Von anderweitigen Strafen, namentlich solchen der Zeidler selbst ist nur noch die für das Umhauen eines Zeidelbaumes ohne Voranzeige hervorzuheben; sie betrug für jeden Baum „ein Schock Groschen landesgänger Münze“. Von Anteilen der Zeidler an den Strafen ist in der Hoyerswerdaer Ordnung nicht die Rede; vielmehr ist jeweils zu gunsten der Zeidler eine Nebenstrafe vorgesehen, bestehend in einem bestimmten Quantum Bier, das den Zeidlern gegeben werden musste.

Der Zeidelzins wurde nach den alten Eintragungen im Urbarium der Herrschaft Hoyerswerda jährlich auf den Dienstag nach Michaelis gereicht. Er war ehemals in natura nach Eimern Honig festgesetzt gewesen, konnte seit Neuerlass der Ordnung jedoch auch in Geld entrichtet werden. Dabei wurde ein Eimer Honig zu einer Mark angeschlagen. Die Ablieferung hatte bei scheinender Sonne zu geschehen. Wer den Termin versäumte, musste nach altem Brauch so viel Eimer Honig geben, „als so viel Schöppen in der Bank sitzen“.

Die Zinszahlung erfolgte also auch hier in einer Versammlung der Genossen, die zugleich den Charakter einer Gerichtssitzung hatte. Hierüber, sowie über die weitere genossenschaftliche Organisation enthält jedoch die Ordnung von 1585 keine Festsetzungen; wir sind in dieser Richtung allein auf die Mitteilungen Schirach's angewiesen. Davon im Folgenden.

Es ist nun nur noch des Schlusses der Zeidelordnung von 1585 zu gedenken, der der Herrschaft das Recht vorbehält, einzelne Artikel zu ändern oder ganz aufzuheben oder neue auf-

zustellen; zugleich war aber hier die Bitte und der Befehl an die „nachkommenden Herrn zu Hoyerswerda“ und ihre Amtleute ausgesprochen „Sie wollen gemelte Unsere Unterthanen die Zeidler bey dieser Unserer Ihnen aus gnaden bestetigten, vnd von neuen gegebenen Ordnung, Freyheit und Privilegio nicht allein geruhiglich verbleiben zu lassen, Sondern auch sie vnd Ihre Erben dabey zu schützen vnd handtzuhaben“. Dieser Befehl schützte, wie wir sehen werden, nachmals die Zeidler nicht vor dem Verlust mancher ihrer verbrieften Rechte.

Im Jahre 1724 sehen wir die Herrschaft Hoyerswerda in fürstlich Teschen'schem Besitze, nachdem sie ihren Besitzer in der Zwischenzeit schon einmal gewechselt hatte. Die Zeidler, die ihr altes Privilegium vorwiesen, erhielten dasselbe „mit allen seinen Punkten und Klauseln bestätigt“, wie es in der neuen Konfirmation heisst; jedoch wurden derselben eine Reihe von Bestimmungen angehängt, die wesentliche Rechte der Zeidler schmälerten. Der Zeidelzins wurde in gleicher Höhe wie bisher belassen, dagegen wurde nunmehr gefordert, der Zeidler müsse, wenn er einen neuen Baum zu einer Beute herzurichten beabsichtige, alsbald bei der Anweisung desselben durch die Amtleute und Förster der Herrschaft sechs Silbergroschen bezahlen, und wenn ein untauglich gewordener Baum zur Fällung komme, „abermahls 6 Argent“ und in beiden Fällen dem Förster je einen kleinen Groschen Stammgeld geben. Auch die verbrannten Stämme und die Windfälle mussten jetzt bezahlt werden; ebenso Dürrständer und umgefallene Beutenbäume; alles je mit 6 „Argent“ und dem Stammgeld für den Förster. Das Recht zum Eichellesen wurde aufgehoben, nachdem schon die vorige Herrschaft dessen Ausübung nicht mehr gestattet hatte. An neuen Zusagen und Privilegien erhielten die Zeidler lediglich das Versprechen, dass die Herrschaft für den Fall, dass eine Zeidelheide abgeholzt werde, den Zeidlern eine genügende Anzahl von Bäumen wolle stehen lassen, „damit die Zeidelweiden nicht verwüstet werden mögen“.

Im Uebrigen aber scheinen, wie wir dies ja auch bei Bamberg sahen, in jener Zeit die Forstleute eifrigst darauf bedacht gewesen zu sein, die Zeidler ganz aus dem Walde zu vertreiben. Und mit Recht; denn die Zeidlerei hatte die Existenzberechtigung längst verloren. Trotzdem glaubte man namentlich in der Lausitz sie nicht entbehren zu können und klagte die Forstbediensteten auf's Schwerste an. „Ja diesen Leuten,“ sagt Schirach, „wäre es ein leichtes, alle Zeidlerwirtschaft aus dem Walde zu verbannen. Sie können niemanden gern neben sich im Walde leyden; damit sie da ihre Wirthschaft allein treiben können“.

Um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts bestand die Zeidlergesellschaft des Amts Hoyerswerda aus 82 Mitgliedern, nunmehr Erbunterthanen des Kurfürsten von Sachsen, der die

Zeidelweide durch das Kammerkollegium und einen Amtmann administrieren liess. Der innere Aufbau der Genossenschaft war damals ähnlich dem der Muskauer und Wehrauer Gesellschaften. Die Zeidler waren nach ihrer Ortszugehörigkeit in drei Rotten geteilt, hier „Viertel“ genannt; über alle war ein Vorsteher mit dem Namen Starost gesetzt, und diesem aus jedem Viertel zwei Schöffen beigeordnet. Die ordentliche Versammlung fand, wie wir oben schon sahen, am Dienstag nach Michaelis statt. Ausser der Zinsablieferung wurde in derselben noch die Neuwahl des Starosten und der Schöffen bethätigt und die anderen die Zeidelweide betreffenden Dinge erledigt. Der Starost wurde abwechselungsweise aus den Vierteln gewählt; von den Schöffen trat jährlich aus jedem Viertel nur einer aus. Die Genossenschaft hatte ferner noch ihren gelehrten Beisitzer, der die Originaldokumente verwahrte und in zweifelhaften Fällen Rat erteilte. War eine Streitsache nicht gütlich beizulegen oder betraf sie eine Person, die nicht zur Genossenschaft gehörte, so war ausserdem Vortrag an das Kurfürstliche Amt zu machen und dessen Entscheidung abzuwarten.

Dem Starosten lag auch die Rechnungsführung ob, während die Schöffen am Tage nach der Zusammenkunft den Zins in das Kurfürstliche Rentamt bringen mussten. An demselben Tage pflegten sich die Zeidler nochmals zu einer Sitzung zusammenzuthun, bei der das strafweise gelieferte Bier vertrunken wurde; dazu lieferte die Herrschaft allemal einen halben Zentner Karpfen.

Der Zeidelzins wurde um 1770 bereits nur mehr in Geld entrichtet und war im Ganzen auf 33 Reichsthaler festgesetzt.

J. Die Zeidlerei in der Kurmark Brandenburg.

Dass das Landbuch der Mark Brandenburg von 1375 (1373?) den Honigzins als ganz besonders sichere Einnahme den anderen, *qui casuales et incerti sunt*, gegenüberstellt, wurde oben (S. 18) schon erwähnt. Aus der Einlieferung dieses Zinses an die herrschaftlichen Ämter kann freilich noch nicht ohne weiteres auf das Vorhandensein eines eigentlichen Zeidelbetriebs geschlossen werden. Daneben wird wohl auch die Bienenhaltung in Klotzbeuten in den herrschaftlichen Heiden eine Rolle gespielt haben. Da wir aber später in der Gegend von Köpenick, Storkow und Fürstenwalde auf eine organisierte Zeidlergesellschaft stossen, die den bisher betrachteten in Allem an die Seite gestellt werden kann, und die Ausschliessung der uneigentlichen Zeidelweide, wenn sie durch die aus ihr fliessenden Erträge und die ihr beigemessene Bedeutung für die forstpolitische Würdigung des Zeidelwesens im Ganzen belangreich ist, nicht gerechtfertigt erscheint, so mögen die uns bekannt gewordenen Daten hier immerhin eine Stelle finden.

In Schmöckwitz und in Zeuthen hatten einige Bewohner Bienen in den herrschaftlichen Heiden und entrichteten dort 2, hier einen halben Eimer Honig. Aus Köpenick wurden 3, aus Bernow 4 Eimer und aus Trebyn, Spandau und Postamp je eine Tonne abgeliefert. (1 Tonne = 6 Eimer?)

Nach den Auszügen Wohlbrücks aus den Schossregistern von 1451 und 1460/61 zahlten die Einwohner von Ricksdorf von der Zeidelweide 30 Groschen, die von Stolpe bei Potsdam 6 Groschen; von Schmöckwitz wurde 1451 nur noch ein Eimer Honig geliefert. Ausserdem befanden sich Zeidler noch zu Müllrose, Berkenbrück, Briesekow, Aurisch, Breesen, Korriten, Kriescht, Pinnow, Schmagorey und Spiegelberg. Auch Kienbaum, ein kleines Dorf, das wir unten als Zeidlerversammlungsort kennen lernen werden, wird schon damals unter den Zeidlerorten genannt. Da aber für die genannten Orte der Zeidelzins sich nach Hufen repartiert angegeben findet, mögen seine einzelnen Beträge, weil vermutlich auch die häusliche Bienenhaltung mitzinst, hier ausser Betracht bleiben. Nur bei Spiegelberg ist erkennbar, dass Heidehonig gezinst wurde; es findet sich dort die Bemerkung, dass die Heide 1457 abgebrannt und von den Zinspflichtigen seit vier Jahren kein Zins entrichtet worden sei.

Die nächste Nachricht von der Zeidlerei in der Mark erhalten wir durch Colerus. Aus seinem Bericht erkennen wir, dass die Zeidler von Fürstenwalde, Storkow*), Köpenik, Beskow und einigen benachbarten Orten zusammen eine Gesellschaft bildeten, deren Mitgliederzahl sich auf ca. 40 belief. Jeder Zeidler durfte jährlich mit Vorwissen des Heidereiters auf seiner Zeidelweide 12 neue Beuten aushauen.

Die rechtlichen Verhältnisse betreffs der Zeidelheiden haben wir uns ähnlich zu denken, wie wir sie oben in der Herrschaft Wehrau bei Görlitz fanden. Coler sagt: „Sie kauften einander die Honigzeitlung, Bienen und Beuten ab, wie andere gemeine Erbgüther, geben Leihkauf und werden eingewiesen.“ Den Preis einer Heide gibt Coler auf 8—10 Schock an.

Die jährliche Versammlung fand zu „Kihnbaum jenseid dem Lübenberge“ am Sonntag nach Burchardi statt. Hier wurde der Zins abgeliefert und Gericht gehalten. Ein feierlicher Schmaus, zu dem auch die Herrschaft etwas beisteuerte, beschloss die Zusammenkunft. Dieser letzte Teil scheint zu Colers Zeiten bereits zur Hauptsache geworden zu sein („und schlemmen etliche Tage nacheinander“).

Von Strafen der Zeidler weiss Coler nur die einzige des Anbindens in der Nähe des geheizten Ofens zu berichten, die er mit behaglicher Breite erzählt.

*) Einer Butenheide bei Storkow wird nach Oelrichs (s. S. 105) auch in einem alten Kaufbriefe von 1492 gedacht.

Der Zins war auf vier Tonnen Honig festgesetzt und in Geld ablösbar; die Tonne wurde dabei zu neun Thaler gerechnet.

Coler schrieb um die Wende des sechzehnten Jahrhunderts; wie lange der Kurfürst von Brandenburg diese Einnahme aus den Zeidelweiden noch bezog, ist uns nicht bekannt*).

Im Jahre 1657 kam noch ein neues Zeidelrevier unter brandenburgische Hoheit, die Lande Bütow und Lauenburg in Hinterpommern. Das Nähere hierüber bleibt dem nächsten Abschnitte vorbehalten.

K. Die Zeidlergenossenschaften in Pommern.

Wie alle wendischen Länder war Pommern seit Alters wegen seines Honigreichthums berühmt; *nulla mellis feracior (terra)* sagt schon der Bericht über die Missionsreisen des Bischofs Otto von Bamberg, die 1124 und 1128 stattfanden. Die Erinnerung an den Bienenreichtum Pommerns verlor sich auch in der nächsten Zeit im Bambergischen nicht ganz. Markward, der Thesaurarius des von Otto gegründeten Klosters auf dem Michelsberg, unternahm mehrere Reisen nach Pommern, um die dortigen Machthaber zu veranlassen, seinem heimischen Kloster jährliche Wachslieferungen zukommen zu lassen. Er erlangte im Jahre 1182 eine schriftliche Zusage des Herzogs Bogislav I., dass jährlich aus jedem grösseren Krug^{**)} je ein, aus jedem kleineren je ein halber Stein^{***)} Wachs an das Grab des Bischofs Otto auf dem Michelsberg geliefert werden solle; diese Schenkung wurde 1187 feierlichst erneuert, kam aber im Laufe des dreizehnten Jahrhunderts in Vergessenheit.

Aus dem Jahre 1186 führt Kasten eine Urkunde an, in der von dem *mellificio et venatione decimarum rustici Pletsevitzi* gesprochen wird, eine Stelle, aus der sehr wohl auf Zeidelbetrieb geschlossen werden kann.

Das Zeidelrecht war bei den Slaven ähnlich der deutschen Rechtsauffassung ein Ausfluss des Eigentums an Grund und Boden und wird in den Urkunden mit dem Recht Honigzinsen zu erheben identifiziert; so z. B. in der Bestätigung des Güterbesitzes des Klosters Oliva durch Herzog Swantepolk II. von Ostpommern im Jahr 1235 (*cum omnibus attinentiis, seu utilitatibus suis in agris,*

*) Nach Grüwel S. 107 wurde um die Wende des 17. Jahrhunderts der Wald hinter Pausin bei Oranienburg die Büttenheide genannt und in den „Papenberg bei Spando“ das Beuten thatsächlich noch ausgeübt. Oelrichs bemerkt S. 7 ferner, dass Zeidler sich auch im Amte Rüdersdorf 3 Meilen von Berlin befanden und verweist auf Frisch's deutsch-latein. Wörterbuch s. v. „Zeidler“. Vermutlich sind dies jedoch eben die Zeidler des Gerichts zu Kienbaum.

**) Die Krüge (*tabernae*) waren Versammlungsorte für Märkte und Gerichte und die Zinsablieferungsstellen.

***) Der sogen. leichte Stein soll 10 Pfund, der Stein der Zollordnung Barnims I. 21 Pfund gewogen haben (nach Kasten S. 9 Anm. 1).

pratis, pascuis silvis piscationibus molendinis tabernis quibuslibet venationibus, mellificiis cum omni prorsus proprietate et iuris integritate). (Cod. dipl. Pomm. p. 495.)

Einer genossenschaftlichen Organisation des Zeidelbetriebs begegnen wir erst zu Beginn des 16. Jahrhunderts, obwohl sie offenbar schon lange zuvor bestand. Denn die Urkunde Herzog Barnims von 1520, durch die wir Kenntnis von einer „Gemeinschaft der Büttner“ erhalten, hebt wie andere ihrer Art ausdrücklich hervor, dass sie altes Recht, alte Gebräuche und Gewohnheiten bestätige. Sie besteht fast nur aus Strafbestimmungen. Aus ihr lässt sich erkennen, dass die Bütner oder Zeidler eine Genossenschaft bildeten, in die man aufgrund eines Zeidlereides aufgenommen wurde. Neben den gemeinen Bütnern gab es noch „Olderlücke der Büttner“, Zeidlerälteste. Aus den angedrohten Strafen lässt sich erkennen, dass im Wesentlichen der uns längst bekannte Betrieb auch hier in Übung stand. Es war verboten einen Beutenbaum zu ersteigen, zu beschädigen, abzuhauen, zu versehren oder anzubrennen. Uebertretungen dieses Verbots wurden ebenso wie das Wegführen der Beuten oder Immen überaus streng bestraft. Es waren 60 Mark gewöhnlicher Münze an den Herzog, 2 *℥* an die Bütnerältesten und den geschädigten Bütner zu zahlen. Ferner trifft den Dieb und den Hehler eines in die Zeidelweide gehörigen Schwarms die Strafe von 60 M. und 2 *℥*; dazu ist noch eine Tonne Bier für die gemeinen Bütner zu liefern. Die gleiche Strafe ist demjenigen angedroht, der einen ihm bekannt gewordenen Frevel an der Zeidelweide nicht anzeigt; ausserdem wird er für unfähig erklärt, der Gemeinschaft der Bütner weiter anzugehören oder wenn er selbst kein Zeidler war, derselben je beitreten zu können. Wenn ein Bütner einen Baum anhaut, so muss er ihn innerhalb acht Tagen ganz fertig stellen; wo nicht, so darf ein anderer den Baum fertigen und zu seinem Besten gebrauchen. *)

*) Der Wortlaut dieser erstmals bei Oelrichs S. 26 abgedruckten Bütnerordnung für das Amt Neustettin lautet: „Von Godes Gnaden wy Barnim (Barnim 11.) Hertoge tho Stettin, Pommern, etc. doen kund und bekennen vor menniglich, dat wy unsern Underdahlen den Bütenern in unserm Ambte Nyen Stettin ere olde Bütnerrecht, Gebruck, Gewohnheit und Herkomen bestädtiget und befestiget hebben, doen ock datsülve hiemit nafolgen dergestalt und also, wo jemand wes Standes und Wesens dat de is enen Büterbom uthstigende, beschädigende eder affhawende, versörende, afbrennende wegführende der Buten und Immen befunden werd, de schall darmit stracks ane alle verlahten 60 mk gewöhnlicher Münze an uns und de erfolgende Herrschop, 2 Pfd. an de older Lücke der Büttner, so tho jeder tydt sin werden, und an den gemeinen Büttner verfallen sin.“

Würde ock jemand einen Immen Schwarm uth der Heide edder Bute nehmen und datsülve jemandes tho bringen, und dejenigen so desulven Immen entfangen, des Wetenheit hedden, dat dat Schwarm uth der Heyde genahmen, schölen sie beide de deden und Entfänger jeder 60 mck an uns und de Nakamende Herrschop, 2 Pfd. an de Olderlücke der Büttner und eine Tonne Bier an de Gemein Bütner verbrocken hebben. Edt schall ock nemand

Ausser dieser Ordnung enthalten noch verschiedene Amtsordnungen und Amtsvisitationen die Zeidler berührende Bestimmungen.

Wie schon oben angedeutet, befand sich ein anderes bedeutendes Zeidelrevier im Lande Lauenburg und Bütow in Hinterpommern. Eine ausführliche Ordnung für die dortigen Bütner ist uns aus der Zeit des grossen Kurfürsten erhalten, an den diese Gebiete im Jahr 1657 gekommen waren. Oelrichs veröffentlicht dieselbe a. a. O. S. 17 ff.

Diese Bütnerordnung ist in mehr als einer Hinsicht bemerkenswert. Schon durch die Bestimmung des ersten Artikels: „Das Bütner-Recht soll in allen den Artikuln Culmischen Rechts gleichförmig sein“, muss es unsere Aufmerksamkeit erregen. Und in der That stossen wir sowohl in den Festsetzungen über die rechtliche Natur der Brüderschaft der Bütner, als auch in den Gerichtsgebräuchen auf Analogien mit dem Culmischen Recht, das seit der Privilegserteilung an die Städte Culm und Thorn durch den Hochmeister Hermann von Salza (1233) für das ganze Ordensgebiet „die Bedeutung einer Magna Charta“ erlangt hatte.

Die Bestimmungen dieser Ordnung, die überaus vollständig und klar gehalten ist, sind nun im Einzelnen folgende. Wer der Brüderschaft der Bütner beitreten will, muss sich beim Schlosse, dem Starosten und den Schöffen melden und dann einen Treueeid schwören, der also lautet: „Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen, dass ich mich an meiner angenommenen Heide halten, getreu und in aller Pflichtschuldigkeit gehorsam sein, den andern Bütthern kein Unrecht thun, in Auffangung der Bienenschwärme, Machung der Zeichen oder auf keine andere ungebührliche Art und Weise, wie es auch sey, kein Falsches verüben und thun, sondern in allem, als ein ehrlicher und gottesfürchtiger Bütther mich verhalten will so wahr mir Gott helfe und das bittere Leiden Jesu Christi.“ Nach Leistung des Eides wird sein Name in „das Buch“ eingetragen. Wer ohne Erfüllung dieser Formalitäten das

bey Poen und Strafe 60 mck an uns, 2 Pfd. an de Olderlüde, eine Tonne Bier an de gemein Büttner tho verfallende nene (?) Immen Tonne selten. Wo ock jemand dat uthstigen, afhoven, afbrennen der Böme und entfürren der Immen erföhre, unde den Olderlüden edder den gemeinen Büttnern nich vermelden würde, de schall 60 mck an uns, 2 Pfd. an de Olderlüde, ene Tonne Bier an de gemeine Büttner verfallen sin unde künftig de Tidt sienes Leuendes, da denn er sinen Eydt averschreden, thor Gemeinschop der Büttner edder des Bruckes des Büttner-Rechts nich gestadet werden. Würd ock ein Büttner enen Bom hauende und nicht rede mackende, schall he den Bom binnen 8 Tagen vullens uthoven, wo nich, mag ein ander der sülven Bom rede macken, und dessülven om Verhinderung gebrucken.

Gebeden hierup allen unsern Amtlüden denen Underdahren, dat se auer desser Unser Bestätigung und olden Lüter-Recht flitig holden und dagegen gehandelte ernst lick bey Vermeydung unser Straffe und Ungnade, strafen und verfolgen.

Datum Wollin am Dienstage na Dionysii anno 1520.

Beuten betreibt, wird bestraft (Art. 2). Als Einkaufsgeld hat der Neueintretende der Bruderschaft eine ganze oder halbe Tonne Bier zu geben, je nach der grösseren und geringeren Zahl der Brüder (Art. 34).

Vorstand der Bruderschaft ist der Starost. Auch er hat einen Eid zu leisten, dessen Wortlaut durch die Ordnung wie folgt festgesetzt ist: Ich N. N. schwöre zu Gott, nachdem ich zum Büthener Starosten bin angenommen worden, dass Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg meinem gnädigsten Herrn, ich mit Wissen und Willen, auch der Bruderschaft der Büthener kein Unrecht thun, sondern vermöge der Büthener Articul richten und solches weder umb Nutz, Gunst, Geschenke, Freundschaft, Feindschaft, Scham, Furcht oder andere Dinge willen, wie sie erdacht werden können, unterlassen, sondern als einen ehrlichen und gottesfürchtigen Starosten gebühret, thun will, so wahr mir Gott helfe und das bittere Leiden Jesu Christi.

Beim Starosten wird jährlich wenigstens einmal ein Gericht gehegt, zu dem die Bütner zu erscheinen verpflichtet sind. Wer nicht zu rechter Zeit zugegen ist, muss dem Herrn einen Gulden, der Bruderschaft zehn Groschen Strafe zahlen, wer überhaupt nicht erscheint, wird entsprechend um 4 und 2 fl. gestraft. Bei diesem gebotenen Ding sind nun die Schäden anzuzeigen, die an der Zeidelweide geschehen sind. Wer von den Büttern das Geringste verschweigt, wird streng bestraft, kann sogar aus der Gemeinschaft ausgestossen werden (Art. 3, 5, 6, 7, 15).

Jeder Schlossunterthan, der vor das Gericht citiert wird, ist gehalten zu erscheinen, widrigenfalls er Strafe zu gewärtigen hat (Art. 4).

Neben der allgemeinen Verpflichtung der Bütner zur Beschützung und Behütung der Heiden ist ihnen insbesondere die Handhabung der Feuerpolizei aufgetragen. Sie können Leute zum Löschen aufbieten und haben bei jedem Brand den Thäter zu eruieren. Können sie dies nicht, so müssen sie selbst für den entstandenen Schaden aufkommen (Art. 8—10).

Der Zeidelbetrieb selbst war ebenfalls durch einige wichtige Vorschriften geregelt und gewissen Beschränkungen unterworfen. Wer nur eine Haide hat, soll auch nur mit einem Beutenseil arbeiten (Art. 20). Wer eine Heide allein nicht umtreiben kann, soll einen geschworenen Mitbruder in derselben Heide halten und der Arbeit selbst anwohnen. Wird ein „ungeschworener“ Gehilfe, selbst wenn es der eigene Sohn wäre, dazu verwendet, so muss Strafe gezahlt werden (Art. 27, 19). Auf einer ganzen Heide müssen jährlich mindestens sechs neue Beuten ausgearbeitet werden; wer diese Zahl nicht zustande bringt, soll für jede ungemachte Beute zwei Gulden dem Schloss und den Brüdern einen Gulden zur Strafe zu geben schuldig sein (Art. 31). Zwischen St. Jakobi*)

*) Nach Kasten ist Jakobi der Tag, an dem in Pommern die Haupttracht aufhört.

und Marien Himmelfahrt darf die Heide mit dem Beutenseil nicht betreten werden (Art. 18).

Das Anbringen eines Zeidelzeichens in einem bereits gemerkten Baum oder das Aushauen eines fremden Zeichens war streng verboten; ebenso war das Auffangen von Bienen während des Schwärmens untersagt. Der Besitzer von Raubbienen war verpflichtet, nicht nur den verursachten Schaden zu ersetzen, sondern die Räuber auch alsbald herauszugeben, damit sie verbrannt würden. Daneben musste er eine Strafe entrichten. Wer hext und zaubert „ihm zu gut und den anderen zu Schaden“, der wird aus der Brüderschaft ausgestossen, unter Umständen sogar verbrannt. (Art. 11—14).

Mit dem Galgen wird bestraft, wer fremde Beuten besteigt und die Bienen bestiehlt. „Wer seine eigene oder fremde Bienen aus der Büthen ganz ausnimmt, der soll ohne einige Gnade dem Henker überantwortet werden, welcher ihm alles sein Gedärme und Eingeweide umb die bestohlene Fichte herumwinden und ihm hernach an eben selbiger erhenken soll“*) (Art. 16, 17).

Wer ohne Bütner zu sein mit einem Beutenseil in der Hand, oder beim Besteigen eines Baumes betroffen wird, der soll mit Loskaufung des Halses gestraft werden; ertappt man ihn beim Aufbrechen einer Beute, so soll er mit dem Halse zahlen (Art. 28).

Holz aus der herrschaftlichen Heide darf ein Bütner weder selbst beziehen, noch verkaufen oder verschenken, es sei denn mit Vorwissen der Herrschaft. Verkauf und Verpfändung einzelner Beutenbäume war verboten, Kauf und Tausch ganzer Heiden nur bei gehegtem Ding gestattet. Zuwiderhandlungen waren strafbar; der durch sie zustande gekommene Vertrag ungiltig. (Art. 29, 30, 32.) Ruht auf einem Bütner der Verdacht des Diebstahls und kann er sich nicht gehörig davon reinigen, so soll er von der Brüderschaft ausgeschlossen und ihm die Heide abgenommen werden. (Art. 25.)

Stirbt ein Inhaber einer Heide, so muss der Starost nebst den Schöffen dieselbe auf etwaige Schäden hin untersuchen. Was schadhaft ist, müssen die anderen Bütner ausbessern und so lange sie nicht vollständig intakt an die Herrschaft zurückgegeben werden kann, muss auch der jährliche Zins von der Brüderschaft entrichtet werden „und solches darum, dass sie einen unachtsamen Mitbruder unter sich gelitten“. (Art. 24.)

Die Leistungen der Zeidler beliefen sich auf einen Pokow oder Culmisches Viertel an gutem Honig für jede Heide. Schlechte Qualitäten können zurückgewiesen werden.

Für den Verkehr mit dem Gericht war eine Reihe von Verhaltensmassregeln vorgeschrieben, deren Uebertretung grössere oder geringere Ordnungsstrafen nach sich zog. (Art. 6, 21—23.)

*) Art. 17 gab die Veranlassung zur Oelrichs'schen Schrift; bekanntlich kommen diese und ähnliche Strafdrohungen auch in Weistümern vor.

Die Beziehungen zum Culmischen bzw. flämischen Recht sind in dieser Ordnung nun allerdings ziemlich verdunkelt, allein es war für die damalige Zeit des Polizeistaates noch immer ein hervorragend besonderes Recht, eigenes Gericht und Reste vom Selbstverwaltungsrecht zurückbehalten zu dürfen, während sonst alle Freiheit dem Druck der Reglementierung von oben unterlag. Bei näherem Zusehen finden sich auch noch einige tiefer liegende Anknüpfungspunkte an flämisches Recht, auf die einzugehen dem folgenden Abschnitt über die rechtlichen Grundlagen des Zeidelwesens vorbehalten bleibt.

L. Ueber Zeidler in Westpreussen.

(Kurella M. Kurzer Entwurf der alten und neuen Bienenzucht, 1771.
v. Pannewitz. Das Forstwesen von Westpreussen, 1829.
Lucas David. Preussische Chronik.)

Da mir die citierte Litteratur nicht zugänglich war, beschränkt sich dieses Kapitel auf die Kenntnissnahme und Einregistrierung einzelner Notizen, die den genannten Schriften entnommen sind. Der Deutschritterorden, in dessen Gebiet ja auch Lauenburg und Bütow gehört hatte, bezog aus seinen Waldungen ausweislich eines Verzeichnisses seiner Einkünfte von 1406 (nach v. Berg in Luc. David Chronik II, S. 120) keine anderen Reventuen als Honig.

Nach v. Pannewitz (bei Albert, Lehrbuch der Forstservitutenablösung S. 46) sollen im Jahre 1772 in den k. westpreussischen Forsten 20 000 Beuten vorhanden gewesen sein „Die Beutenstämme wurden nach und nach vom Wind gebrochen und die Beutner durch Ueberlassung von Ländereien für den Verlust ihres Rechts entschädigt, da die Regierung nicht bloß die Herichtung neuer Beuten verbot, sondern auch der durch das Zeideln häufig entstandenen Waldbrände wegen die Vernichtung der vorhandenen Beuten befahl.“

Aus einer schon oben angeführten Stelle*) hatten die Bewohner des Dorfes Wapzk im Kulmerland die Verpflichtung, bei Ausübung ihres Beholzungsrechts Beutenbäume zu verschonen.

Hinsichtlich eines angeblich von Kurella**) für das Jahr 1658 nachgewiesenen „Land- und Bienengerichts“ scheint nur eine Verwechslung mit dem Gerichte für Lauenburg und Bütow vorzuliegen.

M. Zeidler in Kurland.

Obwohl hier über die Grenzen Deutschlands hinausgegriffen wird, so soll doch der interessanten Parallelen wegen die wich-

*) S. oben S. 16 nach Schwappach f. G. I, S. 138. Voigt, Geschichte Preussens, 3. Bd. S. 542 Anm.

**) Ich kenne Kurella nur aus einer Rezension in Beckmanns physikal-ökonom. Biblioth., IV, Bd. S. 153.

tigste der auf Kurland bezüglichen Bestimmungen zur Mitteilung gelangen, obschon sie die Zeidelweide nur auf ihrer rechtlichen Seite berührt. Das im vorigen Jahrhundert geltende bürgerliche Recht bestimmte: § 88. „Die in eines andern Grund und Wäldern freye Honigweiden haben, mögen zwar den Honig samlen, aber die Bäume nicht verwüsten, bey Strafe 10 Rthlr. und Verlust des Rechtes, so sie an anderen Bäumen im Wald haben. § 89. Die Immenbäume sollen in Gegenwart des Grundherrn bestiegen und ihm ein jedes Liesspfund vor 3 Mark Rugisch verkauft werden. Es soll auch dem Grundherrn freystehen, die Immenbäume, so er dieselben demjenigen, der die Servitut hat, nicht lassen wollte, an sich zu handeln“.

Kurland gehörte gleich Livland, Litthauen, Teilen von Polen und Russland zu denjenigen Ländern, wo das Zeidelwesen am längsten in verhältnismässig hoher Blüte stand und teilweise bis in unser Jahrhundert herein in der alten Weise fortbetrieben wurde. Hier trug die Zeidelweide noch lange dazu bei, den Wäldern einigen Ertrag abzugewinnen, nachdem sie in Deutschland längst ihre Bedeutung eingebüsst hatte und gleich anderen nunmehr eminent waldschädlich gewordenen Nutzungen vor den Augen einer regelrechten Forstwirtschaft keine Gnade mehr fand.

V.

Die rechtlichen Grundlagen.

Nachdem eine Fülle von Formen des thatsächlich geltenden Zeidelrechts im Einzelnen zur Darstellung gelangt ist, soll der Lösung der Frage nach den gemeinsamen grossen Grundzügen näher getreten werden.

Anerkanntermassen hat für das gesamte deutsche Recht der älteren Zeit und des Mittelalters die Ausscheidung von Grundformen, die Kategorienbildung und die Aufstellung von Systemen im wesentlichen die Bedeutung der Typen- und Klassenbildung der modernen vom Entwicklungsgedanken getragenen Organographie. Nicht nur sind öffentliches und Privatrecht nicht ausgeschieden, sondern es durchdringen und vermischen sich auch im Einzelnen Rechtsverhältnisse aller Art, für die das römische Recht logisch durchdachte, konsequent durchgeführte Systeme aufgestellt hat. Vielumfassende Begriffe, nicht immer vollkommen durchgebildet, innerhalb derselben ein bunter Wechsel gradueller Verschiedenheiten, deren scharfe Trennung und Gegenüberstellung wir heute sozusagen selbstverständlich finden, allenthalben Uebergangsformen, das Ganze in lebendiger Bewegung und stetem

Fluss, — das sind wesentliche Charakterzüge des älteren deutschen Rechts. Der Gang der wirtschaftlichen Entwicklung, die wachsende Bedeutung der fahrenden Habe bewirken bald die Rezeption des römischen Rechts; dasselbe ist nicht immer glücklich in der Anwendung seiner fertigen Begriffe auf die germanischen Institutionen; viele derselben geben, durch das römische Glas betrachtet, ein verzerrtes Bild ihrer aus altgermanischen Zuständen herausgewachsenen Organisation; es wird geändert und dabei nicht immer gebessert. Zu leiden haben insbesondere die dinglichen Gesamtrechte und die deutschrechtlichen Genossenschaften.

Nicht minder deutlich als auf anderen Gebieten kommen die geschilderten Umstände auch im Bereiche des Zeidelrechts zur Geltung. Ein solches im eigentlichen Sinne des Wortes kommt, wie wir sahen, nur in der grossen Grundherrschaft zur vollen Entfaltung und muss innerhalb dieses Rahmens betrachtet werden. So kommt von selbst das vielgestaltige eigentliche „Bienenrecht“ in Fortfall; die Zeidlerei war durchaus eine Institution, die nur lose mit jenem zusammenhing und daher besser isoliert zu behandeln ist. Das Recht bezüglich wilder Bienen ist sehr mannigfaltig, gemeinsame Grundprinzipien sind kaum herauszuschälen; das aber ist keine Frage, dass das Recht auf Waldbienen, wie es dem Begriffe der Zeidelweide zu Grunde liegt, schon nach den ältesten historischen Nachrichten über diese, gleich der Jagd und Fischerei mit der Herrschaft über Grund und Boden eng verknüpft war. Und in der That war ja der Bezug der Nutzungen einer Sache das wesentlichste äusserliche Kennzeichen der rechtlichen Herrschaft über dieselbe; die Rechte an unbeweglichen Sachen vollends waren nur Nutzungsrechte. So stand dem Inhaber der höchsten rechtlichen Herrschaft über ein Grundstück das vollkommenste Nutzungsrecht zu. So konnte, so lange der grundherrliche Eigenbetrieb die vorherrschende Wirtschaftsform war, die Zeidelweide durch Mancipien des Grundherrn ausgebeutet werden und wurde offenbar in der frühesten Zeit thatsächlich so betrieben. Jedenfalls war den Zeidlern sowohl der Schutz als die Nutzung übertragen und ihnen manchmal wohl ähnlich wie den Förstern besondere Hufen zugewiesen, die während des Auflösungsprozesses des grundherrlichen Eigenbetriebs zu freier gestellten Zinsgütern geworden zu sein scheinen. Dieser oder ein ähnlicher Entwicklungsgang dürfte für die Zeidelgüter des Reichswalds St. Laurenzi anzunehmen sein. Mit der Einrichtung einer eigenen Forstverwaltung für diesen Wald war der gedachte Entwicklungsgang zunächst abgeschlossen. Die Zeidelgüter waren freie, erbliche Zinsgüter geworden, als solche unveräusserlich und unfähig in das Eigentum der Besitzer überzugehen. Einer Reihe von Pflichten, Diensten und Leistungen entsprachen wertvolle Rechte. Das gemeinsame Band dieser Rechte und Pflichten vereinigte die Inhaber der zu gleichem

Recht besessenen Güter zu einer Art hofrechtlicher Genossenschaft mit eigenem Gericht. Der rechtliche Charakter des Besitzes der Zeidelgüter änderte sich wenig mehr, als die Belehnung nachmals durch die Stadt Nürnberg erfolgte. Das Zeidelrecht war hier untrennbar mit den Gütern verbunden und ein Amts- und Gewerbslehen zugleich.

Die Analogien, die sich aus dem Vergleich der St. Laurenzer Genossenschaft mit den Genossenschaften des Hofrechts ergeben, sind zahlreich, andererseits sind beide durch charakteristische Unterschiede getrennt. Die Mitgliedschaft wurde auf Grund von Hufenbesitz im Reichswald erworben; es gab Vollgenossen und Genossen minderen Rechts und minderer Pflichten; die Vorstandschaft kam einem eigens belehnten Genossen zu, der durch diese Belehnung über die anderen Mitglieder gewisse Rechte erlangte, wie sie eigentlich nur dem Grundherrn zustanden. Andererseits ist doch zu bedenken, dass wir es keineswegs mit einer Hofmark zu thun haben; die den Zeidlern zugewiesenen Güter sind nicht die Hauptsache, diese erscheinen vielmehr nur als Teile der Naturalbezüge, die sie vom Grundherrn für ihre Dienste erhalten. Gerade dieses ursprüngliche Verhältnis verwischt sich späterhin immer mehr und mehr; das Interesse an den Naturalleistungen an das Reich verschwand; es genügte, wenn die Zeidler gewisse Geldabgaben entrichteten, den Waldschutz mitbesorgen halfen und dem König zu gewissen Diensten bereit standen, wenn er ihrer bedurfte. Im übrigen liess man ihnen gern die ganze Nutzung des Forstes, soweit sie in Honig und Wachs bestand, noch neben der Zeidelgüternutzung.

Das römische Recht fand bei seiner Rezeption in diesem Verhältnis ein regelrechtes Erbbestandsverhältnis vor und beurteilte es in der Folge unter diesem Gesichtspunkte.

Ausser den Zeidelgütern des Reichswalds Laurenzi war, wie wir oben sahen, die Verdinglichung des Zeidelrechts, seine Verknüpfung mit bestimmten Gütern, im allgemeinen eine seltene Erscheinung. Viel verbreiteter sind andere Formen des Zeidelrechts. Diente ein Wald nicht direkt der Befriedigung der Bedürfnisse des grundherrlichen Hofes, war er kein Salforst, war er im Gegenteil vielleicht ehemaliger Markwald, oder wurde er als Bestandteil einer Hofmark angesehen, so war die Ueberlassung eines Teiles oder aller Nutzungen an die Grundholden die Regel und lag ja auch im grundherrlichen Interesse. Der besondere Charakter der Zeidelweide als Waldbenutzung, die Investierung von Kapital und Arbeit in Bezug auf bestimmte Teile des Waldes, der hohe Wert der gewonnenen Produkte — das alles bewirkte die Umkleidung des Zeidelweiderechts mit besonderen Formen.

Naturgemäss wurde ein solches Recht nur gegen Zins verliehen; der Grundherr konnte oder wollte den Wald nicht selbst ausbeuten und selbst wo dies in früherer Zeit geschehen war,

kam es in Wegfall, als der grundherrliche Eigenbetrieb im Verschwinden begriffen war. Ehedem hatte der Zins in natura für die grundherrliche Wirtschaft grosse Bedeutung; ein bleibendes Interesse hatte nachmals die Zinsung in Geld. So wurde also die Zeidelgerechtigkeit als ein Teil der dem Grundherrn zustehenden Rechte an seinem Wald gegen Zins verliehen. An und für sich war Gegenstand der Leihe nur das Recht, etwas zu thun. Allein es lag, was namentlich Gierke betont, in dem deutschen Rechtsbewusstsein begründet, den Inbegriff von Rechten und Pflichten, die sich durch die Anknüpfung an Grundstücke ergaben, mit diesen in eine solche Verbindung zu bringen, dass eben diese Grundstücke als Träger, als Ausgangs- und Mittelpunkte der Rechte erscheinen, während die Person in den Hintergrund tritt. So sehen wir auch die Zeidelweide, d. h. den betreffenden Wald-distrikt oder den Inbegriff der eine Zeidelweide darstellenden Beutenbäume als die Grundlage eines bestimmten Rechts, das thatsächlich einer Person zukommt, scheinbar aber dem Grundstück selbst anhaftet. So kann es in den Ordnungen wohl ab und zu heissen: „das ist des Walds Recht“, „das ist der Zeidelweid Recht“ u. ä. „Nicht als ob“, sagt Gierke in seinem „Genossenschaftsrecht“ II, S. 92, „die Grundstücke Subjekte von Rechten und Pflichten gewesen wären. Aber sie waren die Ausgangs- und Mittelpunkte von räumlich-dinglichen Rechtssphären, welche den in ihnen enthaltenen Einzelbeziehungen zunächst und vor allem von dieser objektiven Seite her einen bestimmten Wesensstempel aufprägten.“

In dem an viele Personen zugleich verliehenen Recht, dem als Grundlage ein gemeinsam zu nutzendes Grundstück unterstellt war, ergab sich nun von selbst wieder ein einigendes Band, das sich um die Genossen gleichen Rechts schlang und sie zu einem Verbands zusammengeschloss. Dazu kam einerseits die Eigenart des Zeidelbetriebs, der ein gewisses gegenseitiges Vertrauen forderte und in mannigfacher Weise auf die Interessensolidarität der neben einander Zeidelnden hinwies; andererseits hatte der Grundherr ein naturgemässes Interesse daran, gerade dieses Waldgewerbe etwas genauer zu überwachen und sich aus fiskalischen und forstpolizeilichen Rücksichten die Möglichkeit einer intensiven Beeinflussung der technischen und juristischen Seite dieser Nutzung sicherzustellen. Mit Naturnotwendigkeit ergab sich aus alledem die Genossenschaftsbildung; keine andere Form konnte den geschilderten Anforderungen gleich vollkommen genügen. Ähnlichkeiten mit den Genossenschaften des Hofrechts ergeben sich auch hier; war ja doch die Quelle, aus der das Recht der Zeidelweide sich herleitete, die Grundherrschaft, hier wie dort dieselbe, und die äussere Form der Zeidclervereinigungen und ihrer Gerichte denen der hofhörigen Zinsmannen abgelauscht. Doch handelte es sich hier nicht um grundherrliches Eigentum, das zu Zins-

recht verliehen wurde, sondern lediglich um eine wertvolle Nutzung. So stellt sich das Zeidelrecht als eine theils widerruflich, theils erblich übertragene Nutzungsgewere dar. Das kam freilich im älteren Recht nicht klar zum Ausdruck, das die reale Grundlage des Zeidelrechts in den Vordergrund schob. Allein immerhin finden sich Andeutungen genug, die dies zu beweisen geeignet sind. Dahin gehört vor allem die Bestimmung über die Lösung des Rechtsverhältnisses wegen gewisser Versäumnisse der Zeidler in Bearbeitung der Zeidelweide. Manche Eigentümlichkeiten dieser Verträge lassen sich aus der grossen sozialen Ungleichheit der Vertrag schliessenden Parteien erklären. War in der älteren Zeit das Interesse des Grundherrn dahin gegangen, einen an sich ziemlich wertlosen Teil seines Grundbesitzes durch gewerbskundige Leute nutzbar zu machen, so wendete sich mit dem Uebergang von der Natural- zur Geldwirtschaft die Hauptaufmerksamkeit der Sicherheit und Regelmässigkeit gewisser Zinsbezüge zu, deren Entrichtung in Geld jedenfalls möglichst betrieben wurde. Die Zeidler fanden andererseits mit dem Aufkommen der städtischen Wirtschaft leicht einen Markt für ihre Produkte, während die Zinszahlung an die Herrschaft dem Laufe der wirtschaftlichen Entwicklung folgend sich mehr und mehr erleichterte und die wirtschaftliche Position der Zeidler sich stärkte. Der Leihvertrag wurde nun nicht mit jedem Einzelnen besonders abgeschlossen; auch hier stand die Genossenschaft im Mittel. Der Neueintretende schwur den Zeidlereid und zahlte ein Einstandsgeld; hiedurch erwarb er sich die Rechte, legte sich die Pflichten eines herrschaftlichen Zeidlers auf.

Ihr Aufsichtsrecht brachte die Herrschaft durch Unterwerfung der Zeidler unter die grundherrlichen Forstbeamten zur Geltung. Hervorragend zweckdienlich war in dieser Richtung auch das Zeidelgericht, dem gewöhnlich ein herrschaftlicher Beamter vor- oder beisass, der die Interessen der Herrschaft vertrat, während aufseiten der Zeidler diese selbst in ihrer Gesamtheit oder ein an ihre Spitze berufener Zeidelmeister, bzw. Zeidelschultheiss oder ähnlich genannt, über die alten Rechte wachten. Zum Unterschied von dem Feuchter Zeidelmeister pflegten die sonst noch erwähnten gewöhnlich durch freie Wahl der Zeidler erkorenen Vorstände der Genossenschaften nicht den Charakter herrschaftlicher besonders bevorrechteter Beamten zu haben, wenn ihnen auch einige Sonderrechte eingeräumt waren.

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten waren gewöhnlich durch eine Zeidelordnung festgelegt, deren rechtliche Natur nicht überall die gleiche ist. Während einige dieser Zeidlerrechte unverkennbar den Charakter von Weistümern an sich tragen, geben sich andere, denselben Zeiten wie jene entstammend, als einseitig von dem Grundherrn festgesetzte, den wirtschaftlich und sozial Schwächeren aufoktroierte Verfassungen zu erkennen. Die ersteren

scheinen während des Ausbildungsprozesses der Grundherrschaften zu Landesherrschaften ihre Bedeutung verloren zu haben; was an ihre Stelle trat, trug den Stempel der landesherrlichen Polizeiverordnung auf der Stirn und bekam nur dadurch ein etwas anderes Aussehen, dass es formell immer noch die Schöffen des Zeidelgerichts waren, die das Zeidelrecht handhabten, wenn auch thatsächlich ihrer Urteilsfindung kein grosser Spielraum mehr geblieben war. Die angedeutete Entwicklungstendenz ist nun eine ganz allgemeine, und soweit nur das Zeidelgericht in Frage kommt, möchten wir auch die Nürnbergische Zeidlerei hier mit einschliessen. Bezüglich der norddeutschen Genossenschaften könnte diese Behauptung einem Einwand begegnen, dem wir hier näher treten wollen. Waren die Satzungen jener Verbände nicht prinzipiell anderer Natur; waren sie nicht ausgeschlossen von dem gedachten Entwicklungsgang; waren sie nicht vielmehr fertige Gebilde einer späteren Zeit und vom Geiste dieser Zeit ganz allein beherrscht? Auf den ersten Blick möchte es fast so scheinen und man findet in der That die Ansicht vertreten, man habe es hier im wesentlichen mit gewerblichen Zünften zu thun. Zweifellos übte das Zunftwesen der Städte und Märkte späterhin einen bedeutenden Einfluss aus, allein wir vermögen das Zunftprinzip nicht als das die Gründung und erste Entwicklung der Zeidlerverbände leitende anzuerkennen. Vielmehr war auch hier altgermanisches Recht Ursache und Vorbild. Was die Zeidler hier in der älteren Zeit zusammenhielt war flämingisches Recht, die Freiheiten der Fläminge inbezug auf Recht und Gericht. Wollte man die Waldbienengärten der Slaven, die so ausserordentlich wertvolle Produkte lieferten, nicht eingehen lassen, so mussten Mittel gefunden werden, entweder die alten Bewohner auf irgend eine Weise zu halten, soweit dieselben zum Weiterbetrieb ihrer alten Kunst geneigt waren, oder die neuen Ansiedler auch auf diesen Erwerbszweig zu verweisen. Welche Bedeutung innerhalb dieses Entwicklungszustandes den sogenannten Flämingischen Bienenhufen zukam, ist, wie schon oben angedeutet, nicht mehr genauer festzustellen; dass sie eine Form dieses Uebergangsstadiums darstellten, dürfte keinem Zweifel unterliegen. Nachmals wurde flämisches Recht nicht blos Holländern und Niederdeutschen verliehen, sondern galt ganz allgemein als wirtschaftliche und soziale Besserstellung landbauender Bevölkerung. Mancherorts nahmen auch Slaven an dieser Vergünstigung teil.

Das Recht der Zeidler war auch hier ein Erbzinsrecht, eine der freieren Leiheformen, wie sie sich theils in den Städten (bei der Hausleihe), theils auf dem Lande zu besonderen Zwecken entwickelten. In den meisten norddeutschen Zeidelordnungen haben wir Statuten von später sogenannten „Flemmigs-Societäten“ vor uns, die nachmals von den Grund- und Edelherrn reich mit Polizeivorschriften durchstellt wurden. Ein die beiderseitigen

Grundzüge in Parallele stellender Vergleich rechtfertigt die hier vorgetragene Annahme vollkommen. (Belegstücke von Fläminger-Rechten bei Borchgrave a. a. O. S. 455 ff.)

Dass sich auch das Zeidelwesen, ein so verborgenes Dasein es im allgemeinen auch führte, dem das Mittelalter durchwehenden Geist der Berufskorporationsbildung und den daraus resultierenden Eigentümlichkeiten nicht entziehen konnte, ist natürlich. Allein die Grundzüge seiner Genossenschaftsbildung waren ihm aus ganz anderen Verhältnissen heraus entstanden, als den anderen Berufsständen, bei denen die Anknüpfung an Grund und Boden überhaupt keine oder wenigstens nicht die Rolle spielten wie bei der Zeidlerei. Von einer Neugestaltung der Zeidlerverbände aufgrund der Prinzipien der Zunftorganisation kann nicht die Rede sein. Wenn schliesslich das Zeidelgericht oder andere Gebräuche der Zeidlerzusammenkünfte einen an Zunftgepflogenheiten erinnernden Charakter annahmen und „zünftige“ Benennungen gewisser Aemter oder Einrichtungen da und dort vorkamen, so wird das alles sein, was wir dem Einfluss des Zunftgeistes zuschreiben dürfen. Unendlich viel mehr hatten z. B. die Fischerverbände, von denen Gierke a. a. O. II, S. 351 f. (in den Anm.) spricht, angenommen, die ja im allgemeinen ihren Ursprung mit den Zeidlergenossenschaften teilen.

Eine an das Gesagte anknüpfende Frage in Bezug auf die rechtliche Natur der Zeidalgerechtsame geht dahin, festzustellen, ob und inwieweit wir es mit Gesammtrechten oder Einzelrechten der Genossen zu thun haben. Die Lösung dieser Frage dürfte schon zum Teil im Vorausgegangenen liegen. Die ältere Zeit hatte zweifellos nur ein Gesamtrecht gekannt; an der gemeinsam zu nutzenden Zeidelweide hat jeder Genosse ein volles Recht, weil er Mitglied der gemeinsam beliehenen Gesamtheit ist: die Idee der Marknutzung mit etwas veränderter Rechtsgrundlage. Sobald aber an die Stelle des schwindenden Interesses an den Naturallieferungen der Zeidler das Verlangen der Grundherren trat, zinsbare Leute und regelmässige Einnahmen zu bekommen, da entwickelten sich offenbar in Anlehnung an die eindringenden römisch-rechtlichen Begriffe selbständige Gerechtsame der Genossen; zugleich tritt eine räumliche Trennung der Zeidelweiden ein, welcher Begriff nunmehr identisch wird mit Zeideldistrikt, nachdem er früher die Zeidalgerechtsame bezeichnet hatte. Die Idee einer ehemals in Geltung gewesenen Gesamtgerechtigkeit ging auch hier nicht so rasch verloren. Auch hier gilt, was Gierke a. a. O. II, S. 354 von allen Berufskorporationen aussagt: „Bis zu einem gewissen Grade lässt sich sodann in allen berufs- und standesgemäss gegliederten Genossenschaften die Anschauung verfolgen, dass eine Gesamtgerechtigkeit sie zusammenhält. Und als das Genossenschaftswesen verfällt, sind die Ausläufer dieser Anschauung mächtig genug, um den allgemeinen Typus der

Privilegskörperschaft zu erzeugen, bei welcher ein privatrechtlich aufgefasstes Privileg der Korporation als solcher zugeschrieben wird, die Mitgliederrechte aber durchaus auf den ideellen Quoten dieser Privilegsgerechtsame beruhen.“

Dieser Verfall und der Uebergang zur Privilegskorporation vollzog sich bekanntlich zusammen mit der Ausbildung des Begriffs der Obrigkeit, wie er sich während des Auflösungsprozesses des Reichs in den Einzelterritorien entfalten konnte und musste. Dazu kam die nunmehr durchaus erfolgte Rezeption des römischen Rechts; und die Genossenschaften der Zeidler stellen nun ein eigentümliches Gemisch altgermanischer Prinzipien und neuerer Gedanken über Privilegierung und Polizei dar. Von einem ursprünglich mehr öffentlich-rechtlichen Verbandsverbande war wenig mehr zu sehen. Nun schien es auch hier, als ob Dasein, Form und Zweck auf einseitigen Willensakten der Obrigkeit beruhten.

Der Geist der Privilegs-idee spricht sich namentlich in der Tendenz der Entwicklung des Zeidelrechts zum Regal aus. Nicht etwa, weil man die Zeidelweide zur Jagd gerechnet hätte, — davon war nirgends die Rede — wohl aber, weil man die Notwendigkeit einer besonderen Privilegierung seitens der Obrigkeit annahm, bevor man das gedachte Recht rechtsgültig nutzbar machen konnte, dieser Umstand führte hier zum Regal, das schon oben mit dem französischen Ausdruck *abeillage* oder latinisiert als *abollagium* bezeichnet wurde. Der Grundherr, bzw. Territorialherr, denn wir haben es jetzt mit den Zeiten der bereits ausgebildeten Landeshoheit zu thun, erschien nunmehr allein berechtigt, die Waldbienen durch Zeideln zu nutzen; bzw. die Zeidler, die er privilegiert hatte, besaßen ein Zeidelmonopol und über den Wäldern der Unterthanen lag manchmal ausdrücklich ein Zeidelbann. Sie durften in ihren eigenen Wäldern weder Bienen halten, noch zufällig gefundene an sich nehmen. Indes gelangte die angedeutete Entwicklung nicht überall zum Abschluss, wie schon aus dem speziellen Teil zu ersehen war. Es lohnte sich eben nur noch in einem kleinen Teile Deutschlands, die meist geringfügig gewordene Zeidlerei noch zum Regal zu erheben.

Einen weiteren überaus wichtigen Bestandteil des Zeidelrechts bildete die den Inhabern des letzteren gewöhnlich verliehene niedere Gerichtsbarkeit für den Kreis der Interessen der Genossen. Viel mehr noch als die bisher betrachteten rechtlichen Grundlagen enthalten die in Bezug auf das Zeidelgerichtswesen zu Tage tretenden Erscheinungen die unverkennbaren Merkmale altgermanischer Rechtsbildungen. Wie bei den Genossenschaften des Hofrechts wurden Zins-, Gerichts- oder Pflichttage abgehalten, an denen fast alle, die Genossen und ihr Recht betreffenden Fälle Erledigung finden konnten. Ja man kann geradezu aussprechen, die Zeidelgerichte an sich weisen gar keine wesentlichen Unter-

schiede von den Frohnhofgerichten auf, soweit es sich bloss um das Aeusserliche handelt. Die Einzeldarstellungen haben dies zur Genüge bewiesen. Einer besonderen Hervorhebung bedürfen auch hier die norddeutschen Verbände, deren Zusammenhang mit dem flämischen Recht oben behauptet wurde. Während in Süddeutschland der Vorsitz und die Leitung des Gerichts von Anfang an dem Grundherrn bzw. dessen Beamten zustand, waren die von den Zeidlern der nordöstlichen Kolonisationsländer selbstgewählten Vorstände ganz offenbar früher die selbständigen Richter und der Verband als solcher in Sachen der niederen Gerichtsbarkeit vollkommen autonom, genau dem Vorbild der flämingischen Gemeinden entsprechend. Der Vorstand, nicht die Herrschaft, führt die Bücher; bei ihm versammeln sich die Zeidler zum Gericht; er nimmt den Eid ab und ist in erster Linie zu richten berufen; er geht aus der freien Wahl der Genossen hervor und tritt als ihr Vorgesetzter auf. Hieran änderte sich mit der fortschreitenden Bevormundung des Korporationswesens durch die Obrigkeit naturgemäss manches zu ungunsten der Autonomie der Verbände und das Oberaufsichtsrecht der Grundherrschaft verdichtete sich zu einer mehr oder weniger intensiven Ueberwachung.

Von da ab sind die Schicksale der verschiedenen Zeidelgerichte mehr oder weniger die gleichen. Sie sinken zu rechtlich unbedeutenden Zinstagen herab, neben den Neuaufnahmen von Genossen nur noch geringfügige Rechtsfälle mit engumschriebener Wirksamkeit behandelnd. Abweichend von diesem Entwicklungsgang verhielt sich nur das Zeidelgericht zu Feucht, dessen übrigens schon oben ausführlich gedacht wurde. Die Beschränkung der übrigen Zeidelgerichte auf ihren eigentlichen Wirkungskreis musste die natürliche Folge haben, dass ihnen mit der wirtschaftlichen Bedeutung des Standes, den sie vertraten, ein und dasselbe Loos des Zusammenschrumpfens beschieden war und dass ihr Dasein zugleich mit dem Betrieb, dessen Interessen sie vertraten, endete.

Die Zusammensetzung des Gerichts war im allgemeinen — mit der gedachten Ausnahme — fast allenthalben die gleiche mit dem einzigen oben skizzierten Unterschied, dass der von den Zeidlern selbstgewählte Vorstand der süddeutschen Verbände als Organ derselben bedeutungslos war, wenn er überhaupt in Funktion trat, was nicht überall der Fall war, während der norddeutsche Zeidelmeister sich als der ursprüngliche Urteilsprecher und Leiter der amtlichen Geschäfte darstellt. Auch hier wurde schliesslich ein herrschaftlicher Beamter Vorsitzender der Versammlung und Richter oder überwachte sie wenigstens als Beisitzender. So wurden dann überall die Urteile im Namen der Herrschaft gesprochen, wenn sie auch formell von den Schöffen „gefunden“ wurden. Diese allein hielten den hofrechtlichen Charakter der Gerichte noch aufrecht. Beschränkte sich die Thätigkeit des Gerichts allein auf die Zeidelfrevel und waren detaillierte Straf-

festsetzungen vorhanden, so waren Schöffen offenbar entbehrlich, wie wir dies bei einigen norddeutschen Verbänden bemerken. Andererseits kommen hier in Anlehnung an zunftartige Bildungen sogenannte Altersleute der Zeidler vor, ob mit Schöffenfunktionen ist ungewiss; an anderen Orten werden freilich die Schöffen geradezu „Aelteste“ genannt. Gerichtsschreiber und Büttel fehlen gewöhnlich; Vorsprecher der Parteien kommen vor, wenigstens in Süddeutschland.

Mannigfaltig im Einzelnen sind die Befugnisse der Gerichte. Bei ihnen wird zunächst der Ein- und Austritt von Genossen vollzogen, auf Wunsch werden hierüber Urkunden ausgefertigt. Ferner erfolgt die Leistung des Zeidlereids vor Gericht. Manche handhaben auch die civile Rechtspflege und die freiwillige Gerichtsbarkeit in Bezug auf die Zeidelheiden und ihre Inhaber; anderen ist nur die Strafrechtspflege vorbehalten.

Was das Verfahren vor Gericht anbelangt, so spielte sich dasselbe in der Regel in den denkbar einfachsten Formen ab, wenigstens in den Zeiten, da wir Genaueres darüber erfahren. Ort und Zeit waren genau bestimmt; es handelte sich um ungebotene Dinge. Die Verhandlung war mündlich; ein Protokoll scheint nicht überall geführt worden zu sein. Auf die Klagestellung folgte die Verantwortung des Beklagten. Als Beweismittel ist das Zeugnis vereidigter Zeidler manchmal auch der Forstbeamten zugelassen; auch durch Urkunden lässt sich beweisen. Findet das Gericht eine örtliche Besichtigung angezeigt, so kann es dieselbe durch Vertrauenspersonen vornehmen lassen. Leute, die nicht in den Verband gehören, können ohne weiteres oder nach geschעהner Anzeige bei der Herrschaft vor Gericht gezogen werden. Das Urteil wird vom Vorsitzenden entweder auf grund der bestehenden Ordnung oder nach Befragen der Schöffen gesprochen. Strafen, die zuerkannt werden, sind sofort vollstreckbar und werden meist zwischen der Herrschaft und den Zeidlern geteilt.

Hinsichtlich der vereinzelt vorkommenden, ausserhalb eines Verbandes stehenden Zeidler sind wir zu der Annahme berechtigt, dass ihre Rechtsverhältnisse aufgrund von Spezialverträgen geregelt waren, wie wir dies in einzelnen Fällen beobachteten, oder dass ortsüblicher Gebrauch und altes Gewohnheitsrecht auch für ihre Rechte und Pflichten massgebend waren.

VI.

Die Forstordnungen und das Zeidelwesen.

Wir sahen, der Gedanke der Forsthoheit war erwacht und hatte auch das Zeidelwesen nicht unberührt gelassen. Eine lange ununterbrochene Reihe von Forstordnungen, Edikten, landesherr-

lichen Entschliessungen zwängte den Wald und seine Nutzungsformen in die vom merkantilistischen Ideengang, fiskalischen Interessen und polizeilichen Rücksichten vorgezeichneten Schranken ein, die, soweit sie nicht gar zu starr aufgerichtet waren, dem Walde nicht zum Nachteil gereichten. Das Zeidelwesen hatte zur Zeit des Erlasses der Forstordnungen zumeist die höchste Blüte schon hinter sich, ja war an manchen Orten schon im Verschwinden begriffen. So beklagte ja, wie wir sahen, die Brandenburgische „Waldordnung auf dem Gebürg“ von 1574 den Rückgang der Zeidelweide und wünschte deren Wiederaufrichtung. War sie doch für abgelegene Waldorte noch immer rentabel und wenn auch nicht für den Wald, so doch für die herrschaftliche Kasse vorteilhaft. Der Umstand aber, dass die eigentliche Zeidlerei vielfach schon ihrem Ende nahe war, und an ihre Stelle die nur gelegentliche Nutzung der Bienen oder die Bienenweide im Wald zu treten begannen, brachte es mit sich, dass in den Forstordnungen, wenn Vorschriften über die Zeidlerei oder den Bienenfang gegeben wurden, eine Trennung der einzelnen Nutzungsformen nicht beliebt wurde, so dass hier die oben durchgeführte Isolierung des Zeidelrechts nicht aufrecht erhalten werden kann.

Was nun zunächst die Veränderung der Anschauungen über die rechtliche Natur des Zeidelrechts betrifft, so müssen wir neben den Zeugnissen, die uns die Zeidelordnungen gaben und die wir den Forstordnungen entnehmen, auch die Rechtsgelehrten zu Wort kommen lassen, die sich in der fraglichen Zeit oder nach Abschluss der gedachten Entwicklung mit dem Forst- und Jagdrecht beschäftigten. Jodokus Beck sagt in seinem tractatus de iurisdic. forest. S. 195: „Obzwar ansonsten nach denen natürlichen und gemeinen beschriebenen Rechten die Immen demjenigen zugehören, der sie am ersten schöpft oder in einen Bienenkorb fasset, so wird doch heutiges Tags das Recht die Bienen im Wald einzufangen und das Honig auszunehmen der Forstgerechtigkeit adnumerieret, also dass Niemand ohne Wissen und Einwilligung des Forstherrn die Bienen und das Honig abnehmen darf und dass er dabei denen Bäumen durch die Ausdämpfung und das Aushauen der Immen keinen Schaden thue, wie auch der Forstherr den Eigenthumsherrn der Bäume nicht schädigen soll“ — „weswegen denn auch die Forstbeamten sich die Bienen und den Honig mit Recht nicht zueignen können, wo ihnen nicht diese Nutzung von der Herrschaft als ein Stück ihrer Besoldung ausdrücklich überlassen worden —“. Was hiernach vom Bienenfund galt — und Beck befindet sich in Uebereinstimmung mit einer Reihe anderer Rechtsgelehrten, — das bestand auch für die Zeidelweide zu Recht; die herrschaftlichen Zeidler betrieben auch auf fremdem Eigentum das Beuten, geschützt durch herrschaftliche Privilegien und den weiten Mantel des sogenannten Forstregals, unter dem zwar niemals ein Regal im eigentlichen

Sinne verstanden wurde, das aber doch in der Hand der Rechtsgelehrten und ausübenden Beamten ein bequemes Mittel zur Herleitung von Rechten und Rechtfertigung von behördlichen Entscheidungen abgab. Ob die Erhebung der Zeidelweide zum Regal je einer ernsthaften Reaktion von seiten der Betroffenen begegnete, ist nicht mehr festzustellen; es ist -- von Ausnahmen abgesehen -- auch nicht wahrscheinlich; dagegen nahm man in der apistischen Litteratur des vorigen Jahrhunderts Anstoss an dem sich zu Gewohnheitsrecht entwickelnden Gebrauch, den Bienenfund im Wald den herrschaftlichen Forst- und Jagdbediensteten als Accidens ihres Gehalts zukommen zu lassen. So klagt nach Hirsch's Fränkischem Bienenmeister S. 12 „ein gewisser Autor“: „Denn sobald die Forst- und Jagdbedienten anfangen, die Waldbienen unter die Forst- und Jagdbarkeit zu zählen und deren Okkupation als ihr Accidens anzusprechen, auch einen zahm gewesenen Bienen, wenn er im Schwärmen davon und in die Wälder geflogen, dem Eigentümer abzudisputieren, hernach solchen aufzusuchen, zu töten und das Honig auszunehmen, so ist auch successive der Bau und die Bienenzucht zerstört worden.“ Die geschilderte Uebung bestand mit mannigfachen Modifikationen an vielen Orten. Während für ganz Deutschland hinsichtlich des Bienenfunds im Wald die geschilderte Tendenz massgebend blieb*), finden sich anderwärts im bewussten Gegensatze zu ihr Bestimmungen, die dem Eigentümer das Recht auf Waldbienen voll und ganz zusprechen. (Perpetuirlicher Vergleich zwischen Erzherzog Ferdinand Carl von Oesterreich und den Eingesessenen und Begüterten der Markgrafschaft Burgau d. d. Inspruck 3. April 1653. § 60. Busch, Bienenrecht S. 58 f.) Auch die Zeidelweide hatte sich nicht überall zu einem Regal entwickelt. Von Bedeutung war sie indes nur noch an solchen Orten, wo sie in landesherrlichen Wäldern oder als Regal betrieben werden konnte.

In diesen Fällen genoss sie, in der Zeit der ersten Forstordnungen wenigstens, noch ausgedehnten polizeilichen Schutz. So bestimmt die Waldordnung der oberen kurfürstlichen Pfalz in Bayern vom Jahre 1565 im V. Teil 2. Art.: „Welchen ends auff unsern Wälden und Hölzern Bingärten und Zeydelwaide herkommen, die sollen nachmalen bleiben und durch unser Ampt- und Forstleute ob denselben vermög des Zeydelrechtens und desselben Ordnung gehalten, doch auch uns von solchen gebührliche Zins geraicht und anders, so sich gebührt, gelaistet werden. Wer

*) Eine förmliche Aufhebung der Uebung, die Bienenschwärme den Forstbeamten als ein Accidens zuzuweisen, erfolgte z. B. für Bayreuth im Jahr 1797. cf. Allg. F. u. Jagdz. 1828 S. 268. „Verordnung der k. preuss. Obergewerb-, Kriegs- und Domänenkammer d. d. Bayreuth 17. Juli 1797“: — „Der Betrag ist nun zu den fixierten Geldbesoldungen geschlagen worden und die Anfälle sind unter den Positionen des Forstetats begriffen und also für jetzt dahin zu verrechnen . . .“

auch ausser Vorwissen und Bewilligung unserer Amptleut einen oder mer Binbaum schwenden oder fellen oder sunst der Zeydelwaide zu nahend und derselben Ordnung zuwider hawen würdet, der soll von yedem Verbrechen uns Fünff gulden straff unnachlässlich verfallen seyn.“

Dasselbe verfügt „des Fürstenthumbs Newburg Forst- und Holzordnung auffgerichtet a. 1577“. Die „Margrevische Waldtordnung unterhalb des Gebürgs“ verbietet ebenfalls das Abhauen von Zeidelbäumen: „Item Zeidelbaum sollen mit nichte abgehauen werden bei der peen fünff gulden“.

Auf der anderen Seite mussten sich die Zeidler durch die Forstordnungen manche Einschränkungen und den Betrieb gradezu hindernde Bestimmungen gefallen lassen. Bezüglich der edsteren finden wir eigentlich nichts, das nicht auch schon in irgen einer Zeidelordnung anzutreffen gewesen wäre. So wird z. B. in der von Herzog Philipp Julius von Pommern im Jahr 1608 erlassenen Holzordnung im Kapitel „Von Zeitlern und Therbrennern“ verfügt: „Die zeitler, so uff unsern heiden zeitlen, sollen kein feur ausserhalb der zugedeckten topfe uff und von den heiden führen, damit ihres feurs halber uns kein schade wiederfahre. Wurde aber einer hierüber befunden und betroffen, das ehr feur ausserhalb des topfes unterm baum liegen liesse, obs gleich kein schaden thete, der sol dem heidknechte ein gulden zu pfandreht vorfallen sein.“

Eine Verordnung für Schlesien vom Jahr 1750 enthält die in allen Zeidelordnungen wiederkehrende Bestimmung: „Die Bienenzeidler in Unseren Forsten sollen gehalten sein, wann sie neue Beuthen machen wollen, sich Bäume, die ohne Schaden des Forsts können gegeben werden, von Unseren Forstbedienten anweisen zu lassen.“ (Schwappach S. 380.)

Schaden, der an Bäumen durch das Aushauen und Ausdämpfen der Bienen geschah, musste nach der Hessen-Kassel'schen Forstordnung von 1692 ersetzt werden.

Was die späteren Schriftsteller der Forstpolizei an Massregeln, welche diese letztere in Bezug auf die Zeidelweide zu ergreifen habe, vorführen, deckt sich im Wesentlichen ebenfalls mit den aus den Zeidelordnungen bekannten Vorkehrungen, die die Herrschaft zum Schutz ihres Eigentums und zur Wahrung ihrer Interessen zu treffen pflegte.

Die Verdrängung der Zeidelweide aus der Reihe der regelrechten Forstnutzungen, soweit sie nicht schon von selbst in Wegfall gekommen war, erfolgte in Süddeutschland früher als in Norddeutschland. Schon die Zuweisung der im Wald vorkommenden Bienenschwärme an die Forstbedienten als Teil ihrer Besoldung beweist im allgemeinen, dass man auf die Bienenhaltung in Baumbeuten ganz verzichtete und nur den gelegentlich sich vorfindenden Schwärmen wenigstens doch einen Nutzen abge-

winnen wollte. Im Uebrigen sah man wohl ein, dass die Zulassung einer so baumschädlichen Nutzung mit der gedeihlichen Entfaltung einer eigentlichen Forstwirtschaft unvereinbar sei. Etwas langsamer drang diese Erkenntnis in Norddeutschland durch. Ja als um die Mitte des vorigen Jahrhunderts der Bienenzucht im allgemeinen seitens der Landesregierungen eine erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt wurde, da fehlte es nicht an Stimmen, die eine Wiederaufnahme der Zeidelweide in ihren alten Formen oder als Klotzbeuten-Bienenzucht im Wald verlangten und zum mindesten für eine intensive Ausnützung der Heiden und Wälder durch Wanderbienenzucht energisch eintraten. Und noch einmal schien es, als ob die alte Zeidlerei in dieser oder jener Gestalt zu neuem Leben erweckt werden würde. Besonders rührig war man in Preussen, wo nicht nur der häuslichen Bienenzucht aller mögliche Vorschub geleistet wurde, sondern auch das Anlegen von Beuten in Wäldern Erleichterung und Beförderung erfuhr. So werden in dem Haushalts- und Wirtschaftsreglement für die Aemter des Herzogtums Pommern vom 1. Mai 1752 die Beamten, Schulzen und Gerichte angewiesen, überall da, wo das Waldbeuten thunlich ist, solches in Anregung zu bringen.

Auch Süddeutschland verschloss sich dieser Strömung nicht. Als der Revierjäger Grötsch zu Mantel in der bayrischen Oberpfalz im Jahre 1787 um Erlaubnis behufs Errichtung einer Waldbienenzucht einkam, wurde ihm diese nicht nur bereitwilligst erteilt, sondern auch Zehntfreiheit während der ersten Jahre zugesichert und andere Erleichterungen versprochen. (Behlen's Zeitschrift I. 1, S. 66 f.)

Ja noch in unserem Jahrhundert fehlte es nicht an Anhängern dieser Waldbenutzungsform, die da und dort in forstlichen Zeitschriften, teils im Anschluss an historische Mitteilungen, teils aufgrund von Reiseberichten im Osten ihre Stimme für die Wiedereinführung der Zeidelweide erhoben.

Auch die französische Regierung hatte, allerdings sehr spät, ihre Aufmerksamkeit diesem Gegenstande zugewandt, indem ein Cirkular der General-Forst-Administration vom 4. April 1811 auf die Vorteile der Waldbienenzucht hinwies. (Allg. F.- u. J.-Zeit. 1828 S. 399.)

Die in Deutschland inszenierte Bewegung verlief noch im vorigen Jahrhundert im Sande; der französischen scheint es in unserem Jahrhundert ähnlich ergangen zu sein. Das Zeitalter der Zeidelweide war für Deutschland und die auf ähnlich entwickelter Wirtschaftsstufe stehenden Länder endgültig vorüber. Der Waldwirtschaft waren nunmehr andere Ziele gesteckt, die sie nur erreichen konnte, wenn der Wald frei wurde von allen den Einflüssen, die den Ertrag schmälerten oder der Bodenkraft schaden. Zu den ersteren gehörte auch die Zeidelweide; denn was aus ihr erlöst werden konnte, kam nicht mehr in Betracht

gegen die Erlöse aus der Hauptnutzung. Wo die Zeidelweide in ihren alten Formen noch bestand, da musste sie nunmehr fort. In den meisten Fällen war sie ja von selbst verschwunden und wir haben solche Fälle kennen gelernt. An anderen Orten war aus der mit der Ausübung der Waldbienenzucht verbundenen Abgabe von Wachs eine Reallast geworden, der kein aktives Zeidelrecht mehr entsprach*); in wieder anderen Gegenden wurde das Zeidelweiderecht als Servitut aufgefasst und demgemäss auch die Ablösung eingeleitet. Wie wenig im allgemeinen diese Anschauung dem thatsächlichen rechtlichen Charakter der Zeidelweide entsprach, ist nach den Ausführungen des vorigen Abschnittes klar. Zu einer eigentlichen, weitere Kreise in Mitleiden-schaft ziehenden Erörterung der Ablösungsfrage ist es aus nahe-liegenden Gründen niemals gekommen. Und dann hätte von einer eigentlichen Ablösung im Sinne der Forstservituten-Gesetz-gebung nicht die Rede sein können. —

So hat denn heutzutage das Zeidelwesen jedwede forstliche Be-deutung verloren und liegt als beinahe vergessene Institution in abgeschlossener Entwicklung hinter uns. In einer geschichtlichen Würdigung der Rolle, die der Wald in dem Wirtschaftsleben der deutschen Nation spielte, wird es jedoch ein immerhin bemerkens-wertes Glied zu bilden haben, an dem auch Sozial- und Rechts-geschichte nicht achtungslos werden vorübergehen können.

*) Delle Pina, Prakt. Handbuch der einfachsten Nationalbienenzucht für die österreich. Staaten 1797. Aehnlich im Amt Cronach, cf. oben S. 40.

Quellenangabe und Bibliographie.

(Die in [] eingeschlossenen Werke konnten nicht unmittelbar benutzt werden.)

I. A. Allgemeiner Teil. Kap. I u. III.

- Anton, K. G. Geschichte der deutschen Landwirtschaft. 3 Teile. Görlitz 1799—1802.
- Behlen, St. Lehrbuch der Forst- und Jagdgeschichte. Frankfurt a. M. 1831.
- Berg, Edmund v. Geschichte der deutschen Wälder. Dresden 1871.
- Berichte des histor. Vereins für Oberfranken zu Bamberg. Nr. 25.
- Bernhardt, A. Geschichte des Waldeigentums, der Waldwirtschaft und Forstwissenschaft in Deutschland. 3 Bde. Berlin 1872—75.
- Bessler, J. G. Geschichte der Bienenzucht. Stuttgart 1886.
- Borchgrave, E. Histoire des colonies Belges, qui s'établirent en Allemagne en 12^{me} et 13^{me} siecle. Bruxelles 1865.
- Busch, F. B. Handbuch des heutigen in Deutschland geltenden Bienenrechts. Arnstadt 1830.
- Endres, Dr. M. Die Waldbenutzung vom 13. bis Ende des 18. Jahrhunderts. Tübingen 1888.
- Euler, Dr. F. Das Zeidelwesen im Mittelalter. Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertumskunde zu Frankfurt a. M. Bd. IV. S. 222 ff.
- Falkenstein, Joh. Heinr. v. Codex diplomaticus antiquitatum Nordgavensium. [Geschichte der kurmärkischen Forsten und deren Bewirtschaftung von C. F. K. Berlin 1789.]
- Grimm, J. Weistümer. 7 Bde. Göttingen (wird citiert: Grimm W.).
- „ „ Deutsche Rechtsaltertümer. Göttingen 1828.
- Hüllmann, K. Deutsches Städtewesen im Mittelalter. Bonn 1826. 2 Bde.
- Hund, Wigul. Metropolis Salisburgensis. Ausgabe von 1620. 3 Bde.
- Jnama-Sternegg, K. Th. v. Deutsche Wirtschaftsgeschichte. 2 Bde. Leipzig 1879 und 81.
- Kasten, A. Geschichte der Bienenzucht in Pommern. Hannover 1878.
- Kluge. Etymologisches Wörterbuch.
- [Kühne. Beiträge zur Geschichte der Bienenzucht.]
- Lamprecht, K. Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. Leipzig 1886.
- Langenthal, Ed. Geschichte der Landwirtschaft. 2 Bde.
- Leges Barbarorum (die betr. Stellen citiert bei Busch, Bienenrecht S. 50 f.).
- Magdeburgisches Weichbild art 119. cf. Busch S. 53.
- Maurer, G. L. Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung und der öffentlichen Gewalt. München 1854.
- — Geschichte der Markverfassung in Deutschland. Erlangen 1856.
- — Geschichte der Fronhöfe, Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland. 4 Bde. Erlangen 1862—63.
- Meichelbeck, C. historia Frisingensis.
- Menzel, Aug. Bienenwirtschaft und Bienenrecht des Mittelalters. Nördlingen 1865.
- — Die Haus- und Honigbiene. I. Zur Geschichte der Biene und ihrer Zucht. Ebda 1886.
- Monumenta Boica, besonders Bd. 28^a.
- Pfeil, W. Die Forstgeschichte Preussens bis zum Jahr 1806. Leipzig 1839.
- Petz. Thesaurus anecdotorum, tom. I. u. II.
- Riezler, Dr. S. Geschichte Bayerns. Bd. I.
- Roth, Dr. K. Geschichte des Forst- und Jagdwesens in Deutschland. Berlin 1879.

- Rudolph**, Th. Die niederländischen Kolonien der Altmark Brandenburg. Dissertation. Berlin 1888.
- Schroeder**, R. Die niederländischen Kolonien in Norddeutschland zur Zeit des Mittelalters. Berlin 1880.
- — in Forschungen zur Deutschen Geschichte. XIX. Die Ausbreitung der salischen Franken.
- Schneidawind**, F. K. Versuch einer statistischen Beschreibung des kaiserlichen Hochstifts Bamberg. Bamberg 1797.
- Schwappach**, A. Handbuch der Forst- und Jagdgeschichte Deutschlands. Berlin 1885/86.
- (Seifried)** (anonym). Geschichte der ständischen Gerichtsbarkeit in Bayern. 1818.
- Sommersberg**, Fr. W. Scriptores rerum Silesiacarum tom I.
- Stautner**. Beiträge zur Geschichte der Bienenzucht. Regensburg 1889.
- Stenzel**. Scriptores rerum Silesiacarum, Urkundensammlung zur Geschichte der schlesischen Städte.
- Stieglitz**, Th. L. Geschichtliche Darstellung der Eigentumsverhältnisse an Wald und Jagd in Deutschland. Leipzig 1833.
- Stisser**, Fr. U. Forst- und Jagdhistorie der Teutschen. Jena 1738.
- Traditiones** Lunaelacenses im Urkundenbuch des Landes ob der Enns I. Bd.
- Walter**, Ferd. Corpus juris germanici. Berlin 1824.
- — Deutsche Rechtsgeschichte. Bonn 1853.
- Walther**, F. L. Grundlinien der deutschen Forstgeschichte. Giessen 1815.
- Waitz**, G. Deutsche Verfassungsgeschichte. Kiel 1844 ff.

B. Technik.

- Colerus**, M. Joh. Oeconomia ruralis et domestica.
- Hampel**. Praktische Anweisung zur Magazinbienenzucht, nebst Anhang über Waldbienenzucht. 1784.
- Kästner**, A. G. Sammlung einiger die Bienenzucht betreffenden Aufsätze. Gotha 1766.
- Rössig**, K. G. Versuch einer pragmatischen Geschichte der Oekonomie-, Polizei- und Kameralwissenschaften, I. Teil. Leipzig 1781.
- Schirach**, A. G. Die Waldbienenzucht, herausgegeben von J. G. Vogel. Breslau 1774.
- Zincke**, G. H. Oekonomisches Lexikon 1744. 3. Aufl. 1753.

II. Spezieller Teil. A. Nürnberg.

- Beschreibung** des Reichswalds bei Nürnberg in geschichtlicher und wirtschaftlicher Beziehung. München 1853.
- Braun** (präsid. Schwarz, Universität Altdorf) dissertatio de Butigulariis, praesertim iis, qui olim Norimbergae floruerunt. 1. Aufl. Altdorf 1723. 2. Aufl. ebda 1743.
- Deliciae** topogeographicae Norimbergenses (Verfasser v. Falckenstein). 1. Aufl. Nürnberg 1733. 2. Aufl. 1775 (nach dieser die Citate).
- Hegel**, K. Die Chroniken der fränkischen Städte; I. Nürnberg. Leipzig 1862.
- Heyder**, Daniel. Gründlicher Bericht von denen alten Reichsvogteien.
- Kiefhaber**. Die Nürnbergische Zeidelgerichtsordnung von 1478. Nürnberg 1807.
- Küster**, W. Das Reichsgut in den Jahren 1273—1313 nebst einer Ausgabe und Kritik des Nürnberger Salbüchleins. Leipzig 1883.
- Lotter**, J. M. Das alte Zeidelwesen in den Nürnbergischen Reichswaldungen. Nürnberg 1870.
- Lünig**. Reichsarchiv, Band XIV.
- Magazin**, historisch-diplomatisches für das Vaterland und angrenzende Gegenden. 2 Teile. Nürnberg 1782.
- Meyer**, Dr. Chr. Fr. Der frühere und dermalige Zustand bei den Forsten und Jagden Deutschlands, namentlich bei den Reichsforsten und insbesondere bei jenen von Nürnberg. 1851.

Nachrichten zur Geschichte der Stadt Nürnberg, Bd. II. Nürnberg 1786.
Reformatio Norica vom Jahr 1564.

Scheurl, Chr. de. Dissertatio academica de iure Mellicidii. Altdorf 1690 und 1743.

— — Diss. de iudiciis reipublicae Norimbergensis. Altdorf 1709.

Schreiber, Joh. Sig. Dissertatio de iudicio forestali Caesareo. Altdorf 1711.

Seidel. Versuch einer Abhandlung von dem Burggrafentum Nürnberg.

Siebenkäs, Dr. J. Ch. Materialien zur Nürnbergischen Geschichte.

Stisser. S. oben I. A.

[Urkundliches Material im K. Kreisarchiv Nürnberg.]

Vetter. Clavis zu der Landkarte des Burggrafentums Nürnberg.

Wagenseil. Nürnbergische Staats- und Regimentsverfassung.

Wölkern, L. C. v. Historica diplomatica Norimbergensis.

B. Fichtelgebirge.

Grimm. Weistümer, Bd. III, S. 896 ff.

Hirsch. Der fränkische Bienenmeister. 2. Aufl. 1770.

Lang, K. H. Neuere Geschichte des Fürstentums Bayreuth. I. Bd. 1798.

Monumenta Zollerana, herausgeg. von Stillfried und Märker. Bd. VI.

Oetter. Historische Bibliothek. 2. Teil. Nürnberg 1753. (Erstabdruck der Haupturkunde II, S. 157 ff.)

Scherber, J. H. Gemeinnütziges Lesebuch für Bayreuthische Vaterlandsgeschichte. 2 Bde. Hof 1797.

—, ?, (Revierförster zu Geroldsgrün) in Behlens Zeitschr. für Forst- und Jagdwesen I. 3, S. 85 ff.

C. Bamberg.

Grimm. Weistümer. Bd. VI, S. 111 ff. (Vilseck).

Looshorn, Geschichte des Bistums Bamberg.

Lotter. S. ob. II. A.

Ludewig, Joh. P. Scriptores rerum Episcopatus Bambergensis.

Schneidawind. S. ob. I. A.

Sintzel in d. Allgem. Forst- und Jagdzeitung 1828 S. 121 ff.

Stöhr. Chronik von Cronach.

„Zeitelbuch“, Bambergisches (No. 315 K. Kreisarchiv Bamberg).

D. Thüringen.

Kius, Dr. O. Das Forstwesen Thüringens im 16. Jahrhundert. Jena 1869.

Urkunden im Sachsen-Ernestin. Gesamtarchiv Weimar. Copialb. B. 9 Fol. 443 und Reg. DD. p. 231 No. 34.

E. Dobrilugk.

[Horn, J. Gottl. Unvorgreifliche Anzeige, was von dem Obrist-Reichs-Jägermeister-Amt . . . zu halten. Leipzig 1736.]

Ludewig, J. Pet. Reliquiae manuscriptorum omnis aevi diplomatum. Bd. I. Frankfurt und Leipzig 1720.

Weisse, Chr. E. Museum für Sächsische Geschichte. Bd. III. Leipzig 1796.

F. Görlitz.

Bernhardt s. oben I. A.

Köhler, G. im Neuen Lausitzischen Magazin. 33. Bd. Görlitz 1857. (Enthält die bezügl. Urkunden des Stadtarchives zu Görlitz aus dem liber obligationum gorlic. a. d. Jahren 1334—1435, aus „der landleuthe Entscheydebuch“ und den libri actorum 1478—1490.)

v. Spangenberg in d. Allg. Forst- u. Jagdzeitung 1830. S. 585 ff.

G. Muskau.

Arbeiten, Gemeinnützige — der Bienengesellschaft in der Oberlausitz. I. Bd. 1773.

Beckmann, Physikalisch-ökonom. Bibliothek. Bd. V. Göttingen 1774.

Fischer, Kammerrat. Anrede an seine Landsleute. Chemnitz 1763.

Schirach, s. oben I. B. (Enthält S. 167 einen Auszug aus dem am 8. Februar 1769 in der Hauptversammlung der oberlausitzischen Bienengesellschaft gehaltenen Vortrag des Rektors Vogel in Muskau über die Zeidlerei in der Standesherrschaft Muskau.)

H. Hoyerswerda.

Krönitz, J. G. Das Wesentlichste der Bienen Geschichte und Bienenzucht. Berlin 1774.

Rössig, s. ob. I. B. (S. 353).

Schirach, s. ob. I. B. (S. 174, enthält auch die Urkunden).

I. Kurmark.

Coler oeconomia ruralis et domestica, s. ob. I. B.

Fidicin, Kaiser Karl IV. Landbuch der Mark Brandenburg. Berlin 1856.

[**Geschichte** der kurmärkischen Forsten, s. ob. I. A.]

Gleditsch, J. G. Historisch-physikalische Betrachtung über die Beschaffenheit des Bienenstandes in der Mark Brandenburg. Riga 1769.

— — Vermischte physikalisch-ökonomische Abhandlungen, II. Teil. Halle 1766 (enthält obigen Aufsatz ebenfalls).

Grüwell, Brandenburgische Bienenkunst. Berlin 1773.

Schwappach, s. oben I. A (S. 379).

Wohlbrück, Geschichte des Bistums Lebus. 1829.

K. Pommern.

Kasten, Adalb. Geschichte der Bienenzucht in Pommern. Hannover 1878.

Oelrichs, Dr. H. C. Das grausame Büthner-Recht im Lande Lauenburg und Bütow. Berlin 1792.

Urkunden im Kgl. Staatsarchiv zu Stettin.

L. Westpreussen.

S. oben S. 69.

M. Kurland.

Allgemeine Forst- und Jagd-Zeitung 1827, S. 440; 1828, S. 607.

[**Beck**, J. Fr. Über die Bienenzucht in Kurland. Mitau 1818.]

Kästner's Sammlung s. oben I. A. (S. 348 ff.)

Nettelblatt, Fasciculus rerum Curlandicarum I.

III. Zu Kap. V u. VI. Rechtsgrundlagen u. Forstordnungen.

Albert, Dr. J. Lehrbuch der Forstservituten-Ablösung. Würzburg 1868.

Arnold Ansiedelungen und Wanderungen deutscher Stämme.

Beck, Dr. Jodokus. Tractatus de iurisdictione forestali 1. Aufl. 1733. 2. Aufl. 1748

Beck. Bienenrecht in Österreich 1883.

Beust, J. E. v. Von der Jagd- und Wildbanns-Gerechtigkeit 1744.

Biener, Chr. Gottl. Disputatio iuris romani et germanici de apibus (praesid. F. T. Segero). Lipsiae 1773.

Borchgrave, s. oben I. A.

Buri, Lehenrecht 1789.

Busch, s. oben I. A.

Codex Augusteus systematicus venatorio-forestalis. Leipzig 1792.

Corpus Constitutionum Marchicarum, novum. P. I.

Forstordnungen: Forstordnung des Fürstentums **Newburg** 1577. — Waldordnung der oberen Churfürstlichen **Pfaltz**. Amberg 1565. — **Sachsen-Koburgische** Jagd- und Forstordnung. 1653. — **Pommerische** Forstordnung. 1608. — Herzoglich **Württembergische** Jagd- und Forstordnung 1614. — Markgräfl. **Brandenburgische** Waldordnung auf dem Gebürg. — Markgräfl. **Brandenburgische** Waldordnung unterhalb des Gebürgs.

Fritsch, A. Corpus iuris venatorio-forestalis 1702.

Gierke, O. Das deutsche Genossenschaftsrecht. 3 Bde. 1868—81.

Grimm, J. Rechtsgeschichte s. oben I. A.

Kaltenbäck. Die österreichischen Rechtsbücher des Mittelalters. Die Pan- und Bergtaidingbücher in Oesterreich unter der Ens. 2. Bd. Wien 1846 bis 1847.]

Krünitz, s. oben II. H.

Menzel, A. Bienenrecht s. oben I. A.

Meurer, Noë. Vom Forst- und Jagdrecht.

Moser, W. Gfr. Grundsätze der Forstökonomie. 2 Thle. Frankfurt 1757.

Müller, Peter, de iure apum. Dissertation. Jena 1685.

Roth, Joh. Theod. Vollständige Abhandlung vom Bienenrecht. Weissenburg 1798.

Repertorium des gesamten positiven Rechts der Deutschen. Leipzig 1799. (IV. Teil voce „Biene“.)

Salander, (F. H. Schade). Kern unterschiedener Rechte . . . auch Bienen- oder Immenrecht. Frankfurt 1723.

Schenk, W. Fr. Handbuch über Forstrecht und Forstpolizei. Erfurt 1825.

Schilling, E. M. Lehrbuch des gemeinen Forst- und Jagdrechts. Dresden 1822.

Schilter. Wörterbuch, voce Zeidler.

Schroeder, R. Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte 1889.

— — Die niederländischen Kolonien s. ob. I. A.

Schulte, Dr. J. Fr. v. Lehrbuch der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte. 5. Auflage. Stuttgart 1881.

Siebenkees, Dr. J. Chr. Beyträge zum teutschen Recht. Th. V.

— — Juristisches Magazin. Bd. I. 1784.

Stahl, J. Fr. Allgemeines ökonomisches Forstmagazin. Bd. II 1763.



Druck von Carl Gerber in München.

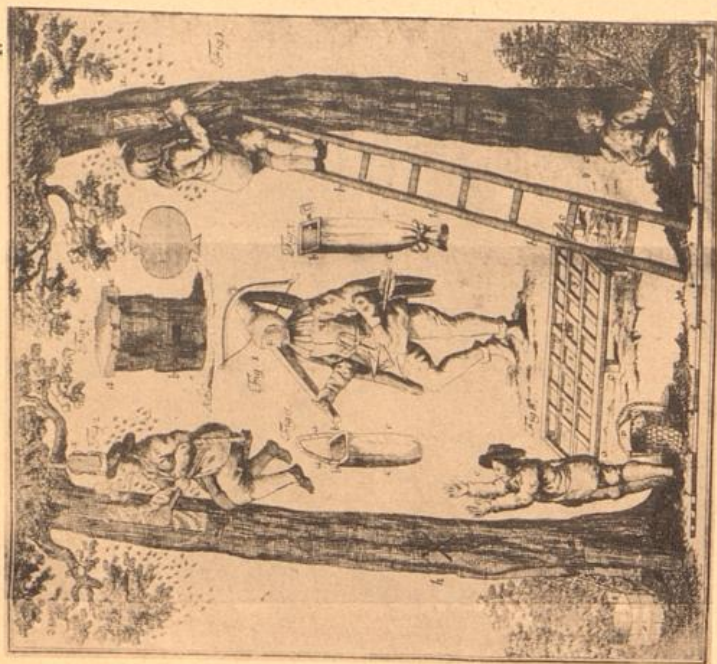
II.



I.



I.



(Nach Schirach.)

Norddeutsche Methode.

- | | |
|---------|-------------------------|
| Fig. 1. | Nürnbergischer Zeidler |
| Fig. 2. | Das Zeidelgeschäft |
| Fig. 3. | Besehen der Beute |
| Fig. 4. | Klotzbeute |
| Fig. 5. | Deckel derselben |
| Fig. 6. | Schwarmsäcke |
| Fig. 7. | Gestell zur Aufstellung |
| Fig. 8. | von Klotzbeuten im Wald |
| h u. d. | Zeidelzeichen. |

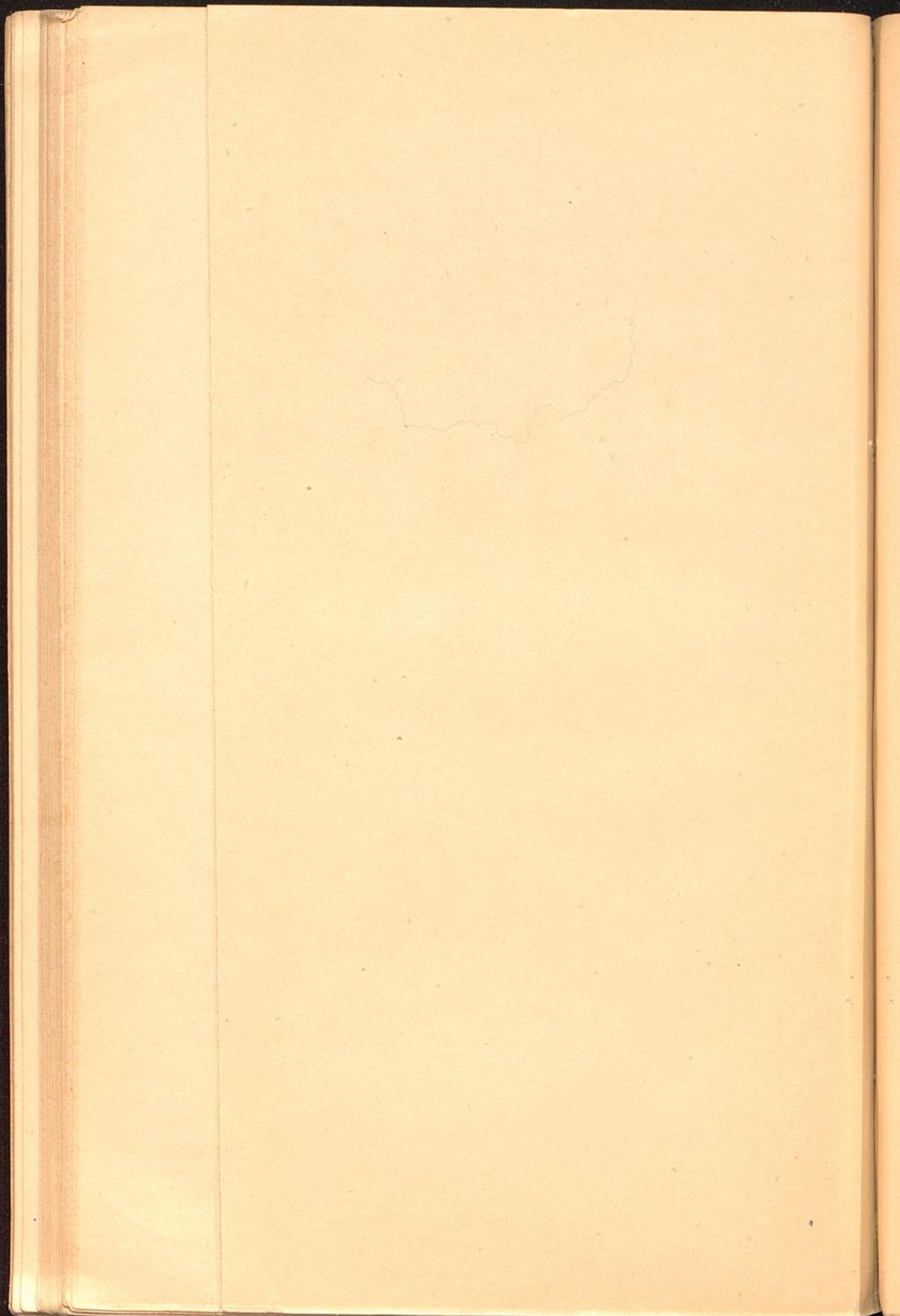
II.



(Nach Schirach.)

Russische Methode.

- | | |
|---------|--|
| Fig. 1. | Zeidelgeschäft, 1. Stadium |
| Fig. 2. | Zeidelgeschäft, 2. Stadium |
| Fig. 3. | Ein Gehilfe mit 2 Säcken voll Honig und Wachs. |

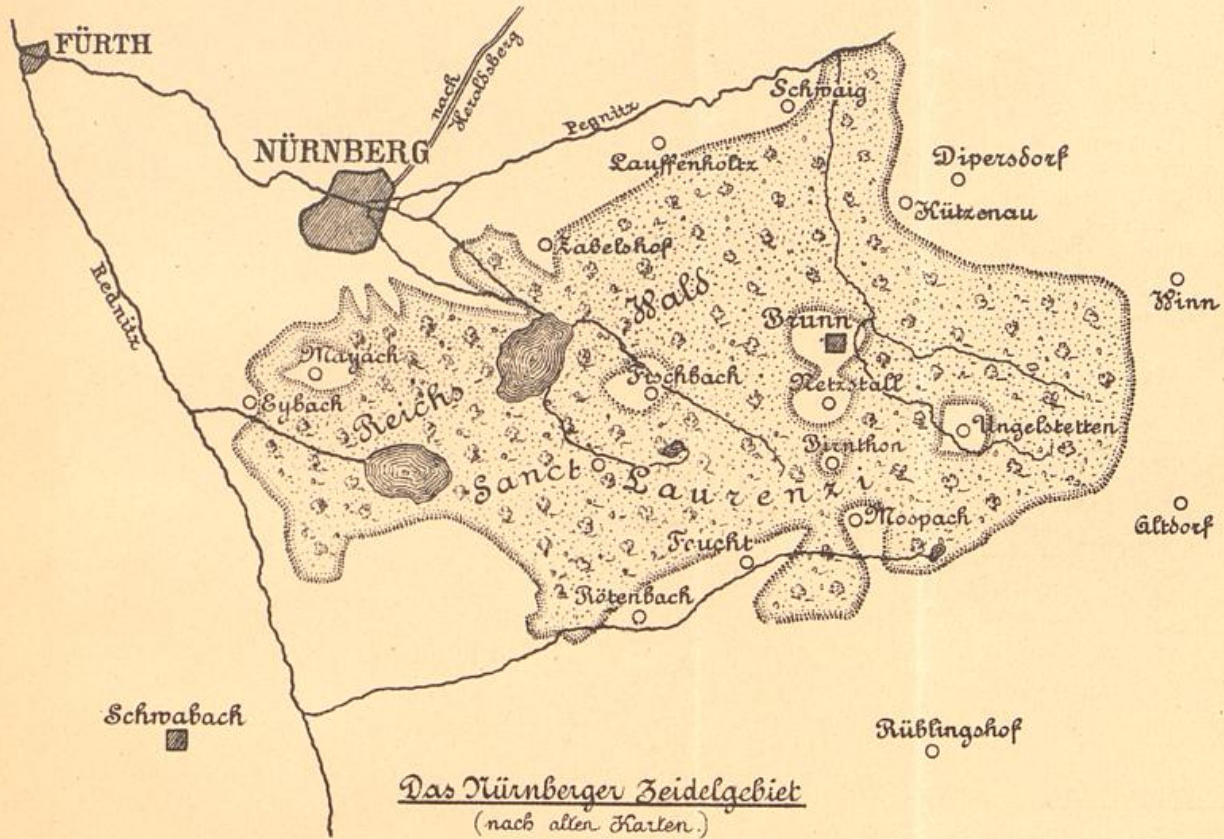


itien.

O
 Suben
 usitz
 uskau
 O
 usitz

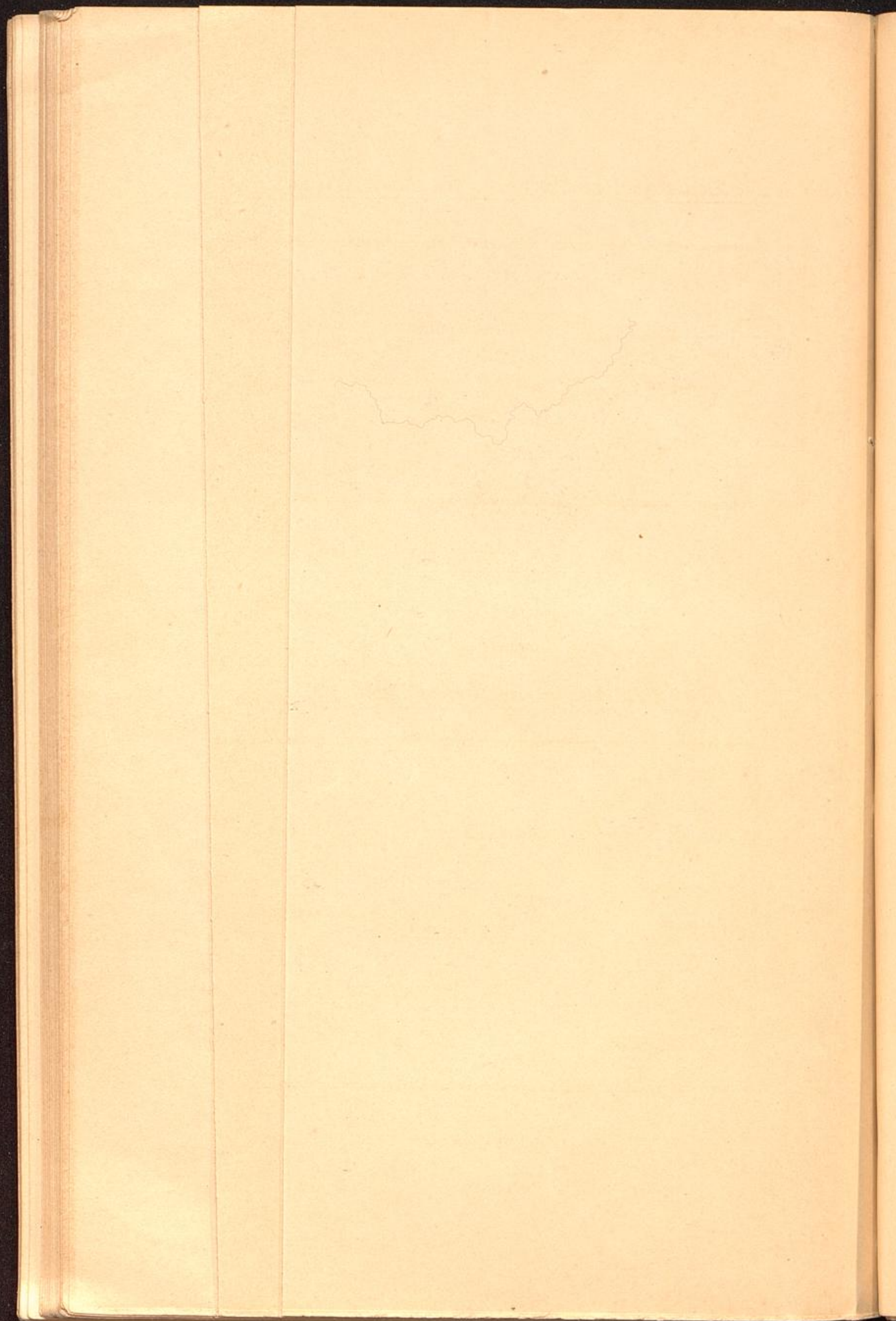
Reichs-Wald St. Sebaldi.

III.

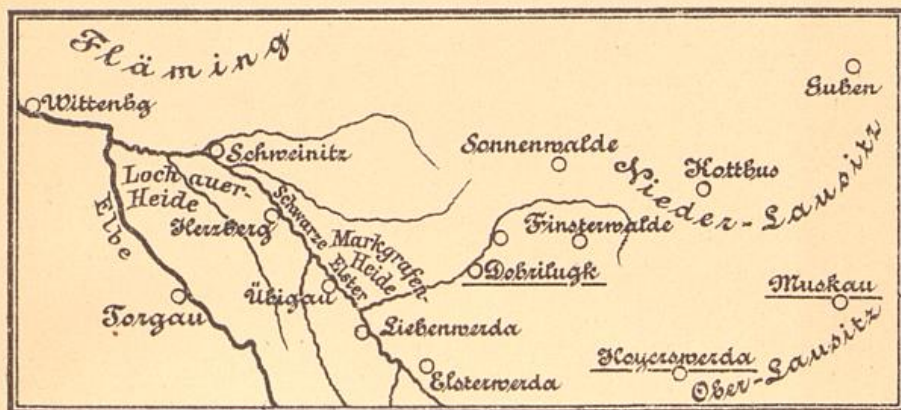


Das Nürnberger Zeidelgebiet
(nach allen Karten.)

Maßstab ca 1:200 000

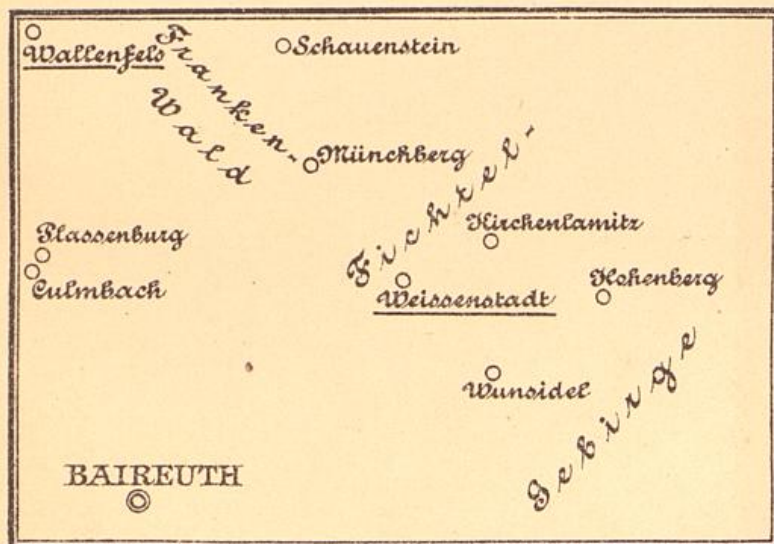


Die Zeidelgebiete Sachsens und der Lausitzen.

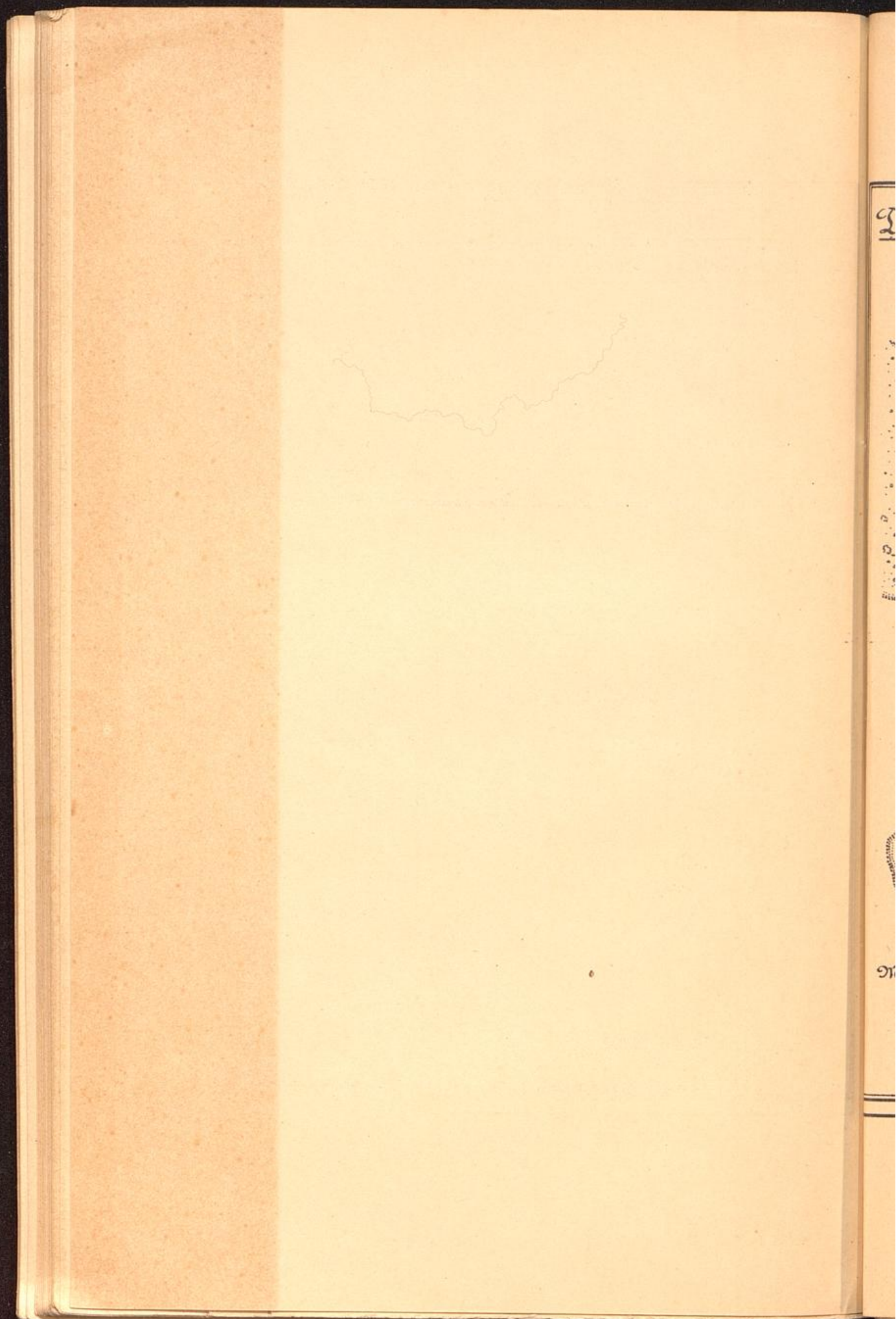


1
1 500 000

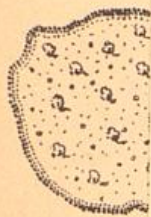
Das Zeidelgebiet im Fichtelgebirge.



ca 1
700 000



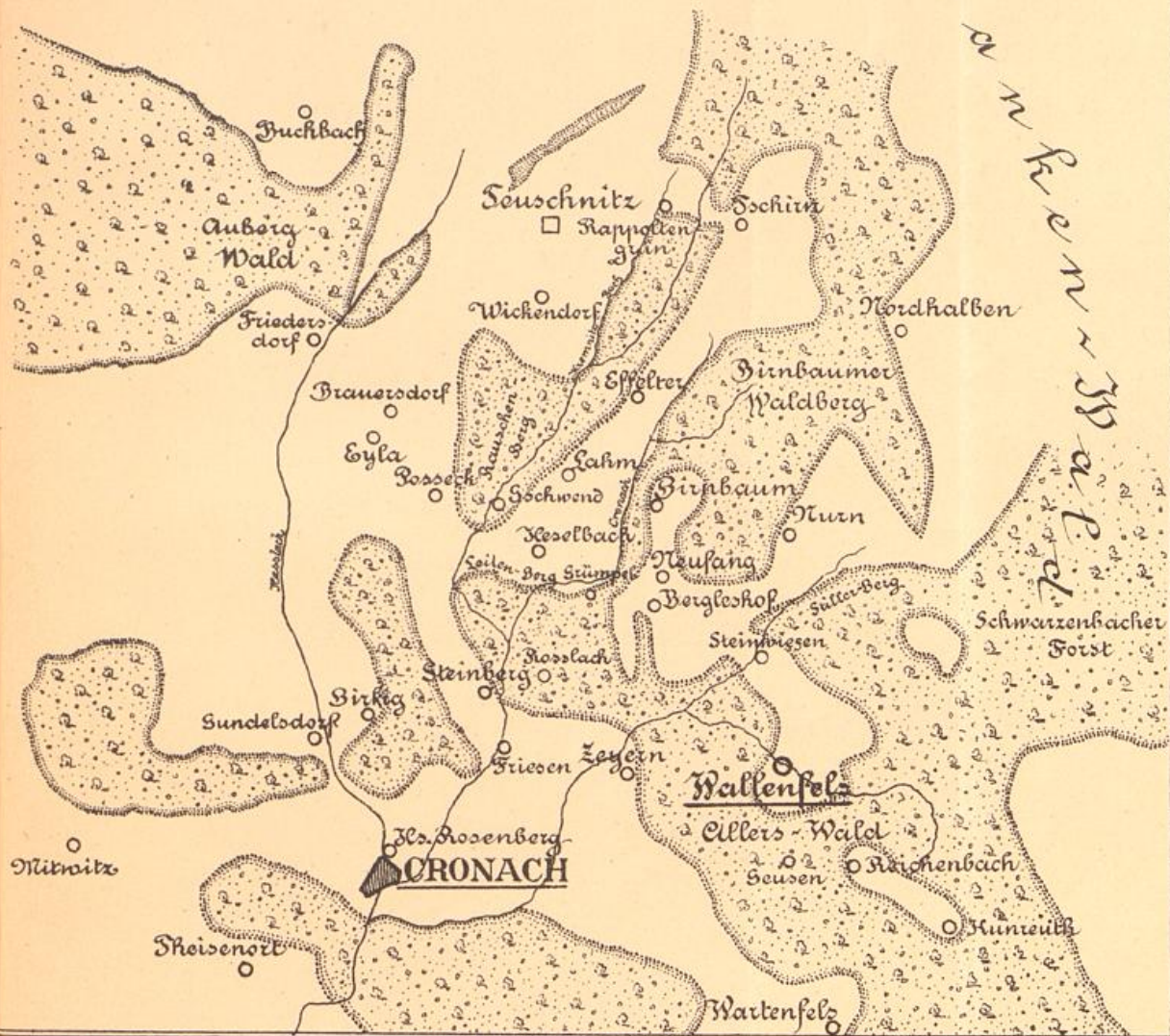
Das Zei
Cron



○
Mitwitz

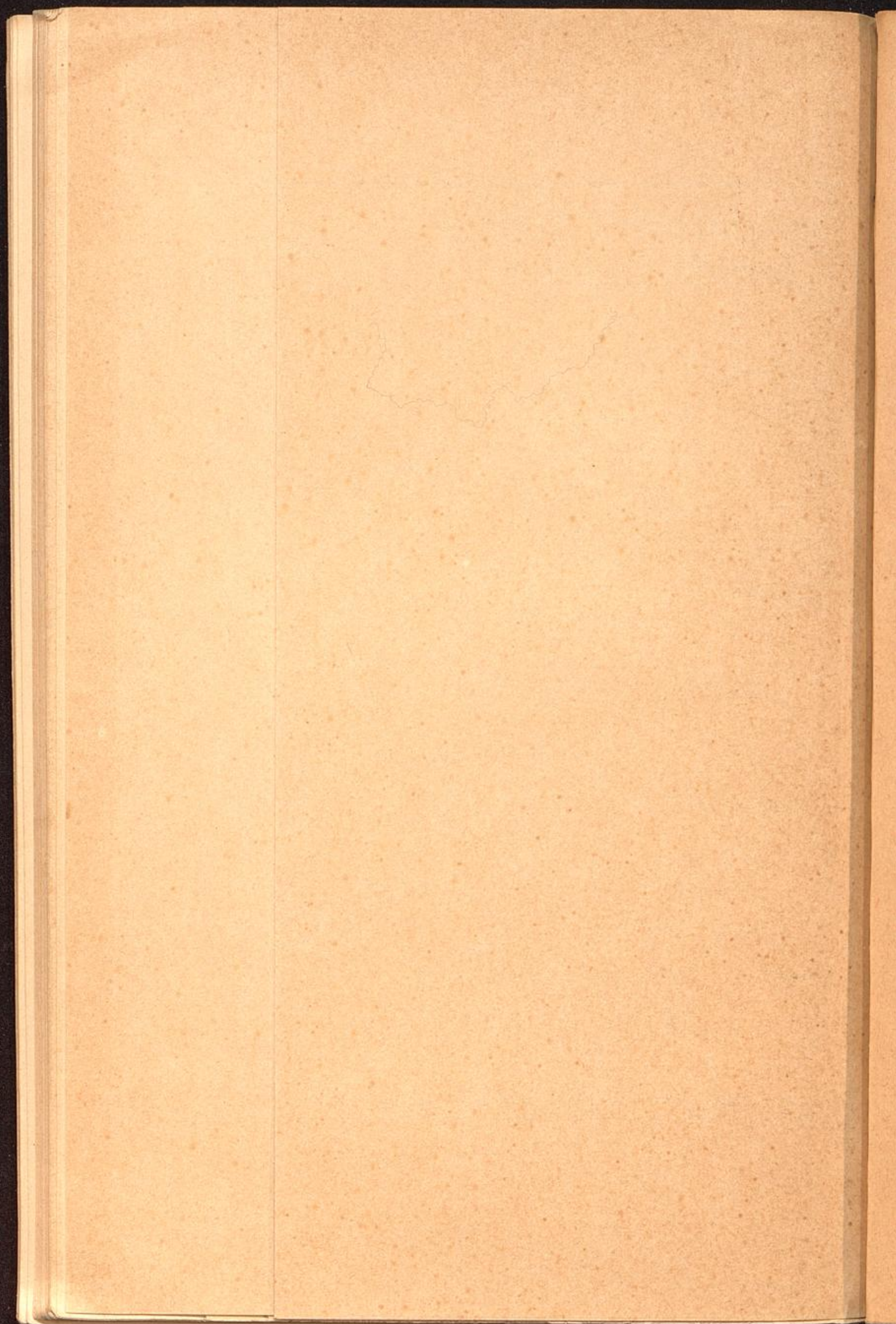
Das Zeidelgebiet der Ämter
Cronach u. Wallenfels.

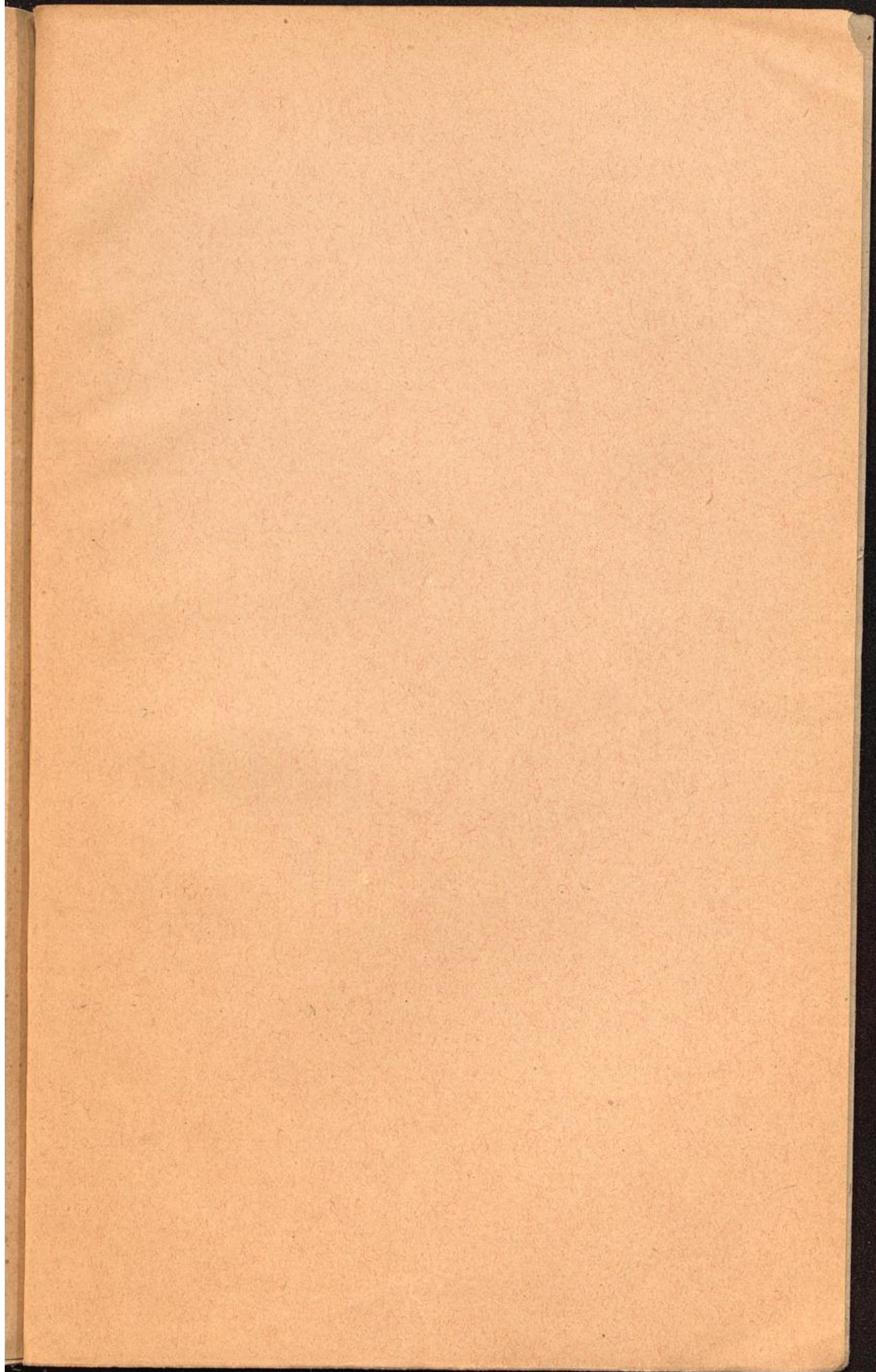
Lehesten

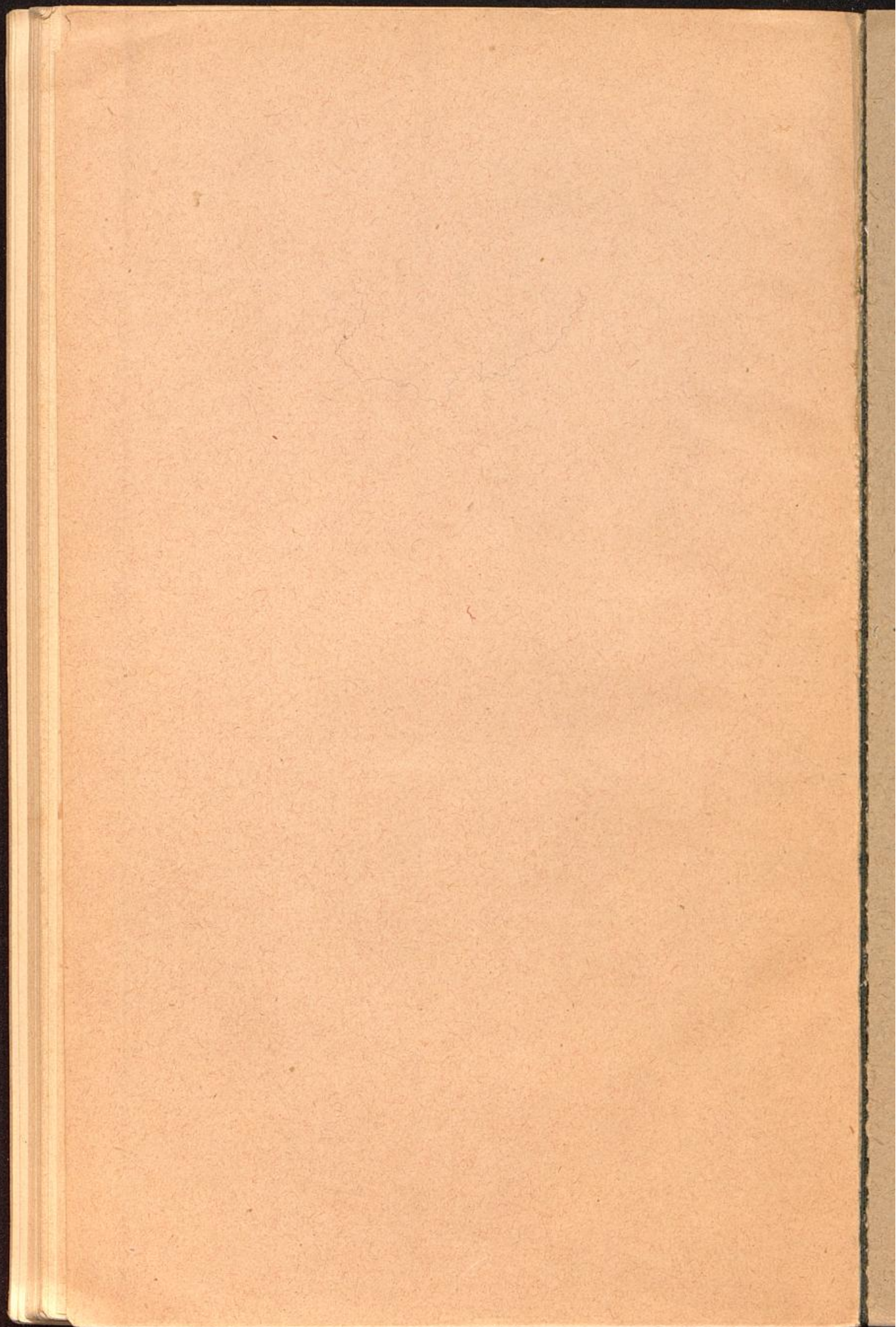


1 : 200 000

Wagner







24/2

